

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 - in der Fassung der Beschlüsse des 75. Bayerischen Ärztetages vom 23. Oktober 2016 - in Kraft getreten am 01. Januar 2017

Der 57. Bayerische Ärztetag hat am 24. April 2004 in München die Neufassung der „Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns“ vom 18. Oktober 1992 (Bayerisches Ärzteblatt 9/1993, Seite 283 und nach Seite 336), zuletzt geändert am 13. Oktober 2002 (Bayerisches Ärzteblatt 11/2002, Seite 614 f.) beschlossen.

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, zuletzt geändert am 13. Oktober 2002, außer Kraft. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 5. Mai 2004, Nr.: 321/8507–21/100/04, die Neufassung genehmigt.

Die ab 1. August 2004 gültige Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns ist im gesamten Wortlaut im Bayerischen Ärzteblatt (SPEZIAL 1/2004) veröffentlicht.

Änderungen durch Beschlüsse des 59. Bayerischen Ärztetages am 23. April 2005

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 die Ergänzung der Überschrift des Abschnitt B um das Wort „Übersicht“ sowie unter „Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ in der Überschrift der Spalte 2 den Ersatz des Wortes „– Bezeichnungen –“ durch die Worte „– Bezeichnungen, Kurzbezeichnungen“ beschlossen.

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 eine Ergänzung des Abschnitt B Nummer 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) um Führbarkeitsregelungen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ beschlossen.

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 in Abschnitt B Nummer 10 (Innere Medizin und Allgemeinmedizin) die Neufassung der Übergangsbestimmungen beschlossen.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 25. April 2005, Nr.: 321/8502–2/101/04, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 5/2005, Seite 378 f. veröffentlicht.

Änderungen durch Beschlüsse des 59. Bayerischen Ärztetages am 23. April 2005

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 folgende Änderungen beschlossen:

- Änderung des § 5 Abs. 6 Satz 1 und des § 20 Abs. 2 in Abschnitt A.
- Ergänzung der Definitionen der Gebiete Nr. 5 „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ und Nr. 29 „Urologie“ in Abschnitt B.
- Einführung der Zusatz-Weiterbildungen „Ärztliches Qualitätsmanagement“ und „Suchtmedizinische Grundversorgung“ in Abschnitt C.
- Ergänzung der Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung der Zusatz-Weiterbildung „Flugmedizin“ in Abschnitt C.
- Änderung der Bestimmungen zur Weiterbildungszeit und Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ in Abschnitt C.
- Ergänzung der Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung und zur Weiterbildungszeit der Zusatz-Weiterbildung „Proktologie“ in Abschnitt C.
- Neufassung der Bestimmungen zur Führbarkeit der Zusatz-Weiterbildung „Infektiologie“ in Abschnitt D II.
- Ergänzung der Bestimmungen zur Führbarkeit der Zusatz-Weiterbildungen „Phlebologie“, „Proktologie“, „Psychotherapie“ und „Sportmedizin“ in Abschnitt D II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 2. Mai 2005, Nr.: 321/8502–2/101/04, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 6/2005, Seite 465 f. veröffentlicht.

Änderungen durch Beschlüsse des 60. Bayerischen Ärztetages am 16. Oktober 2005

Der 60. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2005 das Erfordernis eines Weiterbildungsabschnittes in Vollzeit im Weiterbildungsgang zum „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ in Abschnitt A § 4 Abs. 6 und in Abschnitt B Nr. 10.1 gestrichen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 11. Januar 2006, Nr.: 321/8502–2/101/04, diese Änderung genehmigt, die am 1. April 2006 in Kraft getreten und im Bayerischen Ärzteblatt 3/2006, Seite 120 veröffentlicht ist.

Änderungen durch Beschlüsse des 61. Bayerischen Ärztetages am 6. Mai 2006

Der 61. Bayerische Ärztetag hat am 6. Mai 2006 folgende Änderungen beschlossen:

- Ergänzung des § 4 Abs. 3 in Abschnitt A.
- Einfügung des „§ 19 a Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin – praktische Ärzte“ in Abschnitt A.
- Einführung der Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“ in Abschnitt C.
- Änderung der Bestimmungen zum Weiterbildungsinhalt der Zusatz-Weiterbildung „Flugmedizin“ in Abschnitt C.
- Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Zusatz-Weiterbildungen „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“ in Abschnitt C.
- Ergänzung der Bestimmungen zur Führbarkeit der Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ in Abschnitt D II.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 22. Mai 2006, Nr.: 321-G8502.2–2006/4–2, diese Änderungen genehmigt, die am 1. August 2006 in Kraft getreten und im Bayerischen Ärzteblatt 7–8/2006, Seite 380 ff. veröffentlicht sind.

Änderung durch Beschluss des 62. Bayerischen Ärztetages am 14. Oktober 2006

Der 62. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2006 eine Ergänzung der Regelungen zur Führbarkeit

der Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik“ in Abschnitt C Nr. 34 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2006, Nr.: 321-G8502-2-2006/6-2, die Änderung genehmigt.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung ist im Bayerischen Ärzteblatt 12/2006, Seite 636 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 63. Bayerischen Ärztetages am 28. April 2007

Der 63. Bayerische Ärztetag hat am 28. April 2007 folgende Änderungen beschlossen:

- Einfügung eines Abs. 7 in § 5 (Befugnis)
- Änderung des § 20 Abs. 2
- Ergänzung der im Weiterbildungsgang zum „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ (Abschnitt B Nr. 10.1) für den Abschnitt der 36 Monate Weiterbildung in der stationären Patientenversorgung anrechenbaren Gebiete um das Gebiet „Urologie“
- Ergänzung der „Voraussetzung für den Erwerb der Bezeichnung“ der Zusatz-Weiterbildung „Geriatric“ (Abschnitt C Nr. 8) um die Anerkennung als „Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin“
- Neufassung der Übergangsbestimmungen der Zusatz-Weiterbildung „Geriatric“ (Abschnitt C Nr. 8)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 14. Mai 2007, 321-G8502.2-2007/3-2 die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 7-8/2007, Seite 422 ff. veröffentlicht und treten am 1. August 2007 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 64. Bayerischen Ärztetages am 14. Oktober 2007

Der 64. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2007 folgende

Änderungen beschlossen:

- Ergänzung des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) durch medizinische Versorgungszentren als Einrichtungen des „ambulanten Bereiches“
- Ergänzung in § 5 (Befugnis) Abs. 3, § 7 (Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte) Abs. 1 und § 20 (Übergangsbestimmungen) Abs. 2
- Einführung des Weiterbildungsganges „10.2 Facharzt für Innere Medizin“ im Gebiet „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ (Abschnitt B Nr. 10) sowie Folgeänderungen in den Abschnitten C und D einschließlich des Inhaltsverzeichnisses und der Übersicht in Abschnitt B
- Änderung des Weiterbildungsinhaltes im Weiterbildungsgang zum „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ (Abschnitt B Nr. 12) und zum „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ (Abschnitt B Nr. 23), jeweils im „Speziellen Psychotherapie-Teil“ und der „Selbsterfahrung“
- Änderung des Weiterbildungsinhaltes der Zusatz-Weiterbildung „32. Psychotherapie“ (Abschnitt C Nr. 32)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 24. Oktober 2007, 321-G8502.2-2007/3-10 die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 12/2007, Seite 727 ff. veröffentlicht und treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 64. Bayerischen Ärztetages am 14. Oktober 2007

Der 64. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2007 folgende Änderungen beschlossen:

- Neufassung des § 18 (Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben)
- Neufassung des § 19 (Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, außer-

halb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 27. Mai 2008, 32g-G8502.2–2007/3–16 die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 7–8/2008, Seite 468 f. veröffentlicht und treten am 1. August 2008 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 66. Bayerischen Ärztetages am 12. Oktober 2008

Der 66. Bayerische Ärztetag hat am 12. Oktober 2008 folgende Änderungen beschlossen:

- Ergänzung in Abschnitt A § 2 Abs. 3 betreffend Weiterbildungszeit in Schwerpunkten
- Ergänzung in Abschnitt A § 5 (Befugnis) betreffend Teilnahme des Befugten an Maßnahmen der Kammer zur Qualitätssicherung der Weiterbildung
- Ergänzung in Abschnitt A § 15 Abs. 4 betreffend Rechtsbehelf
- Ergänzung in Abschnitt C Nr. 3 (Allergologie) im Kapitel „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ betreffend „Facharzt für Arbeitsmedizin“

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2008, 32a-G8502.2–2008/4–3, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 12/2008, Seite 789 veröffentlicht und treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 67. Bayerischen Ärztetages am 11. Oktober 2009

Der 67. Bayerische Ärztetag hat am 11. Oktober 2009 eine Ergänzung der Regelungen zur Führbarkeit der Zusatz-Weiterbildung „Magnetresonanztomographie“ in Abschnitt C Nr. 19 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2009, 32a-G8502.2–2009/7–2, die Änderung genehmigt.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung ist im Bayerischen Ärzteblatt 12/2009, Seite 633 f. veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 69. Bayerischen Ärztetages am 17. Oktober 2010

Der 69. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2010 folgende Änderungen beschlossen:

- Übernahme der Beschlüsse des 113. Deutschen Ärztetages in Dresden
- redaktionelle Anpassung des Abschnitts A an Abschnitt A der Muster Weiterbildungsordnung
- Einführung der Gebiete Anatomie, Biochemie und Physiologie in Abschnitt B
- Änderung der Voraussetzung des Erwerbs der Bezeichnungen Ärztliches Qualitätsmanagement, Psychoanalyse, Psychotherapie und Suchtmedizinische Grundversorgung in Abschnitt C
- Änderung der Strukturierung der Weiterbildungszeit im Abschnitt C bei Notfallmedizin
- Regelung zur Führbarkeit der Bezeichnung Bade-/Kurarzt im Abschnitt C bei Physikalische Therapie und Balneologie
- Anpassung des Abschnitts D an die Änderungen in den Abschnitten B und C

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 15. November 2010, 32a-G8502.2–2010/8–2, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind in der Beilage zum Bayerischen Ärzteblatt 3/2011 veröffentlicht und treten am 1. April 2011 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 70. Bayerischen Ärztetages am 16. Oktober 2011

Der 70. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2011 folgende Änderungen beschlossen:

- Änderung des § 5 Abs. 8 (Befugnis)

- Anrechnungsmöglichkeit einer Weiterbildung bei einem hausärztlich tätigen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in Abschnitt B Nr. 1 (Allgemeinmedizin)
- Anpassung der „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ an die Bestimmungen der Muster-Weiterbildungsordnung in Abschnitt C Nr. 3 (Allergologie)
- Änderung der Übergangsbestimmung Nr. 2 in Abschnitt C Nr. 41 (spezielle Viszeralchirurgie)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 24. Oktober 2011, 32a-G8502.2–2011/5–2, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 12/2011, Seite 732 veröffentlicht und treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 71. Bayerischen Ärztetages am 14. Oktober 2012

Der 71. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2012 folgende Änderungen beschlossen:

- Änderung des § 4 Abs. 4 (Anrechnung von Weiterbildungsabschnitten unter 3 Monaten)
- Änderung des § 7 Abs. 1 (Konkretisierung zu Zweifeln an der persönlichen Eignung)
- Änderung des § 7 (Fortführen der Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte bei Widerruf oder Erlöschen der Befugnis)
- Übergangsbestimmung in Abschnitt B Nr. 1 Gebiet Allgemeinmedizin (Übergangsbestimmung zum Quereinstieg für Fachärzte in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)
- Änderung in Abschnitt C Nr. 25 Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin (Änderung der Bestimmungen in „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ und „Weiterbildungszeit“)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2012, 32a-G8502.2–2012/9–2, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 12/2012, Seite 705 veröffentlicht und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderung durch Beschlüsse des 71. Bayerischen Ärztetages am 14. Oktober 2012

Der 71. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2012 folgende Änderung beschlossen:

- Änderung des § 4 Abs. 6 (Weiterbildung in Teilzeit auch mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 1. August 2013, 32a-G8502.2–2012/9–9, die Änderung genehmigt.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung ist im Bayerischen Ärzteblatt 9/2013, Seite 427 veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Änderungen durch Beschlüsse des 72. Bayerischen Ärztetages am 12. Oktober 2013

Der 72. Bayerische Ärztetag hat am 12. Oktober 2013 folgende Änderungen beschlossen:

- Änderung der Zuständigkeit für die Zulassung von Weiterbildungsstätten in Abschnitt A § 6
- Ergänzung in Abschnitt A § 13 (Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse)
- Neufassung in Abschnitt A §§ 18, 18a, 19 und 19a (Weiterbildung außerhalb Deutschlands)
- Ergänzung in „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ in Abschnitt C Nr. 25 (Notfallmedizin)

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2013, 32a-G8502.2–2013/8–2, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 12/2013, Seite 649 ff. veröffentlicht und treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderungen durch Beschlüsse des 74. Bayerischen Ärztetages am 25. Oktober 2015

Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen beschlossen:

- Änderung des § 4 Abs. 1 infolge der Änderung des Art. 30 Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetz

- Änderungen des § 18 Abs. 3 infolge der Änderungen des Art. 33 Heilberufe-Kammergesetz
- Ergänzung des § 20 Abs. 3 (Übergangsbestimmungen): Einführung einer Frist, innerhalb derer Anträge nach den Übergangsbestimmungen des § 20 Abs. 3 gestellt werden können
- Verlängerung der Übergangsbestimmungen im Gebiet Allgemeinmedizin („Quereinstieg“) in Abschnitt B Nr. 1
- Einführung einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung im Weiterbildungsgang zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in Abschnitt B Nr. 27
- Entfall der Vorgaben zur Kursreihenfolge in den Zusatz-Weiterbildungen „Rehabilitationswesen“ in Abschnitt C Nr. 34 und „Sozialmedizin“ in Abschnitt C Nr. 37
- Entfall des Abschnitt D

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 02. November 2015, G32a-G8502.2–2015/3–2, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 12/2015, Seite 670 f. veröffentlicht und treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Änderungen durch Beschlüsse des 75. Bayerischen Ärztetages am 23. Oktober 2016

Der 75. Bayerische Ärztetag hat am 23. Oktober 2016 folgende Änderungen beschlossen:

- Ergänzung in § 4 zur Möglichkeit der Verkürzung der Weiterbildungszeit beim Erwerb weiterer Facharztkompetenzen in Umsetzung des Art. 35 Abs. 5 Heilberufe-Kammergesetz
- Streichung des Satzes „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ in Abschnitt B Nr. 7 (Gebiet Chirurgie) in den Weiterbildungsgängen Nr. 7.1 (Facharzt für Allgemeinchirurgie) bis 7.8 (Facharzt für Viszeralchirurgie) unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“
- Streichung des Satzes „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 und 13.2 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ in Abschnitt B Nr. 13 (Gebiet Innere Medizin) in den Weiterbildungsgängen Nr. 13.1 (Facharzt für Innere Medizin) und 13.2.1 (Facharzt für Innere Medizin und Angiologie) bis 13.2.8 (Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie) unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“
- Ersatz der Worte „im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin“ durch die Worte „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ im Kapitel „Weiterbildungszeit“ im Gebiet „Arbeitsmedizin“
- Ersatz der Worte „im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin“ durch die Worte „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ im Kapitel „Weiterbildungszeit“ in der Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“
- Ergänzung der „Voraussetzung für den Erwerb der Bezeichnung“ in der Zusatz Weiterbildung „Geriatric“ (Abschnitt C Nr. 9) um die „Anerkennung einer Facharztbezeichnung im Gebiet Chirurgie“

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 03. November 2016, G32a-G8500–2016/27–5, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 12/2016 S. 658 veröffentlicht und treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Zweck

- (1) Ärztliche Weiterbildung bezweckt im Interesse der bestmöglichen medizinischen Versorgung der Patienten und der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung das Erlernen besonderer ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten. Die Weiterbil-

derung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten. Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestweiterbildungszeit nicht erworben werden können. Die Weiterbildung wird, sofern diese Weiterbildungsordnung nichts anderes vorsieht, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit angemessener Vergütung an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter verantwortlicher Leitung befugter Ärzte (Weiterbilder) in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen. Der Erfolg der Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildern erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bestätigt und ist der Nachweis für erworbene Kompetenz im Sinn einer besonderen ärztlichen Befähigung.

§ 2

Struktur

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zu
 - einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet,
 - einer Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes oder
 - einer Zusatzbezeichnung (Anerkennung).Die Anerkennung wird durch eine Urkunde bescheinigt. Die Anerkennung setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten abgeleistet und die erforderliche Kompetenz in einer Prüfung nachgewiesen sind. Die Gebiete sowie die erwerbbaaren Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen sind in Abschnitt B, die erwerbbaaren Zusatzbezeichnungen als Bezeichnungen der Zusatz-Weiterbildungen in Abschnitt C festgelegt.
- (2) Gebiet ist ein definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit. Die in der Facharztkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit im Gebiet.
- (3) Schwerpunkt im Sinn dieser Weiterbildungsordnung ist ein Teilgebiet im Sinn des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes und eine auf der Facharztweiterbildung aufbauende oder der Facharztweiterbildung zugehörige Spezialisierung im Gebiet. Weiterbildungszeiten in einem Schwerpunkt dürfen nicht gleichzeitig mit der Facharztweiterbildung abgeleistet werden, sofern in Abschnitt B nichts anderes festgelegt ist. Die vorgeschriebene Gesamtweiterbildungszeit für den Erwerb der Facharzt- und Schwerpunktbezeichnung verringert sich in diesen Fällen höchstens um den Zeitabschnitt, der im Schwerpunkt unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ als während der Facharztweiterbildung ableistbar aufgeführt ist.
- (4) Zusatz-Weiterbildung im Sinn dieser Weiterbildungsordnung ist insbesondere ein Bereich im Sinn des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes und Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten (zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten), die nach Maßgabe des Abschnittes C zusätzlich zu einer oder ohne eine Facharzt- und Schwerpunktweiterbildung erworben werden kann. Sind in Abschnitt C Weiterbildungszeiten verlangt, dürfen diese nicht gleichzeitig mit der Facharzt- oder Schwerpunktweiterbildung abgeleistet werden, sofern in Abschnitt C nichts anderes festgelegt ist. Die Gebietsgrenzen werden durch eine Zusatz-Weiterbildung nicht erweitert.

§ 2a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

- (1) Kompetenz stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung

zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden.

- (2) Die Basisweiterbildung umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollen.
- (3) Fallseminar ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.
- (4) Der stationäre Bereich umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.
- (5) Zum ambulanten Bereich gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.
- (6) Unter Notfallaufnahme wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.
- (7) Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.
- (8) Abzuleistende Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.
- (9) Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.
- (10) In dieser Weiterbildungsordnung wird die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

§ 3

Führen von Bezeichnungen

- (1) Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen sind nach Maßgabe der Abschnitte B und C zu führen. Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden. Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Arzt“, „praktischer Arzt“ oder neben einer Facharztbezeichnung geführt werden.
- (2) Hat der Arzt die Anerkennung für mehrere Facharztbezeichnungen erhalten, darf er diese nebeneinander führen. Sofern in Abschnitt C Zusatzbezeichnungen festgelegt sind, deren Weiterbildungsinhalte umfassend Gegenstand einer fachärztlichen Weiterbildung sind, dürfen diese Fachärzte diese Zusatzbezeichnung führen, ohne dass hierfür eine Urkunde ausgestellt wird.
- (3) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erworbene Anerkennung gilt auch im

Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung.

- (4) Im Übrigen richtet sich die Führbarkeit von Weiterbildungsbezeichnungen nach der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Art, Inhalt und Dauer

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Arzt begonnen werden. Der Beginn der Weiterbildung im Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch die Erteilung der Approbation als Zahnarzt voraus.
- (2) Tätigkeitsabschnitte, die als Arzt im Praktikum abgeleistet werden und den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden auf die Weiterbildung angerechnet.
- (3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt. Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen stets den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns
 - der ärztlichen Begutachtung
 - den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements
 - der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
 - psychosomatischen Grundlagen
 - der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
 - der Aufklärung und der Befunddokumentation
 - labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung (Basislabor)
 - medizinischen Notfallsituationen
 - den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmisbrauchs
 - der Durchführung von Impfungen
 - der allgemeinen Schmerztherapie
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differenzialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen
 - der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden
 - den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit
 - gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
 - den Strukturen des Gesundheitswesens.
- (4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung; in deren Rahmen kann der Vorstand Näheres in Richtlinien bestimmen. Zeiten unter sechs Monaten können nur dann als Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in Abschnitt B oder C vorgesehen ist. Weiterbildungszeiten unter drei Monaten können bis zu dreimal in einem in den Abschnitten B und C vorgeschriebenen Weiterbildungsengang anerkannt werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst oder wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher und gesetzlicher sowie sonstiger arbeitsrechtlicher Erholungsurlaub bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ist keine Unterbrechung.

- (5) Die Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt- und/oder Schwerpunktbezeichnung ist in der Regel ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Gleiches gilt auch für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung, soweit in Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist. Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.
- (6) Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildung kann mit mindestens 12 Stunden pro Woche bis zur Hälfte der in den Abschnitten B und C geforderten Mindestweiterbildungszeit erfolgen. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.
- (7) Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt erfolgt auf der Grundlage der Facharztweiterbildung, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist. Die Zusatz-Weiterbildung ist zeitlich und inhaltlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern diese Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt. Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.
- (8) Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich. Die Kurse müssen den von der Kammer festgelegten Anforderungen entsprechen. Dabei sollen die Empfehlungen der Bundesärztekammer berücksichtigt werden.
- (9) Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildung nichts anderes bestimmt ist, kann die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 31 Abs. 1 Satz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen.
- (10) Wird eine weitere Facharztkompetenz erworben, kann die Landesärztekammer im Einzelfall eine Verkürzung der festgelegten Weiterbildungszeit zulassen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Minstdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.

§ 5 Befugnis

- (1) Befugnis im Sinn dieser Weiterbildungsordnung ist die Ermächtigung im Sinn des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes. Die Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt- und/oder Schwerpunktbezeichnung wird unter verantwortlicher Leitung der vom Vorstand der Kammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Gleiches gilt nach Maßgabe des Abschnittes C auch für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung.
- (2) Die Befugnis zur Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung darf nur dem Arzt erteilt werden, der
 - a) diese Bezeichnung führt,
 - b) fachlich und persönlich geeignet ist und
 - c) nach Abschluss seiner Weiterbildung mindestens die der Befugnisdauer entsprechende Zeit, jedoch nicht weniger als zwei Jahre, in verantwortlicher Stellung einschlägig tätig war.
- (3) Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich ganztägig durchzuführen sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes gemäß § 8 zu bestätigen. Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist jedoch möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige

Weiterbildung

gewährleistet ist. Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.

- (4) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, die Schwerpunkt- oder die Zusatz-Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Der Weiterbilder muss dieses gegliederte Programm dem unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Befugnis kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Befugnis kann in der Regel nur für den Erwerb von einer Facharztbezeichnung und/oder einer zugehörigen Schwerpunktbezeichnung sowie einer Zusatzbezeichnung erteilt werden. Die Befugnis endet mit Außerkraftsetzung dieser Weiterbildungsordnung. Die vor dem 1. August 2004 erteilten Befugnisse gelten vorbehaltlich eines Widerrufs nach § 7 für die in § 20 Abs. 2 festgelegten Zeiträume fort.
- (5) Für die Erteilung der Befugnis sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an Inhalt, Ablauf und Ziel der Weiterbildung folgende Kriterien maßgebend:
 1. Versorgungsauftrag (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten),
 2. Leistungsstatistik (Art und Anzahl der ärztlichen Leistungen) und
 3. personelle und materielle Ausstattung der Weiterbildungsstätte.Hierzu kann der Vorstand Richtlinien erlassen. Auf Verlangen sind der Kammer Auskünfte zu erteilen. Der Weiterbilder hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sowie der Leistungsstatistik unverzüglich der Kammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.
- (6) Die Kammer führt ein Verzeichnis der Weiterbilder mit Angaben über den Umfang der Befugnis und macht dieses öffentlich zugänglich.
- (7) Für die in Abschnitt B unter den Nummern 3, 6 und 26 und die in Abschnitt C unter Nummer 41 zum 01.04.2011 neu eingeführten Bezeichnungen gilt Absatz 2 Buchstabe a) bis zum 31.03.2015 nicht. In diesen Fällen ist Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis, dass die für die neue Bezeichnung geforderten Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermittelt werden können.
- (8) Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ und Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie“ können auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der Kompetenz nach Abschnitt B Nummer 7.5 (Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie) erhalten. Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 3 Sozialgesetzbuch V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, können auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung im Gebiet Allgemeinmedizin erhalten. Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ und Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie“ können auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der Kompetenz nach Abschnitt C Nummer 29 (Zusatzweiterbildung „Physikalische Therapie und Balneologie“) erhalten. In denjenigen Zusatz-Weiterbildungen, für die in Abschnitt C festgelegt ist, dass deren Weiterbildungsinhalte umfassend Gegenstand einer Weiterbildung in einer Facharzt- oder Schwerpunktkompetenz sind, können auf Antrag auch Ärzte eine Befugnis zur Weiterbildung erhalten, die über die Anerkennung in der entsprechenden Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung verfügen und nicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zum Führen der Zusatzbezeichnung berechtigt sind. Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis in allen Fällen ist, dass die für die neue Bezeichnung geforderten Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermittelt werden können.

- (9) Der Weiterbilder ist verpflichtet, an den von der Kammer durchgeführten Evaluationen und anderen eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung teilzunehmen.

§ 6

Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Zugelassene Weiterbildungsstätten sind außer Universitätszentren und –kliniken von der Kammer zugelassene Einrichtungen der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung. Die Zulassung wird bei Erfüllung der in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen auf Antrag erteilt. Die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärzte als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass mindestens einer der dort tätigen Ärzte zur Weiterbildung nach § 5 befugt werden kann. Zulassung gemäß Satz 3 und Befugnis werden gemeinsam erteilt. Die vor dem 1. August 2013 durch das bis zu diesem Zeitpunkt jeweils zuständige Ministerium erteilten Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Weiterbildungsstätten müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen,
 2. Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
 3. in Krankenhausabteilungen muss eine regelmäßige Konsiliartätigkeit erfolgen.

§ 7

Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
- ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt,
 - Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Anforderungen an die Weiterbildung nicht oder nicht mehr erfüllt werden können,
 - Veränderungen im Versorgungsauftrag (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten), der Leistungsstatistik (Art und Anzahl der ärztlichen Leistungen) und/oder der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte auftreten,
 - sich aus Änderungen der Weiterbildungsordnung oder der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung nicht unerhebliche Veränderungen der Anforderungen an Inhalt, Ablauf und Ziel der Weiterbildung ergeben, die vom Weiterbilder nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder
 - von den vom Vorstand beschlossenen Beurteilungskriterien in nicht unerheblichen Maße abgewichen wird.
- Zweifel an der persönlichen Eignung können insbesondere begründet werden durch Verstöße gegen die Berufsordnung, die Auswirkungen auf die Weiterbildung haben, durch Missachtung wesentlicher Vorschriften der Weiterbildungsordnung oder wenn der befugte Arzt bei ihm in Weiterbildung befindliche Ärzte zu Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen veranlasst oder diese duldet, ohne weitere Maßnahmen einzuleiten.
- (2) Die Befugnis erlischt mit Beendigung der Tätigkeit des Weiterbilders an der Weiterbildungsstätte oder im Fall des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte.
- (3) Die Kammer kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Zulassung als Weiterbildungsstätte ganz oder teilweise widerrufen, wenn eine ordnungsgemäße Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 2 nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Wird eine Befugnis nach § 7 Abs. 1 erste Strichaufzählung widerrufen oder erlischt sie nach § 7 Abs. 2, erteilt die Kammer einem nachgeordneten Arzt der gleichen Weiterbildungsstätte, der

die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt, auf dessen Antrag hin unmittelbar die auf ein Jahr befristete Befugnis im vor dem Entzug oder dem Erlöschen bestehenden Umfang.

§ 8

Dokumentation der Weiterbildung

- (1) Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die von ihm abgeleisteten Weiterbildungsinhalte fortlaufend anhand der in Abschnitt B und C jeweils vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie der jeweils definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren zu dokumentieren.
- (2) Der Weiterbilder hat die Richtigkeit der Dokumentation des in Weiterbildung befindlichen Arztes für den unter seiner Leitung erfolgten Weiterbildungsabschnitt mindestens jährlich zu bestätigen.
- (3) Der Weiterbilder hat mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt mindestens einmal jährlich ein kollegiales Gespräch, aus welchem sich der Stand und die Fortschritte der Weiterbildung ergeben, zu führen. Dabei sollen erforderlichenfalls vorhandene Lücken aufgezeigt und Möglichkeiten zu deren Schließung erörtert werden. Der Weiterbilder dokumentiert den wesentlichen Gesprächsinhalt.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

- (1) Der Weiterbilder hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang von Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.
- (2) Auf Antrag des in Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 10

Anrechnung gleichwertiger Weiterbildung

Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn und soweit sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung an den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz erfüllt sind.

§ 11

Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 wird auf Antrag bei Nachweis der fachlichen Kompetenz nach Erfüllung der in den Abschnitten B oder C sowie in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der Kammer erteilt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung an den Erwerb der vorgeschriebenen Kompetenz erfüllt und durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 8 Abs. 3 belegt sind.
- (2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

§ 13

Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse

- (1) Der Vorstand bildet für die Dauer der Wahlperiode zur Durchführung der Prüfungen Prüfungsausschüsse und bestellt deren Mitglieder und Vorsitzende. Die Bestellung gilt bis zur Neubestellung nach Ablauf der Wahlperiode fort.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Ärzte an, von denen zwei über die Anerkennung zum Führen der Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung verfügen müssen, auf die sich die Prüfung bezieht. Das Erfordernis der Anerkennung gilt nicht bei neu eingeführten Bezeichnungen für einen Zeitraum von 48 Monaten nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung. Für diesen Fall gilt für die Bestellung der Prüfer § 5 Abs. 6 entsprechend. Das Erfordernis der Anerkennung gilt nicht bei denjenigen Zusatz-Weiterbildungen, für die in Abschnitt C festgelegt ist, dass deren Weiterbildungsinhalte umfassend Gegenstand einer Weiterbildung in einer Facharzt oder Schwerpunktkompetenz sind, wenn der Arzt über die Anerkennung in der entsprechenden Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung verfügt. § 5 Abs. 8 Satz 4 gilt entsprechend. Das als Rechtsaufsichtsbehörde für die Kammer zuständige Staatsministerium kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Staatsministerium bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Zur Beratung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen werden bei der Kammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Für die Bestellung und Amtsdauer der Widerspruchsausschüsse gelten Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Prüfung

- (1) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung in angemessener Frist nach der Zulassung fest. Der Antragssteller ist zu diesem mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (2) Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungser-

gebnisses, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

- (4) Wenn der Antragsteller ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 15

Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Antragsteller und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer grundsätzlich mündlich begründet.
- (2) Nach Bestehen der Prüfung erteilt die Kammer die jeweilige Anerkennung.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Grund der festgestellten Mängel,
 - ob die Weiterbildungszeit zu verlängern ist,
 - welche inhaltlichen Anforderungen gegebenenfalls hieran zu stellen sind und/oder
 - ob erforderliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zusätzlich bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden müssen, und/oder
 - ob die Erfüllung sonstiger Auflagen gegenüber der Kammer nachzuweisen ist.Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens 3 Monate, für den Erwerb
 - einer Facharztbezeichnung höchstens zwei Jahre,
 - einer Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung höchstens ein Jahr.
- (4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß Absatz 3. Gegen den Bescheid kann der Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand oder ein Ausschuss gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Kammer nach Anhörung des zuständigen Widerspruchsausschusses nach § 13 Abs. 5.

§ 16

Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann frühestens drei Monate nach nicht bestandener Prüfung wiederholt werden; die §§ 12 bis 15 gelten entsprechend.

§ 17

Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Bezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung des Vorstands über die Rücknahme sind ein einschlägig zuständiger Prüfungsausschuss und der Betroffene zu hören.

§ 18

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als

Facharztbezeichnung

- (1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Ausbildungsnachweis (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung der Facharztbezeichnung. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.
- (2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 vom 30. September 2005, Seite 22 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 25 oder Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie vom früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach den in Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummern 5.1.3. oder 5.1.4. genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung in Anhang V Nummern 5.1.2., 5.1.3. oder 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten als Weiterbildungsnachweise nach Absatz 1 und werden automatisch anerkannt. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.
- (3) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Facharztbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten (Drittstaat), der durch einen anderen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, wenn der Antragsteller drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihm dies bescheinigt hat. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden. Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid verbunden mit dem Angebot einer Eignungsprüfung zu erteilen. Hierin sind die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll. Für die Eignungsprüfung gelten – mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 15 Abs. 3 – die §§ 13 bis 16 entsprechend. Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung so fest, dass die Prüfung

innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß Satz 6 durchgeführt werden kann. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

- (4) Die Ärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist. Die Ärztekammer erteilt auf Anfrage Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren der Anerkennung.
- (5) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:
1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
 5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
 6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
 7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
 8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde oder wird.
- Soweit die unter Nummern 4 bis 8 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Ärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Ist der Antragsteller aus Gründen, die er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Ärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.
- (6) Die Ärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.
- (7) Die Ärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 25 und 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

§ 18a

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des

Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung

- (1) Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Abs. 3 und 4 gilt § 18 Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (2) § 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 findet keine Anwendung. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung gegenüber der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet.

§ 19

Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Facharztbezeichnung

- (1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.
- (2) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 18 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Prüfung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind nach Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.
- (3) Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 bis 6 sowie Abs. 6 entsprechend.

§ 19a

Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung

- (1) Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Abs. 3 und 4 gilt § 19 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (2) § 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 findet keine entsprechende Anwendung. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung gegenüber der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Die nach den bisher gültigen Weiterbildungsordnungen erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen und Qualifikationsnachweise, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

- (2) Die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf nur in der Form „Facharzt für Allgemeinmedizin (Hausarzt)“ geführt werden.
- (3) Ärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 am 1. August 2004 in einer Weiterbildung zum Erwerb einer
- Gebiets-/Facharztbezeichnung
 - Schwerpunktbezeichnung
 - Zusatzbezeichnung
 - fakultativen Weiterbildung oder
 - Fachkunde
- befinden, können in den Fällen des
- Buchstaben a) in einem Zeitraum von sieben Jahren,
 - der Buchstaben b), d) und e) in einem Zeitraum von zehn Jahren,
 - des Buchstaben c) in einem Zeitraum von vier Jahren
- nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die jeweilige Anerkennung erhalten. Anträge nach Satz 1 sind bis zum 31.07.2016 zu stellen. Innerhalb der für die Buchstaben a) bis e) festgelegten Zeiträume können zum Abschluss der Weiterbildung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen notwendige Befugnisse mit entsprechender Befristung erteilt werden. Auch für diese Fälle gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend. Der Vorstand bestellt die für den Abschluss der Weiterbildung nach den vorher geltenden Bestimmungen erforderlichen Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse. Die §§ 13 bis 16 gelten entsprechend. Sind die Weiterbildungsinhalte einer der in Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a bis e aufgeführten Qualifikationen vollumfänglich von den Weiterbildungsinhalten einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung erfasst, kann der Vorstand auch Ärzte zu Prüfern in diesen Qualifikationen bestellen, die die entsprechende Bezeichnung nicht führen, aber über die Anerkennung in der entsprechenden Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung verfügen.
- (4) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese in den Abschnitten B und C bei den jeweiligen Gebieten und Zusatz-Weiterbildungen festgelegt. Anträge nach diesen Übergangsbestimmungen sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen, soweit in Abschnitt B und C keine längere Frist festgelegt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Die Weiterbildungsordnung vom 18. Oktober 1992, zuletzt geändert am 13. Oktober 2002, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

1. Gebiet Allgemeinmedizin
2. Gebiet Anästhesiologie
3. Gebiet Anatomie
4. Gebiet Arbeitsmedizin
5. Gebiet Augenheilkunde
6. Gebiet Biochemie
7. Gebiet Chirurgie
- 7.1 Facharzt für Allgemeinchirurgie
- 7.2 Facharzt für Gefäßchirurgie
- 7.3 Facharzt für Herzchirurgie

- 7.4 Facharzt für Kinderchirurgie
- 7.5 Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
- 7.6 Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie
- 7.7 Facharzt für Thoraxchirurgie
- 7.8 Facharzt für Viszeralchirurgie
- 8. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 8.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
- 8.2 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
- 8.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
- 9. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- 9.1 Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- 9.2 Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
- 10. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten
- 11. Gebiet Humangenetik
- 12. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin
- 13. Gebiet Innere Medizin
- 13.1 Facharzt für Innere Medizin
- 13.2.1 Facharzt für Innere Medizin und Angiologie
- 13.2.2 Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- 13.2.3 Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie
- 13.2.4 Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- 13.2.5 Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie
- 13.2.6 Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie
- 13.2.7 Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie
- 13.2.8 Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie
- 14. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin
- 14.1 Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie
- 14.2 Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie
- 14.3 Schwerpunkt Kinder-Kardiologie
- 14.4 Schwerpunkt Kinder-Nephrologie
- 14.5 Schwerpunkt Kinder-Pneumologie
- 14.6 Schwerpunkt Neonatologie
- 14.7 Schwerpunkt Neuropädiatrie
- 15. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- 16. Gebiet Laboratoriumsmedizin
- 17. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
- 18. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- 19. Gebiet Neurochirurgie
- 20. Gebiet Neurologie
- 21. Gebiet Nuklearmedizin
- 22. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen
- 23. Gebiet Pathologie
- 23.1 Facharzt für Neuropathologie
- 23.2 Facharzt für Pathologie
- 24. Gebiet Pharmakologie
- 24.1 Facharzt für Klinische Pharmakologie
- 24.2 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
- 25. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin
- 26. Gebiet Physiologie
- 27. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie
- 27.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie
- 28. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- 29. Gebiet Radiologie
- 29.1 Schwerpunkt Kinderradiologie
- 29.2 Schwerpunkt Neuroradiologie

- 30. Gebiet Rechtsmedizin
- 31. Gebiet Strahlentherapie
- 32. Gebiet Transfusionsmedizin
- 33. Gebiet Urologie

1. Gebiet Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfasst die lebensbegleitende hausärztliche Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art der Gesundheitsstörung, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen ihrer gesundheitlichen Leiden, Probleme oder Gefährdungen und die medizinische Kompetenz zur Entscheidung über das Hinzuziehen anderer Ärzte und Angehöriger von Fachberufen im Gesundheitswesen.

Sie umfasst die patientenzentrierte Integration der medizinischen, psychischen und sozialen Hilfen im Krankheitsfall.

Dazu gehören auch die Betreuung von akut oder chronisch Erkrankten, die Vorsorge und Gesundheitsberatung, die Früherkennung von Krankheiten, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die für die gesundheitliche Betreuung der Patienten Bedeutung haben, die Unterstützung gemeindenaher gesundheitsfördernder Aktivitäten, die Zusammenführung aller medizinisch wichtigen Daten des Patienten.

Facharzt für Allgemeinmedizin (Hausarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu – 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3 Monats-Abschnitte) auch im ambulanten Bereich angerechnet werden,
- 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu – 6 Monate in Chirurgie (auch 3 Monatsabschnitte) angerechnet werden. Hierauf können bis zu 6 Monate (auch 3 Monatsabschnitte) in Kinder- und Jugendmedizin bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, der gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 2 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt, angerechnet werden.
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchun-

- gen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- den Grundlagen der Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

den weiteren Inhalten:

- der primären Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patientengut
- der Integration medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall
- der Langzeit- und familienmedizinischen Betreuung
- Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte, insbesondere bei multimorbiden Patienten
- der Behandlung von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit
- gesundheitsfördernden Maßnahmen, z. B. auch im Rahmen gemeindenaher Projekte
- Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen
- der Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von spezifischen Maßnahmen
- der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von Umwelt und Milieu bedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzeinflüssen
- der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen
- den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden aus der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial

- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

Übergangsbestimmungen:

Ärzte, die

- a) die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 7 besitzen oder vor dem 31.05.2020 erwerben,
- b) 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, die vor dem 31.12.2020 begonnen worden sein muss, sowie
- c) 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung und
- d) die Erfüllung sämtlicher im Gebiet Allgemeinmedizin vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte

nachgewiesen haben, werden auf Antrag zur Prüfung zur Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin zugelassen.

2. Gebiet Anästhesiologie

Definition:

Das Gebiet Anästhesiologie umfasst die Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer und diagnostischer Eingriffe sowie intensivmedizinische, notfallmedizinische und schmerztherapeutische Maßnahmen.

Facharzt für Anästhesiologie (Anästhesist)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 48 Monate in der Anästhesiologie, davon können bis zu
 - 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden
 - 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden
- 12 Monate in der Intensivmedizin, davon können
 - 6 Monate Intensivmedizin in einem anderen Gebiet abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anästhesieverfahren
- der Beurteilung perioperativer Risiken
- Maßnahmen der perioperativen Intensivmedizin
- dem Ablauf organisatorischer Fragestellungen und perioperativer Abläufe des Gebietes
- der gebietsbezogenen Behandlung akuter Schmerzzustände, auch im Bereich der perioperativen Medizin
- der Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen, einschließlich Beatmungsverfahren und notfallmäßiger Schrittmacheranwendung
- notfallmedizinischen Maßnahmen
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Infusions- und Hämotherapie einschließlich parenteraler Ernährung

- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der perioperativen Medikation
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das Krankheitsbild

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Maßnahmen zur Behandlung akut gestörter Vitalfunktionen
- Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Elektrokardiogramme
- selbstständig durchgeführte Anästhesieverfahren, davon
 - im Gebiet Chirurgie
 - im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - in wenigstens zwei weiteren operativen Gebieten
 - bei Eingriffen im Kopf-Hals-Bereich
 - rückenmarksnahe Regionalanästhesien
 - periphere Regionalanästhesien und Nervenblockaden
- Mitwirkung bei Anästhesien höherer Schwierigkeitsgrade, davon
 - bei intrathorakalen Eingriffen
 - bei intrakraniellen Eingriffen

3. Gebiet Anatomie

Definition:

Das Gebiet Anatomie umfasst die Lehre vom normalen Bau und Zustand des Körpers mit seinen Geweben und Organen einschließlich systematischer und topographisch-funktioneller Aspekte sowie der Embryologie.

Facharzt für Anatomie (Anatom)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Anatomie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate im Gebiet Pathologie und/oder Rechtsmedizin angerechnet werden, davon können
 - 6 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den grundlegenden wissenschaftlichen Methoden zur Untersuchung morphologisch-medizinischer Fragestellungen, der makroskopischen Anatomie, der mikroskopischen Anatomie und der Embryologie
- den Vorschriften des Leichentransport- und Bestattungswesens und der entsprechenden Hygienevorschriften
- der systematischen und topographischen Anatomie einschließlich der Zusammenhänge zwischen Struktur und Funktion sowie der vergleichenden Anatomie

- der klinischen Anatomie
- der Röntgenanatomie und deren grundlegenden bildgebenden Verfahren
- des Donationswesens und der Vermächtnisse
- der Embryologie und den Grundlagen der Entwicklungsbiologie
- der Konservierung und Aufbewahrung von Leichen unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften
- den makroskopischen Präparationsmethoden
- der Herstellung, Montage und Pflege von anatomischen Sammlungspräparaten und deren Demonstration
- der Histologie und mikroskopischen Anatomie einschließlich der Histochemie und der Immunhistochemie und in situ Hybridisierung mit den einschlägigen Fixations-, Schnitt- und Färbetechniken
- der Licht- und Fluoreszenzmikroskopie mit den verschiedenen Techniken
- der Gewebezüchtung und experimentellen Zytologie
- der Makro- und Mikrophotographie
- der Morphometrie mit Quantifizierungs- und Statistikmethoden
- der Elektronenmikroskopie und Molekularbiologie mit den verschiedenen Techniken
- den grundlegenden zell- und molekularbiologischen Methoden

Übergangsbestimmungen:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. innerhalb der letzten acht Jahre vor dem Inkrafttreten an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend mindestens 48 Monate in der Anatomie tätig waren und dieses belegen und
2. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung als „Facharzt für Anatomie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

4. Gebiet Arbeitsmedizin

Definition:

Das Gebiet Arbeitsmedizin umfasst als präventivmedizinisches Fach die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten, die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich individueller und betrieblicher Gesundheitsberatung, die Vermeidung von Erschwernissen und die berufsfördernde Rehabilitation.

Facharzt für Arbeitsmedizin (Arbeitsmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Arbeitsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- 36 Monate Arbeitsmedizin, davon können bis zu
 - 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin, die während der 60 Monate Weiterbildung erfolgen sollen

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten sowie der auslösenden Noxen
- Arbeitsplatzbeurteilung/Gefährdungsbeurteilung
- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation
- der Gesundheitsberatung einschließlich Impfungen
- der betrieblichen Gesundheitsförderung einschließlich der individuellen und gruppenbezogenen Schulung
- der Beratung und Planung in Fragen des technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- der Organisation und Sicherstellung der ersten Hilfe und notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz
- der Mitwirkung bei medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation
- der betrieblichen Wiedereingliederung und dem Einsatz chronisch Kranker und schutzbedürftiger Personen am Arbeitsplatz
- der Bewertung von Leistungsfähigkeit, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit einschließlich der Arbeitsphysiologie und Ergonomie
- der Arbeits- und Umwelthygiene einschließlich der arbeitsmedizinischen und umweltmedizinischen Toxikologie
- der Arbeits- und Organisationspsychologie einschließlich psychosozialer Aspekte
- der arbeitsmedizinischen Bewertung psychischer Belastung und Beanspruchung
- arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Tauglichkeits- und Eignungsuntersuchungen einschließlich verkehrsmedizinischen Fragestellungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich des Biomonitorings und der arbeitsmedizinischen Bewertung der Ergebnisse
- der ärztlichen Begutachtung bei arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten, der Beurteilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit einschließlich Fragen eines Arbeitsplatzwechsels
- der arbeitsmedizinischen Erfassung von Umweltfaktoren sowie deren Bewertung hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Relevanz
- der Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Rechtsvorschriften
- Arbeitsplatzbeurteilungen und Gefährdungsanalysen
- Beratungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung
- Ergometrie
- Lungenfunktionsprüfungen
- Beurteilung des Hör- und Sehvermögens mittels einfacher apparativer Techniken
- arbeitsmedizinische Bewertung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungsfaktoren, z.B. Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gefahrstoffe
- Biomonitoring am Arbeitsplatz

5. Gebiet Augenheilkunde**Definition:**

Das Gebiet Augenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexe einschließlich der Optometrie und der plastisch-rekonstruktiven Operationen in der Periorbitalregion.

Facharzt für Augenheilkunde (Augenarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Augenheilkunde ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 36 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung und Früherkennung einschließlich Amblyopie, Glaukom- und Makuladegenerationsvorsorge
- der Erkennung, konservativen und operativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen und Komplikationen des Sehorgans, der Sehbahn und der Hirnnerven
- der Neuroophthalmologie
- der Erhebung optometrischer Befunde und der Bestimmung und Verordnung von Sehhilfen einschließlich Anpassung von Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen sowie Indikationsstellung für refraktivchirurgische Verfahren
- der Erkennung und Behandlung nicht paretischer und paretischer Stellungs- und Bewegungsstörungen der Augen, der okulären Kopfwangshaltungen und des Nystagmus
- der Rehabilitation von Sehbehinderten
- der Ergo-, Sport- und Verkehrsophthalmologie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich immunologischer und infektiologischer Bezüge

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungstechniken bei ophthalmologischen Erkrankungen und Verletzungen
- Messung von Refraktionsfehlern
- ophthalmologische Untersuchungstechniken, z. B. Spaltlampenuntersuchung, Gonioskopie und Ophthalmoskopie, Perimetrie, Bestimmung des Farb- und Lichtsinns, Augeninnendruckmessung, elektrophysiologische Methoden, Fluoreszenzangiographie sowie weitere bildgebende Verfahren am vorderen und hinteren Augenabschnitt
- Lokal- und Regionalanästhesien
- ophthalmologische Eingriffe an
 - Lidern und Tränenwegen, z. B. Korrektur von Entropium und Ektropium, Lidmuskeloperationen, Dehnung und Strikturspaltung der Tränenwege
 - Bindehaut und Hornhaut, z. B. Fremdkörperentfernung, Wundnaht
 - einfachen intraokulären Eingriffen, z. B. Parazentese, Iridektomie, Zyklorkryo-, Zyklolaserdestruktion, Kryoretinopexie
 - geraden Augenmuskeln
- laserchirurgische Eingriffe
 - am Vorderabschnitt des Auges
 - an der Retina
- Mitwirkung bei intraokulären Eingriffen, einschließlich Netzhaut- und Glaskörperoperationen und Augenmuskeloperationen höheren Schwierigkeitsgrades, z. B. Katarakt-, Glaukom-, Amotiooperationen, Vitrektomien, Enukleationen, Keratoplastik, plastisch-rekonstruktive Eingriffe

6. Gebiet Biochemie

Definition:

Das Gebiet Biochemie umfasst die Chemie der Lebensvorgänge und der lebenden Organismen einschließlich der organischen und anorganischen Substanzen des Organismus sowie die bei den Lebensvorgängen ablaufenden Reaktionen.

Facharzt für Biochemie (Biochemiker)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Biochemie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der allgemeinen und physikalischen Chemie einschließlich der Reaktionskinetik, Thermodynamik, Elektrolytchemie, Elektrochemie sowie der Theorie der chemischen Bindung und der Gleichgewichtszustände und der biologischen Statistik und Datenverarbeitung
- biochemischen Reaktionen auf körperfremde Stoffe, den Wirkungsmechanismen von Substanzgruppen auf molekularer Ebene, der Pathophysiologie von Stoffwechselkrankheiten und Stoffwechselanomalien, einschließlich endokriner Störungen und des Wasser- und Elektrolythaushalts sowie der Ernährungswissenschaft und toxikologischen Problemen des Umweltschutzes
- der chemischen und biologisch-chemischen Laboratoriumsdiagnostik
- der Photometrie, Fluorometrie und der Elektrometrie
- der Darstellung biologischer Substanzen
- den Enzympräparationen und enzymatischen Bestimmungen
- der Chromatographie und Elektrophorese
- der Zellfraktionierung, Isotopentechnik und Mikrotitermethode
- immunchemischen Testverfahren
- den Eigenschaften der Proteine und Kohlenhydrate
- dem Lipid- und Eiweißstoffwechsel und der Enzymologie einschließlich der Methoden der Strukturaufklärung
- den biochemischen Funktionen der Gewebe und Organe sowie der Mechanismen des Zell- und Organstoffwechsels
- den Grundlagen der biochemischen Genetik und der Immunochemie
- der Biochemie der Ernährung, des Säuren-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushalts
- der Labororganisation und dem Laborbetrieb

Übergangsbestimmungen:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. innerhalb der letzten acht Jahre vor dem Inkrafttreten an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend mindestens 48 Monate in der Biochemie tätig waren und dieses belegen
und
2. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung als „Facharzt für Biochemie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

7. Gebiet Chirurgie

Definition:

Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane und der onkologischen Chirurgie, der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Chirurgie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 6 Monate Notfallaufnahme
- 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Gebiet, die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können
- 12 Monate Chirurgie, davon können
 - 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Erkennung, Klassifizierung, Behandlung und Nachsorge chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Risikoeinschätzung, der Aufklärung und der Dokumentation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- operativen Eingriffen und Operationsschritten
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre einschließlich Impfprophylaxe
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich der Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der medikamentösen Thromboseprophylaxen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen

- sen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Lokal- und Regionalanästhesien
- Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie
- Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen

7.1 Facharzt für Allgemeinchirurgie (Allgemeinchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Allgemeinchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in Allgemeinchirurgie und/oder anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in Anästhesiologie, Anatomie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden
- 12 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie
- 12 Monate in Viszeralchirurgie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der operativen und nicht operativen Grund- und Notfallversorgung bei gefäß-, thorax-, unfall- und viszeralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- endoskopischen, laparoskopischen (minimal-invasiven) Operationsverfahren
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, Retroperitoneums, der Urogenitalorgane
- große Wundversorgung bei Weichteilverletzungen
- Deckung von Haut- und Weichteildefekten
- Verbände, z. B. Kompressions-, Stütz-, Schienen- und fixierende Verbände
- Repositionen von Frakturen und Luxationen
- operative Eingriffe an Kopf/Hals und Brustwand einschließlich Thorakotomien und Thoraxdrainagen und an Bauchwand und Bauchhöhle, Stütz- und Bewegungssystem, Gefäß- und Nervensystem einschließlich Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen und Exzisionen mittels konventioneller, endoskopischer und interventioneller Techniken, z. B. Lymphknotenexstirpation, Port-Implantation, Entfernung von Weichteilgeschwülsten, Schilddrüsen-Resektion, explorative Laparotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainage, Magen-, Dünndarm- und Dickdarm-Resektion, Notversorgung von Leber- und Milzverletzungen, Cholezystektomie, Appendektomie, Anus praeter-Anlage, Herniotomien, Hämorrhoidektomie, periproktitische Abzessspaltung, Fistel- und Fissur-Versorgung, Osteosynthesen, Implantatentfernung, Exostosenabtragung, Amputationen, Varizen-

- operationen, Thrombektomie, Embolektomie, Tracheotomie
- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade

7.2 Facharzt für Gefäßchirurgie (Gefäßchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Gefäßchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Gefäßchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder 6 Monate in Anästhesiologie, Innere Medizin und Angiologie oder Radiologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation
- der Indikationsstellung zur operativen, interventionellen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der operativen Behandlung einschließlich hyperämischer, rezidierender und rekonstruktiver Eingriffe und konservativen Maßnahmen am Gefäßsystem
- instrumentellen Untersuchungsverfahren einschließlich der Durchblutungsmessung und Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- intraoperative angiographische Untersuchungen
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der
 - Extremitäten versorgenden Gefäße,
 - abdominalen und retroperitonealen Gefäße,
 - extrakraniellen hirnzuführenden Gefäße
- hämodynamische Untersuchungen an Venen
- rekonstruktive Operationen
 - an supraaortalen Arterien,
 - an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen,
 - im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt
- endovaskuläre Eingriffe
- Anlage von Dialyse-Shunts, Port-Implantation
- Operationen am Venensystem
- Grenzzonenamputationen, Ulkusversorgungen

7.3 Facharzt für Herzchirurgie (Herzchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Herzchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie

und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Herzchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Kardiologie und/oder Kinder- und Jugendmedizin/Kinder-Kardiologie angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden können

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und postoperativen Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen, Fehlbildungen des Herzens, der herznahen Gefäße sowie des Mediastinums und der Lunge im Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
- Maßnahmen der Nachsorge nach operativer Behandlung einschließlich Immunsuppression und Organabstoßungsbehandlung bei Transplantationen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den Grundlagen minimal-invasiver Therapie
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- den Grundlagen der Diagnostik und Behandlung angeborener Herzerkrankungen sowie terminaler Erkrankungen von Herz und Lunge
- der Anwendung von Kreislaufassistenzsystemen
- der Indikationsstellung zur Herz-, Lungen- und Herz-Lungen-Transplantation einschließlich technischer Grundlagen von Herzassistenzsystemen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane einschließlich Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der großen Gefäße
- Echokardiographie
- Operationen mit Hilfe oder in Bereitschaft der extrakorporalen Zirkulation
 - an Koronargefäßen
 - an der Mitralklappe einschließlich Rekonstruktion
 - an der Aortenklappe und/oder Aorta ascendens/Mitralklappe/ Koronargefäß
 - bei angeborenen Herzfehlern
- Operationen ohne Einsatz der extrakorporalen Zirkulation
 - Anastomosen und Rekonstruktionen an den thorakalen Gefäßen einschließlich Aortenaneurysmen
 - transvenöse Schrittmacherimplantationen/Defibrillatoren (AICD)
 - Operationen am Thorax in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, z. B. Brustwandresektion, Thoraxstabilisierung, Exstirpation von Fremdkörpern, Operationen bei Thoraxverletzungen
 - Operationen an der Lunge und am angrenzenden Mediastinum in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
 - Operationen an peripheren Gefäßen in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, z. B. Rekonstruktion peripherer Gefäße nach Einsatz von Kreislaufassistenzsystemen und der extrakorporalen Zirkulation

**7.4 Facharzt für Kinderchirurgie
(Kinderchirurg)****Weiterbildungsziel:**

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Kinderchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie bei einem Weiterbildungler an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in Kinder- und Jugendmedizin, davon können
 - 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden
- können 6 Monate in einer anderen Facharztweiterbildung des Gebietes Chirurgie oder in Anästhesiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Radiologie oder Urologie oder in Handchirurgie angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Fehlbildungen, Erkrankungen, Infektionen, Organtumoren, Verletzungen, Verbrennungen sowie deren Folgen im Kindesalter einschließlich pränataler Entwicklungsstörungen
- den instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- den endoskopischen, laparoskopischen, minimal-invasiven, mikrochirurgischen Operationsverfahren und Laser-Techniken
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Trauma-Managements und der Überwachung
- der konservativen und operativen Frakturversorgung einschließlich gelenknaher Frakturen und Gelenkverletzungen sowie plastisch-rekonstruktiver Techniken
- der enteralen und parenteralen Ernährung insbesondere nach Operationen, auch bei Früh- und Neugeborenen
- den Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Repositionen von Frakturen und Luxationen sowie Versorgung von Weichteil- und Organverletzungen
- operative Eingriffe einschließlich endoskopischer, minimal-invasiver, mikrochirurgischer und Laser-Techniken
- an Kopf- und Hals,
 - z. B. Trepanationen, ventrikuläre Liquorableitungen, Osteoplastik bei Kraniostenose, Tracheotomien, Thyreoidektomien, Korrektur von Kiemengangsanomalien, ösophagotracheale Fisteln, Verletzungen und muskulärer Schiefhals, Tumorsektionen
- an Brustwand und Brusthöhle,
 - z. B. Korrekturen von Fehlbildungen, Erkrankungen und Verletzungen der Brustwand, der Brusthöhle, des Mediastinums, des Tracheobronchialsystems, der Lungen und des Ösophagus, Resektion äußerer, mediastinaler und pulmonaler Tumoren
- an Bauchwand, Bauchhöhle und Retroperitoneum,
 - z. B. Korrektur von Fehlbildungen, operative Therapie von Organverletzungen äußerer und innerer Hernien, bei Funktionsstörungen und entzündlichen Erkrankungen, intestinale Resektionen einschließlich Tumorsektionen
- am Urogenitaltrakt,
 - z. B. Korrektur von Fehlbildungen der Nieren, ableitenden Harnwege und des inneren und äußeren Genitale einschließlich Verletzungen, Tumorsektionen

- am Gefäß-, Nerven- und Lymphsystem,
z. B. bei Fehlbildungen einschließlich Dysraphien, Verletzungen und Tumoren, Anlage von Shunts, Port-Implantationen
- am Stütz- und Bewegungssystem,
z. B. bei Frakturen, Luxationen und Weichteilverletzungen einschließlich deren Folgen, Weichteil-, Knochen- und Gelenkinfektionen, Tumoren
- bei plastisch-rekonstruktiven Eingriffen,
z. B. bei Fehlbildungen, kongenitalen Defekten und Defektverletzungen an Kopf, Hals, Brustwand, Rumpf und Extremitäten und Zwerchfellplastiken, Haut-, Muskel-, Sehnen- und Knorpelplastiken

7.5 Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie (Orthopäde und Unfallchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Orthopädie und Unfallchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie und/oder in Neurochirurgie abgeleistet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Verletzungen und deren Folgezuständen sowie von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Fehlbildungen, Funktionsstörungen und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane unter Berücksichtigung der Unterschiede in den verschiedenen Altersstufen
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Traumamanagements
- den zur Versorgung im Notfall erforderlichen neurotraumatologischen, gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen und viszeralchirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der konservativen und funktionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Deformitäten und Reifungsstörungen
- den Grundlagen der konservativen und operativen Behandlung rheumatischer Gelenkerkrankungen
- den Grundlagen der operativen Behandlung von Tumoren der Stütz- und Bewegungsorgane
- der Erkennung und Behandlung von Weichteilverletzungen, Wunden und Verbrennungen einschließlich Mitwirkung bei rekonstruktiven Verfahren
- der Erkennung und Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Sportverletzungen und Sportschäden sowie deren Folgen
- der Mitwirkung bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- der Prävention und Behandlung von Knochenerkrankungen und der Osteoporose
- der Biomechanik
- chirotherapeutischen und physikalischen Maßnahmen einschließlich funktioneller und entwicklungsphysiologischer Übungsbehandlungen sowie der medizinischen Aufbautrainings- und Gerätetherapie

- der technischen Orthopädie und Schulung des Gebrauchs orthopädischer Hilfsmittel einschließlich ihrer Überprüfung bei Anproben und nach Fertigstellung
- den Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Bewegungsorgane einschließlich Arthrosonographien, auch bei Säuglingen
- operative Eingriffe einschließlich Notfalleingriffe an Körperhöhlen, Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/ Ellbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk, Fuß
- Eingriffe an Nerven und Gefäßen
- Eingriffe bei Infektionen an Weichteilen, Knochen und Gelenken
- Implantatentfernungen
- Behandlung von thermischen und chemischen Schädigungen
- konservative Behandlungen von angeborenen und erworbenen Deformitäten, Luxationen, Frakturen und Distorsionen
- Injektions- und Punktionstechniken an Wirbelsäule und Gelenken
- Osteodensitometrie
- Anordnung, Überwachung und Dokumentation von Verordnungen orthopädischer Hilfsmittel

7.6 Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie (Plastisch-Ästhetischer Chirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Plastische und Ästhetische Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder 6 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Pathologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Wiederherstellung und Verbesserung angeborener oder durch Krankheit, Degeneration, Tumor, Unfall oder Alter verursachter sichtbar gestörter Körperfunktionen und der Körperform
- der Behandlung Brandverletzter in der Akut- und sekundären Rekonstruktionsphase
- der Differenzialtherapie bei postoperativen Komplikationen, Großwunden und Wundheilungsstörungen
- Rekonstruktionsmaßnahmen bei Fehlbildungen
- therapeutischen Verfahren bei akuten Verletzungen der Haut und Weichteile einschließlich Rekonstruktion
- der plastisch-ästhetischen Chirurgie in allen Körperregionen einschließlich kosmetische Operationen unter Berücksichtigung der psychologischen Exploration und Elektionskriterien und der spezifischen Aufklärung bei elektiven Operationsindikationen
- funktions- und strukturwiederherstellenden Eingriffen bei akuten Verletzungen und chronischen Wunden und Infektionen der Haut, der Weichteile und des muskulo-skelettalen Apparates sowie

- deren Folgeschäden auch in interdisziplinärer Kooperation
- der Erkennung und Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand
- der Mitwirkung bei Replantationen und Revaskularisationen abgetrennter Körperteile einschließlich der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des peripheren Nervensystems
- der Transplantation isogener, allogener oder synthetischer Ersatzstrukturen
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen bei angeborenen Fehlbildungen, erworbenen Defekten und ästhetisch-kosmetischen Eingriffen
- der Nachbehandlung plastisch-ästhetischer Eingriffe einschließlich Verbände, Ruhigstellung, Stabilisierung auch bei Schuhversorgungen, Orthesen und Prothesen sowie bei Transplantationen
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Bewertung bildgebender, endoskopischer und neurologischer/neurophysiologischer Befunde
- der Verordnung von Krankengymnastik, Ergotherapie und weiterer Rehabilitationsmaßnahmen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- konstruktive, rekonstruktive und ästhetisch-plastisch-chirurgische Eingriffe einschließlich mikrochirurgische, Laser-, Ultraschall- und minimal-invasiver Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss
 - im Kopf-Hals-Bereich
 - im Brustbereich
 - an Rumpf und Extremitäten
 - an Haut- und subkutanen Weichteilen
 - an peripheren Nerven
- Mitwirkung bei Eingriffen im Rahmen der Erstversorgung von Verbrennungen und zur Behandlung von Verbrennungsfolgen

7.7 Facharzt für Thoraxchirurgie (Thoraxchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Thoraxchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Thoraxchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie und/oder Innere Medizin und Pneumologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Neoplasien, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Tracheo-Bronchialsystems, des Mediastinums, der Thoraxwand, des Zwerchfells und der jeweils angrenzenden Strukturen einschließlich der Rehabilitation
- operativen Eingriffen am Herzen im Zusammenhang mit thoraxchirurgischen Operationen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung

- den zur Versorgung im Notfall erforderlichen, gefäßchirurgischen, unfallchirurgischen, viszeralchirurgischen und allgemeinchirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der operativen Tumorchirurgie einschließlich palliativmedizinischer und schmerztherapeutischer Maßnahmen
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Planung und Durchführung multimodaler Therapiekonzepte bei Tumorkranken in interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie Durchführung von Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen zur Tumor- und Rezidiverkennung
- Techniken minimal-invasiver Chirurgie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane (ohne Herz)
- diagnostische und therapeutische Endoskopien, z. B. Tracheo-Bronchoskopie, Thorakoskopie, Ösophagoskopie
- operative Eingriffe einschließlich minimal-invasiver Techniken
 - an Kopf und Hals, z. B. Tracheotomie, Mediastinoskopie
 - am Mediastinum und Ösophagus, z. B. Dissektion der mediastinalen Lymphknoten, Tumorsektion, Thymektomie, ösophagotracheale Fisteln, Verletzungen des Ösophagus
 - an der Thoraxwand, z. B. Verletzungen, Brustwandresektion, Thorakoplastik, Korrekturplastik
 - an der Lunge, auch auf thorakoskopischem Weg, z. B. Keilresektion, Laserresektion, Segmentresektion, Lobektomie, Pneumonektomie
 - erweiterte Eingriffe an der Lunge, z. B. intraperikardiale Gefäßversorgung, Vorhofteilresektion, Perikard- und Zwerchfellresektion, plastische Operationen am Tracheobronchial- und Gefäßbaum
 - videothorakoskopische Eingriffe, z. B. Pleurektomie, Keilresektion, Sympathektomie, Biopsien
 - an der Pleura, auch auf thorakoskopischem Weg, z. B. Dekortikationen bei Tumoren, Schwielen und Empyemen
 - Eingriffe bei thorakalen Verletzungen

7.8 Facharzt für Viszeralchirurgie (Viszeralchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Viszeralchirurgie bei einem Weiterbildungler an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe insbesondere der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile
- der operativen und nichtoperativen Grund- und Notfallversorgung bei viszeralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen

- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- endoskopischen, laparoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums und der Urogenitalorgane
- Durchführung und Befundung von Rekt-/Sigmoidoskopien
- konventionelle, minimal-invasive und endoskopische operative Eingriffe an Kopf und Hals einschließlich Tracheotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainagen, Ösophagus, Magen, Leber, Gallenwege, Pankreas, Milz, Dünndarm, Dickdarm, Rektum, Anus, Bauchhöhle, Retroperitoneum, Bauchwand

Übergangsbestimmungen:

1. Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ oder „Facharzt für Allgemeine Chirurgie“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Allgemein-chirurgie“ zu führen.
2. Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Plastische Chirurgie“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie“ zu führen.
3. Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung
 - „Gefäßchirurgie“
 - „Thoraxchirurgie“
 - „Viszeralchirurgie“
 sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.
4. Ärzte, die sowohl die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ als auch zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie“ erworben haben, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ zu führen.

8. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Definition:

Das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfasst die Erkennung, Vorbeugung, konservative und operative Behandlung sowie Nachsorge von geschlechtsspezifischen Gesundheitsstörungen der Frau einschließlich plastisch-rekonstruktiver Eingriffe, der gynäkologischen Onkologie, Endokrinologie, Fortpflanzungsmedizin, der Betreuung und Überwachung normaler und gestörter Schwangerschaften, Geburten und Wochenbettverläufe sowie der Prä- und Perinatalmedizin und die Proktologie, soweit für Erkrankungen des Gebietes erforderlich.

Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Frauenarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet werden

- bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden und 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung einschließlich Stillberatung und den Grundlagen der Ernährungsmedizin, Früherkennung und Vorbeugung einschließlich Impfungen
- der konservativen und operativen Behandlung der weiblichen Geschlechtsorgane einschließlich der Brust, der Erkennung und Behandlung von Komplikationen und der Rehabilitation
- der (Früh-)Erkennung sowie den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung und der Nachsorge von gynäkologischen Tumorerkrankungen
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Feststellung einer Schwangerschaft, der Mutterschaftsvorsorge, der Erkennung und Behandlung von Schwangerschaftserkrankungen, Risikoschwangerschaften und der Wochenbettbetreuung
- der Geburtsbetreuung einschließlich Mitwirkung bei Risikogeburten und geburtshilflichen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade sowie der Versorgung und Betreuung des Neugeborenen einschließlich der Erkennung und Behandlung von Anpassungsstörungen
- der Diagnostik und Therapie der Harn- und postpartalen Analinkontinenz einschließlich des Beckenbodentrainings
- der Indikationsstellung zu plastisch-operativen und rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich und der Brust
- der Erkennung und Behandlung des prämenstruellen Syndroms
- der hormonellen Regulation des weiblichen Zyklus und der ovariellen Fehlfunktionen einschließlich der Erkennung und Basistherapie der weiblichen Sterilität
- der Familienplanung sowie hormoneller, chemischer, mechanischer und operativer Kontrazeption
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie der Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen einschließlich psychischen Risiken
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Prävention der Osteoporose
- der Sexualberatung der Frau und des Paares
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen, psychosozialen und psychosexuellen Störungen unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Stellung der Frau und ihrer Partnerschaft
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich Gerinnungsstörungen sowie lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- Erkennung und Behandlung von Gewaltfolgen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- ante- und intrapartale Kardiotokogramme
- Leitung von normalen Geburten auch mit Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen
- Geburtshilfliche Operationen, z. B. Sectio, Forzeps, Vakuum-Extraktion, Entwicklung aus Beckenendlage
- Erstversorgung einschließlich Erstuntersuchung des Neugeborenen
- Lokal- und Regionalanästhesie
- operative Eingriffe

- am äußeren und inneren Genitale und der Brust, z. B. Abrasio, Nachkürettage, diagnostische Exstirpation, Hysteroskopie
- vaginale und abdominelle Operationen, z. B. Hysterektomien einschließlich Deszensus-Operationen, Laparoskopien
- Kolposkopien
- Anfertigung von zytologischen Abstrichpräparaten
- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Endosonographie und Doppler-Sonographie der weiblichen Urogenitalorgane und der Brust sowie der utero-plazento-fetalen Einheit auch im Rahmen der Fehlbildungsdiagnostik
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

8.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin (Gynäkologischer Endokrinologe und Reproduktionsmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung geschlechtsspezifischer endokriner, neuroendokriner und fertilitätsbezogener Funktionen, Dysfunktionen und Erkrankungen sowie von Fehlbildungen des inneren Genitale in der Pubertät, der Adoleszenz, der fortpflanzungsfähigen Phase, dem Klimakterium und der Peri- und Postmenopause
- endoskopischen und mikrochirurgischen Operationsverfahren
- der fertilitätsbezogenen Paarberatung
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener endokrin bedingter Alterungsprozesse
- der Erkennung und Beurteilung psychosomatischer Einflüsse auf den Hormonhaushalt, auf die Fertilität und deren Behandlung
- genetisch bedingten Regulations- und Fertilitätsstörungen mit Indikationsstellung zur humangenetischen Beratung
- Erkennung und Behandlung des Androgenhaushaltes, Hirsutismus und des Prolaktinhaushaltes
- den endokrin bedingten Funktions- und Entwicklungsstörungen der weiblichen Brust
- den gynäkologisch-endokrinen Aspekten der Transsexualität

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- assistierte Fertilisationsmethoden einschließlich hormoneller Stimulation, Inseminationen, In-vitro-Fertilisation (IVF), intrazytoplasmatische Spermatozoen-Injektion (ICSI)
- Kryokonservierungsverfahren
- Spermogramm-Analyse und Ejakulat-Aufbereitungsmethoden und Funktionstests
- Mitwirkung bei größeren fertilitätschirurgischen Eingriffen einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, Tuben- und Ovarchirurgie

8.2 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie (Gynäkologischer Onkologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Innerer Medizin und Hämatologie und Onkologie angerechnet werden
- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Erkennung und Behandlung der bösartigen Erkrankungen des weiblichen Genitale und der Brust
- der Schwerpunktkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung
- molekularbiologischen, onkogenetischen, immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Verfahren
- organ- und fertilitätserhaltenden Verfahren
- radikalen Behandlungsverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- morphologisch-funktionelle (z. B. Ultraschall, Endoskopie) und invasive (z. B. Punktion, Biopsie) Verfahren der Genitalorgane und Brust
- organerhaltende und radikale Krebsoperationen am Genitale (z. B. Debulking-OP, Wertheim-OP, Vulvektomie, Lymphadenektomie inguinal, pelvin, paraaortal, Exenteration)
- organerhaltende und radikale Krebsoperationen an der Mamma
- rekonstruktive Eingriffe am Genitale, den Bauchdecken und der Brust im Zusammenhang mit onkologischen Behandlungen
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung
- gynäkologische Strahlen-Kontakt-Therapie
- psychoonkologische Betreuung, Rehabilitation und Begutachtung
- spezielle Rezidivdiagnostik und -behandlung
- Tumornachsorge

**8.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
(Geburtshelfer und Perinatalmediziner)**

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate Weiterbildung in Humangenetik oder Neonatologie angerechnet werden
- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung maternaler und fetaler Erkrankungen höheren Schwierigkeitsgrades einschließlich invasiver und operativer Maßnahmen und der Erstversorgung des gefährdeten Neugeborenen
- der Erkennung fetomaternaler Risiken
- der Erkennung und Behandlung von fetalen Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen
- der Betreuung der Risikoschwangerschaft und Leitung der Risikogeburt
- der Beratung der Patientin bzw. des Paares bei gezielten pränataldiagnostischen Fragestellungen sowie weiterführende Diagnostik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler-Sonographien des Fetus und seiner Gefäße sowie fetale Echokardiographie
- Überwachung bei erhöhtem Risiko zur differenzierten Zustandsdiagnostik des Feten
- Leitung von Risikogeburten und geburtshilflichen Notfallsituationen einschließlich Notfallmaßnahmen und Wiederbelebung beim Neugeborenen
- invasive prä- und perinatale Eingriffe, z. B. Amniozentesen, Chorionzottenbiopsien, Nabelschnurpunktionen, Punktionen aus fetalen Körperhöhlen, Amniondrainagen
- operative Entbindungen bei Risikoschwangerschaften einschließlich Beckenendlagenentwicklung, Versorgung komplizierter Geburtsverletzungen, Resektionen und Entwicklung von Mehrlingen

Übergangsbestimmungen:

1. Ärzte, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ erworben haben, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ zu führen.
2. Ärzte, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ erworben haben, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ zu führen.

9. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Definition:

Das Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren des Ohres, der Nase, der Nasennebenhöhlen, der Mundhöhle, des Pharynx und Larynx und von Funktionsstörungen der Sinnesorgane dieser Regionen sowie von Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs.

1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, (Früh-)Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Nase und Nasennebenhöhlen, der

Tränen-Nasen-Wege, der Lippen, der Wange, der Zunge, des Zungengrunds, des Mundbodens und der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfs, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis einschließlich des Lymphsystems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses

- den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- den Grundlagen funktioneller Störungen der Halswirbelsäule und der Kiefergelenke
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- Untersuchungen der gebietsbezogenen Hirnnerven einschließlich Prüfung des Riech- und Schmeck-Sinnes
- den Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Schluck-, Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen einschließlich Stroboskopie und Stimmfeldmessungen
- der funktionellen Schlucktherapie einschließlich kompensatorischer Strategien und Hilfen zur Unterstützung des Essens und Trinkens sowie der Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden
- Indikationsstellung für funktionelle und chirurgische Schluckrehabilitation
- der Hörscreening-Untersuchung
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung sowie den Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- audiologische Untersuchungen, z. B. Tonschwellen-, Sprach-Hörfeldaudiometrie, elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA), otoakustische Emissionen, Hörtests zur Diagnostik zentraler Hörstörungen sowie zur Hörgeräteversorgung einschließlich Anpassung und Überprüfung, Hörschwellenbestimmung, Impedanzmessungen mit Stapediusreflexmessung einschließlich Neugeborenen-Hörscreening
- neuro-otologische Untersuchungen, z. B. experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests
- Sprachtests
- Ventilationsprüfungen, z. B. Rhinomanometrie, Spirometrie, Spirographie
- mikroskopische und endoskopische Untersuchungen, z. B. Rhinoskopie, Sinuskopie, Nasopharyngoskopie, Laryngoskopie, Tracheoskopie, Ösophagoskopie
- sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler-/Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Lokal- und Regionalanästhesien
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Schluckuntersuchungen
- Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden

9.1 Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Hals-Nasen-Ohrenarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
und

36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate im Gebiet Chirurgie oder Pathologie oder in Anästhesiologie, Anatomie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen angerechnet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen und operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren der Organe der Nase und Nasennebenhöhlen, der Tränen-Nasen-Wege, des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Lippen, der Wange, der Zunge, des Zungengrunds, des Mundbodens, der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfs, der oberen Luft- und Speisewege, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen einschließlich der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen und deren operativer Behandlungsmaßnahmen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den umweltbedingten Schädigungen im Hals-Nasen-Ohrenbereich einschließlich Lärmschwerhörigkeit
- lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes
- Hyposensibilisierung
- neuro-otologische Untersuchungen, z. B. experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests und funktionelle Untersuchung des Hals-Wirbel-Säulensystems auch mit apparativer Registrierung mittels elektro- und/oder Videonystagmographie
- operative Eingriffe einschließlich endoskopischer und mikroskopischer Techniken
 - an Ohr, Ohrschädel, Gehörgang, Ohrmuschel einschließlich Felsenbeinpräparationen
 - an Nasennebenhöhlen, Nase und Weichteilen des Gesichtsschädels
 - plastische Maßnahmen geringen Schwierigkeitsgrades an Nase und Ohr
 - im Pharynx
 - im Bereich des Kehlkopfs und der oberen Luftröhre einschließlich Tracheotomie
 - am äußeren Hals
 - an Speicheldrüsen und -ausführungsgängen
 - Eingriffe bei Schlafapnoe
- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B. bei mikrochirurgischen Ohroperationen, großen tumorchirurgischen Operationen im Kopf-Hals-Bereich, bei endoskopischer Ethmoidektomie und Pansinusoperationen, bei neuroplastischen Eingriffen, bei Gefäßersatz und mikrovasculären Anastomosen

9.2 Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen

(Phoniater und Pädaudiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und

36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von organischen, funktionellen, peripheren und zentralen Funktionsstörungen der Stimme, des Sprechens, der Sprache, des Schluckens und des kindlichen Hörens, der Hörreife, -verarbeitung und -wahrnehmung einschließlich psychosomatischer Störungen und der Beratung von Angehörigen
- Erkennung auditiver, visueller, kinästhetischer und taktiler Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen im Kindesalter einschließlich entwicklungsneurologischer und -psychologischer Zusammenhänge
- der Diagnostik der Grob-, Fein- und Mundmotorik im Zusammenhang mit Schluck-, Sprech- und Sprachstörungen einschließlich Prüfung der Dysarthrophonie, Aphasien und Apraxien
- der alters- und entwicklungsgemäßen Kinderaudiometrie mit subjektiven und objektiven Hörprüfungen einschließlich Screening-Verfahren auch bei Neugeborenen und Säuglingen
- der Sprach- und Sprechtherapie einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantischer und pragmatisch-kommunikativer Ebene
- der Stimmtherapie einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Tonusregulierung, Atmung, Artikulation, Phonation und Ersatzstimmbildung
- der Anpassung und Überprüfung von Hörgeräten im Kindesalter einschließlich Gebrauchsschulung
- der Rehabilitation nach Hörgeräteversorgung und Cochlea-Implantation im Kindesalter
- Stimmleistungsuntersuchungen bei Sprech- und Stimmlernenden einschließlich Stimmhygiene

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ableitung akustisch und somatosensorisch evozierter Potenziale
- elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA) im Kindesalter
- Messung otoakustischer Emissionen im Kindesalter
- Hörschwellen-Bestimmung mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens- und spielaudiometrischen Verfahren im Kindesalter
- subjektive und objektive Methoden zur Diagnostik zentraler Hörstörungen im Kindesalter
- Kindersprachtests entsprechend dem Sprachentwicklungsalter
- Sprach- und Lesetests bei Erwachsenen
- entwicklungs-, neuro- und leistungspsychologische Testverfahren
- instrumentelle Analysen des Stimm- und Sprachschalls in Frequenz-, Intensitäts- und Zeitbereich, z. B. Stimmfeldmessung, Grundtonfrequenzbestimmung, Spektral- und Periodizitätsanalysen
- Untersuchung der Phonationsatmung mit Bestimmung statischer und dynamischer Lungenfunktionsparameter
- Analyse der Stimmlippenschwingungen mittels Stroboskopie und Elektrolottographie
- fachbezogene Elektromyographie und Elektroneurographie einschließlich der kortikalen Magnet-

- stimulation
- Dysphagiediagnostik phoniatischer Erkrankungen
- Durchführung und digitale Auswertung der Videopharyngolaryngoskopie

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ zu führen.

10. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

Definition:

Das Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, die Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich der durch Immunreaktionen, Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Krankheiten der Haut, der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie von Geschlechtskrankheiten.

Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 30 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, (Früh-)Erkennung, konservativen und operativen Behandlung und Rehabilitation der Haut, Unterhaut und deren Gefäße, der Hautanhangsgebilde und hautnahen Schleimhäute einschließlich der gebietsbezogenen immunologischen Krankheitsbilder
- der Vorbeugung, Erkennung, operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Tumoren des Hautorgans und der hautnahen Schleimhäute einschließlich den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer und pseudoallergischer Erkrankungen
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung sexuell übertragbarer Infektionen und Infestationen an Haut und hautnahen Schleimhäuten und Geschlechtsorganen
- der Erkennung andrologischer Störungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Erkennung und Behandlung der gebietsbezogenen epifaszialen Gefäßerkrankungen einschließlich der chronisch venösen Insuffizienz, des Ulcus cruris und der peripheren lymphatischen Abflussstörungen
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich topischer und systemischer Pharmaka und der Galenik von Dermatika
- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation berufsbedingter Dermatosen

- den Grundlagen der Gewerbe- und Umweltdermatologie einschließlich der gebietsbezogenen Toxikologie
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemaßnahmen
- der dermatologischen nicht ionisierenden Strahlenbehandlung und Lasertherapie
- der Indikationsstellung und Einordnung von Befunden gebietsbezogener histologischer und molekularbiologischer Untersuchungen
- ernährungsbedingten Hautmanifestationen einschließlich diätetischer Behandlung
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karentests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplans
- Hyposensibilisierung
- operative Eingriffe
 - Exzisionen von benignen und malignen Tumoren
 - lokale und regionale Lappenplastiken, auch unter Verwendung artefizieller Hautdehnungsverfahren (Gewebeexpandertechnik)
 - freie Hauttransplantationen durch autologe und andere Transplantate
 - phlebologische operative Eingriffe, z. B. epifasziale Venenexhairese, Ulkusdeckung, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Crossektomie, superfizielle Thrombektomie
 - ästhetisch operative Dermatologie wie Narbenkorrekturen, Konturverbesserungen, Dermabrasionen, physiko-chemische Dermablationen
 - proktologische Eingriffe wie Hämorrhoidalsklerosierung, Mariskenexzision, Fissurektomie, Entfernung analer Condylomata acuminata
 - Eingriffe mit kryotherapeutischen Verfahren
 - Eingriffe mit lasertherapeutischen Verfahren, z. B. ablativ, korrektiv, selektiv-photothermolytisch
 - Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- Sklerosierungstherapie oberflächlich gelegener Venen
- Sonographie der Haut und hautnahen Lymphknoten einschließlich Doppler-/Duplex-Sonographie peripherer Gefäße
- dermoskopische Verfahren
- phlebologische Funktionsuntersuchungen wie Verschlussplethysmographie, Lichtreflexrheographie
- Photochemotherapie, Balneophototherapie und photodynamische Therapie
- Punktions- und Katheterisierungstechniken
- Lokal-, Tumescenz- und Regionalanästhesien
- Gestaltung von dermatologischen Rehabilitationsplänen
- mykologische Untersuchungen einschließlich kultureller Verfahren und Erregerbestimmung
- gebietsbezogene Diagnostik sexuell übertragbarer Krankheiten
- Trichogramm

11. Gebiet Humangenetik

Definition:

Das Gebiet Humangenetik umfasst die Aufklärung, Erkennung und Behandlung genetisch bedingter Erkrankungen einschließlich der genetischen Beratung von Patienten und ihren Familien sowie den in der Gesundheitsversorgung tätigen Ärzte.

Facharzt für Humangenetik

(Humangenetiker)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Humangenetik ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in der humangenetischen Patientenversorgung,
- 12 Monate in einem zytogenetischen Labor,
- 12 Monate in einem molekulargenetischen Labor,
- 12 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung monogen, polygen, multifaktoriell und mitochondrial bedingter Erkrankungen mittels klinischer, zytogenetischer, molekulargenetischer und biochemischer/proteinchemischer Methoden
- der Beratung von Patienten und ihrer Familien unter Berücksichtigung psychologischer Gesichtspunkte
- der Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Berechnung und Einschätzung genetischer Risiken
- der präsymptomatischen und prädiktiven Diagnostik
- den Grundlagen der Entstehung und Wirkung von Mutationen, der Genwirkung, der molekularen Genetik, der formalen Genetik und der genetischen Epidemiologie
- der Wirkung exogener Noxen hinsichtlich Mutagenese, Tumorgenese und Teratogenese
- der pränatalen Diagnostik
- der medikamentösen Therapie unter Berücksichtigung individueller genetischer Veranlagung
- den Grundlagen der Behandlung genetisch bedingter Krankheiten einschließlich präventiver Maßnahmen
- den Grundlagen der Zytogenetik mit Zellkultur aus verschiedenen Geweben, der Chromosomenpräparation, -färbung und -analyse sowie der molekularen Zytogenetik und der molekularen Karyotypisierung mittels Mikro-Array-Analyse
- den Grundlagen der molekularen Genetik und ihrer Methoden wie Gewinnung und Analytik von humaner DNA aus unterschiedlichen Geweben sowie der Grundtechniken der Sequenzermittlung und der Kopienzahlanalysen
- den Grundlagen molekulargenetischer Diagnostik mit direktem Nachweis von Genmutationen auch bei Abstammungsuntersuchungen sowie Methoden der indirekten Genotypisierung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- klinisch-genetische Diagnostik erblich bedingter Krankheiten, angeborener Fehlbildungen und Fehlbildungssyndrome
- Befunderhebung und Risikoabschätzung bei
 - monogenen und komplexen Erbgängen
 - numerischen und strukturellen Chromosomenaberrationen
 - molekulargenetischen Befunden
- genetische Beratungen einschließlich Erhebung der Familienanamnese in 3 Generationen und Erstellung einer epikritischen Beurteilung bei verschiedenen Krankheitsbildern
- prä- und postnatale Chromosomenanalysen
- Methoden der molekularen Zytogenetik einschließlich chromosomaler in-situ-Hybridisierung, Kultivierungs- und Präparationsschritten an
 - Interphasekernen
 - Metaphasechromosomen

- prä- und postnatale molekulargenetische Analysen

12. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin

Definition:

Das Gebiet Hygiene und Umweltmedizin umfasst die Erkennung, Erfassung, Bewertung sowie Vermeidung schädlicher exogener Faktoren, welche die Gesundheit des Einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheitsschutz und den gesundheitsbezogenen Umweltschutz.

Das Gebiet umfasst auch die Unterstützung und Beratung von Ärzten und Institutionen insbesondere in der Krankenhaus- und Praxishygiene sowie der Umwelthygiene und -medizin, der Individualhygiene sowie im gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin (Hygieniker und Umweltmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Hygiene und Umweltmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung anderer Gebiete
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Pharmakologie und/oder in Arbeitsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und/oder Öffentliches Gesundheitswesen angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Krankenhaushygiene, insbesondere
 - Erkennung und Analyse nosokomialer Infektionen
 - Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung nosokomialer Infektionen
 - Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung
 - Überwachung der Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung
 - Auswertung epidemiologischer Erhebungen
- der Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen und öffentlichen Einrichtungen
- Ortsbegehungen und Risikoanalyse und deren Bewertung unter Gesichtspunkten der Hygiene
- der Mitwirkung bei Planung, Baumaßnahmen und Betrieb von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- der Erstellung von Hygienekonzepten auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes
- der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen und nicht infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
- der Risikobeurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes
- der klinischen Umweltmedizin einschließlich Biomonitoring
- der Umweltanalytik und Umwelttoxikologie
- der Hygiene von Lebensmitteln sowie Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen und technischer Systeme
- dem gesundheitlichen Verbraucherschutz
- den Grundlagen der Reisemedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Analysen von Roh-, Trink-, Mineral-, Brauch-, Bade- und Abwässern, Boden- und Abfallproben

- einschließlich hygienisch-medizinischer Bewertung
- Untersuchungen für die Bau- und Siedlungshygiene einschließlich der Lärmbeeinflussung und der Luftqualität
- Untersuchung von Lebensmitteln einschließlich der Anlagen zur Lebensmittel- und Speiseherstellung

13. Gebiet Innere Medizin

Definition:

Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien.

Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 13.1 und/oder 13.2.1 bis 13.2.8 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Inhalte der Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 13.1 und 13.2.1 bis 13.2.8:

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie

- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

13.1 Facharzt für Innere Medizin (Internist)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können

oder

- 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 13.1 und/oder 13.2 in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Vorbeugung, Erkennung, Beratung und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren

- der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- den gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie
- den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographien sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopien einschließlich interventioneller Notfall-Maßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)
- untere Intestinoskopien einschließlich endoskopischer Blutstillung
 - Proktoskopien
- Therapie vital bedrohlicher Zustände, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfall- und Intensivmedizin einschließlich Intubation, Beatmungsbehandlung sowie Entwöhnung von der Beatmung einschließlich nicht-invasiver Beatmungstechniken, hämodynamisches Monitoring, Schockbehandlung, Schaffung zentraler Zugänge, Defibrillation, Schrittmacherbehandlung
- Selbständige Durchführung von Punktionen, z. B. an Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquorraum, Leber, Knochenmark einschließlich Knochenstanzen

13.2.1 Facharzt für Innere Medizin und Angiologie (Angiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- und
- 36 Monate Weiterbildung in Angiologie, davon

- 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
- können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung, konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und interventionellen Eingriffen und der Rehabilitation
- der physikalischen und medikamentösen Therapie einschließlich hämodiluerender und thrombolytischer Verfahren
- der lokalen Behandlung ischämisch und venös bedingter Gewebedefekte
- der Behandlung peripherer Lymphgefäßkrankheiten
- Mitwirkung und Beurteilung therapeutischer Katheterinterventionen, z. B. intraarterielle Lyse, PTA, Stentimplantationen, Atherektomie, interventionelle Thrombembolektomie, Brachytherapie
- der Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiographien (Arteriographie, Phlebographie)
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen, der präoperativen Abklärung und der postoperativen Nachbetreuung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- den invasiven und nichtinvasiven Funktionsuntersuchungen, einschließlich
 - Messungen des systolischen Blutdruckes peripherer Arterien
 - Oszillographien/Rheographien
 - Kapillaroskopien
 - transkutanen Sauerstoffdruckmessungen
 - Venenverschlusssplethysmographien
 - Phlebodynamometrien
 - rheologische Untersuchungsmethoden
 - ergometrische Verfahren zur Gehstreckenbestimmung
- Doppler- und Duplex-Untersuchungen der
 - Extremitäten versorgenden Arterien
 - Extremitäten versorgenden Venen
 - abdominalen und retroperitonealen Gefäße
 - extrakraniellen hirnzuführenden Gefäße,
 - intrakraniellen Gefäße
- Sklerosierung oberflächlicher Varizen

13.2.2 Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie (Endokrinologe und Diabetologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- und
- 36 Monate Weiterbildung in Endokrinologie und Diabetologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen der hormonbildenden Drüsen
 - des endokrinen Pankreas, insbesondere des Diabetes mellitus gemäß Zusatz-Weiterbildung
 - sämtlicher hormonbildender, orthotop oder heterotop gelegener Drüsen, Tumoren oder paraneoplastischer Hormonproduktionsstellen
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms
- Diabetes-assoziierten Erkrankungen wie arterielle Hypertonie, koronare Herzerkrankung, Fettstoffwechselstörung
- der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
- der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Stoffwechsel- und endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von Hormon-, Diabetes- und Stoffwechsel-spezifischen Parametern einschließlich deren Vorstufen, Abbauprodukten sowie Antikörpern
- der Erkennung und Behandlung andrologischer Krankheitsbilder
- strukturierten Schulungskursen für Typ 1- und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
- der Berufswahl- und Familienberatung bei endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung und Bewertung nuklearmedizinischer in-vivo-Untersuchungen endokriner Organe
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Duplex-Sonographien an endokrinen Organen sowie Feinnadelpunktionen
- endokrinologische Labordiagnostik
- Osteodensitometrie
- Belastungstests einschließlich Stimulations- und Suppressionstests

**13.2.3 Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie
(Gastroenterologe)****Weiterbildungsziel:**

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- und
- 36 Monate Weiterbildung in Gastroenterologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber und Pankreas sowie der facharztbezogenen Infektionskrankheiten, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Endoskopie einschließlich interventioneller Verfahren
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren, z. B. radiologische und kombiniert radiologisch-endoskopische Verfahren wie transjuguläre Leberpunktion, transjugulärer intrahepatischer portosystemischer Shunt (TIPSS), perkutane transhepatische Cholangiographie (PTC) und Drainage (PTD), PTD im Rendezvous-Verfahren mit ERCP und bei endosonographischen Untersuchungen des Verdauungstraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der Erkennung und konservativen Behandlung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- abdominelle Sonographien einschließlich der Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße sowie sonographischer Interventionen
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, z. B. Blutstillung, Varizensklerosierung, perkutane-endoskopische Gastrostomie, Mukosaresektion, Dilatationen und Bougienagen, thermische und andere ablativ Verfahren
- endoskopische retrograde Cholangiopankreatikographie einschließlich Papillotomie, Steinextraktionen und Endoprothesenimplantation sowie radiologischer Interpretation
- Intestinoskopie
- Koloskopie einschließlich koloskopischer Polypektomie
- Prokto-/Rekto-/Sigmoidoskopie einschließlich therapeutischer Eingriffe
- interventionelle Maßnahmen im oberen und unteren Verdauungstrakt einschließlich endoskopische Blutstillung, Varizentherapie, Thermo- und Laserkoagulation, Stent- und Endoprothesenimplantation, Polypektomie
- Mitwirkung bei Laparoskopien einschließlich Minilaparoskopien
- abdominelle Punktionen einschließlich Leberpunktionen
- manometrische Untersuchungen des oberen und unteren Verdauungstraktes
- Funktionsprüfungen, z. B. Langzeit-pH-Metrie des Ösophagus, H₂-Atemtests, C13-Atemtests
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung

13.2.4 Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie (Hämatologe und Onkologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Hämatologie und Onkologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Epidemiologie, Prophylaxe und Prognosebeurteilung maligner Erkrankungen
- der Erkennung, Behandlung und Stadieneinteilung der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich der hämatologischen Neoplasien, der soliden Tumoren, humoraler und zellulärer Immundefekte, angeborener und erworbener hämorrhagischer Diathesen und Hyperkoagulopathien sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Bewertung spezieller Laboruntersuchungen einschließlich Funktionsprüfungen des peripheren Blutes, des Knochenmarks, anderer Körperflüssigkeiten sowie zytologischer Feinnadelaspirate
- hämostaseologischen Untersuchungen und Beratungen einschließlich der Beurteilung der Blutungs- und Thromboemboliegefährdung
- der Behandlung angeborener oder erworbener hämorrhagischer Diathesen
- der zytostatischen, immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Behandlung bei soliden Tumorerkrankungen und hämatologischen Neoplasien einschließlich der Hochdosistherapie sowie der Durchführung und Überwachung von zellulären und immunologischen Therapieverfahren
- der Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- morphologische, zytochemische und immunologische Zelldifferenzierung und Zellzählung
- hämatologisch-onkologische Labordiagnostik
- mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- koagulometrische, amidolytische und immunologische Analyseverfahren
- Globaltests der Blutgerinnung und zur Kontrolle des Fibrinolysesystems sowie Einzelfaktorbestimmungen
- sonographische Untersuchungen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen
- Durchführung von Punktionen von Pleura, Liquor, Lymphknoten, Haut, Knochenmark und Knochenmarkstanzen

**13.2.5 Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie
(Kardiologe)****Weiterbildungsziel:**

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Kardiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung sowie konservativen und interventionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislauf, der herznahen Gefäße, des Perikards
- Beratung und Führung von Herz-Kreislauf-Patienten in der Rehabilitation sowie ihre sozialmedizinische Beurteilung hinsichtlich beruflicher Belastbarkeit
- der Durchführung und Beurteilung diagnostischer Herzkatheteruntersuchungen
- therapeutischen Koronarinterventionen (z. B. PTCA, Stentimplantationen, Rotablation)
- der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
- der Beurteilung von Valvuloplastien
- interventionellen Therapien von erworbenen und kongenitalen Erkrankungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Diagnostik und Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Indikationsstellung und Nachsorge von Kardioverter-Defibrillatoren und Ablationen zur Behandlung von Herzrhythmusstörungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung und Beurteilung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographie einschließlich Stressechokardiographie und Echokontrastuntersuchung sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens, der herznahen Venen
- transösophageale Echokardiographie
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen gegebenenfalls einschließlich Belastung
- Spiro-Ergometrie
- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeituntersuchungsverfahren, z. B. ST-Segmentanalysen, Herzfrequenzvariabilität, Spätpotenziale
- Applikation von Schrittmachersonden
- Schrittmacherkontrollen
- Kontrollen von internen Kardiovertern bzw. Defibrillatoren (ICD)

13.2.6 Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie (Nephrologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Nephrologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - 6 Monate in der Dialyse
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Betreuung von Patienten mit Nierenersatztherapie
- den Dialyseverfahren und analogen Verfahren bei akutem Nierenversagen und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei gestörter Plasmaproteinzusammensetzung und Vergiftungen einschließlich extrakorporale Eliminationsverfahren und Peritonealdialyse
- der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Nierenbiopsien sowie Einordnung des Befundes in das Krankheitsbild
- der Diagnostik und Therapie von Kollagenosen und Vaskulitiden mit Nierenbeteiligung in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Indikationsstellung zu interventionellen Eingriffen bei Nierenarterienstenose und Störungen des Harnabflusses einschließlich Nierensteinen
- der interdisziplinären Indikationsstellung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer und strahlentherapeutischer Behandlungsverfahren einschließlich Nierentransplantation
- der Betreuung von Patienten vor und nach Nierentransplantation
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Nierenerkrankungen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Hämodialysen oder analoge Verfahren
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- Mikroskopien des Urins einschließlich Quantifizierung und Differenzierung der Zellen

13.2.7 Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie (Pneumologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungler an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Pneumologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, der Pulmonalge-

fäße, des Mediastinums, der Pleura, der Thoraxwand und Atemmuskulatur sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen

- der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen respiratorischen Insuffizienz
- den Krankheiten durch inhalative Traumen und Umwelt-Noxen sowie durch Arbeitsplatzeinflüsse
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen
- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- den hereditären Erkrankungen der Atmungsorgane
- den infektiologischen Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich Tuberkulose
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- Tabakentwöhnung und nichtmedikamentösen Therapiemaßnahmen wie Patientenschulung und medizinische Trainingstherapie
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Diagnostik von Lunge, Pleura und Thoraxwandstrukturen, des rechten Herzens und des Lungenkreislaufes sowie transösophageale Untersuchungen des Mediastinums und transbronchiale Untersuchungen der Lunge
- flexible Bronchoskopie einschließlich broncho-alveolärer Lavage sowie sämtlicher Biopsietechniken
- Pleuradrainage und Pleurodese sowie Durchführung von perthorakalen Punktionen von Lunge oder pulmonalen Raumforderungen
- Mitwirkung bei Thorakoskopien und bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane, wie
 - Ganzkörperplethysmographien
 - Bestimmungen des CO-Transfer-Faktors
 - Untersuchungen von Atempump-Funktion und Atemmechanik
 - Unspezifische Hyperreagibilitätstestung der unteren Atemwege
- Blutgase und Säure-Basen-Haushalt im arteriellen Blut
- Belastungsuntersuchungen einschließlich Spiro-Ergometrie
- Unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner, intrakutaner und inhalativer Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplans
- Hyposensibilisierung
- Mitwirkung bei Untersuchungen des Lungenkreislaufs einschließlich Rechtsherzkatheter
- Inhalationstherapie
- Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung

13.2.8 Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie (Rheumatologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und
- 36 Monate Weiterbildung in Rheumatologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen und Osteopathien sowie insbesondere der immunsuppressiven und -modulatorischen medikamentösen Therapie entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen wie den Kollagenosen, den Vaskulitiden, den entzündlichen Muskelerkrankungen, den chronischen Arthritiden und Spondyloarthropathien und der speziellen Schmerztherapie rheumatischer Erkrankungen
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung radiologischer Untersuchungen und Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
- lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsbehandlungen
- mikroskopische Differenzierung eines Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates von Organpunkta-ten einschließlich Untersuchung nach differenzierender Färbung und Zellzählung
- rheumatologisch-immunologische Labordiagnostik einschließlich Synovialanalyse
- Kapillarmikroskopie
- Osteodensitometrie

Übergangsbestimmungen:

Ärzte, die die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ und einer zugehörigen Schwerpunktbezeichnung aufgrund bisher geltender Weiterbildungsordnungen erworben haben, sind berechtigt, stattdessen die in dieser Weiterbildungsordnung jeweils festgelegte Bezeichnung zu führen.

14. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin**Definition:**

Das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, neurologischen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss seiner somatischen Entwicklung einschließlich pränataler Erkrankungen, Neonatologie und der Sozialpädiatrie.

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin (Kinder- und Jugendarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Kinderchirurgie oder 6 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen
- der Erkennung und koordinierten Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen und der Gesundheitsberatung/-vorsorge einschließlich ihrer Bezugspersonen
- Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen einschließlich orientierende Hör- und Sehprüfungen
- der Prävention einschließlich Impfungen
- der Behandlung im familiären und weiteren sozialen Umfeld und häuslichen Milieu einschließlich der Hausbesuchstätigkeit und sozialpädiatrischer Maßnahmen
- der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung angeborener und im Kindes- und Jugendalter auftretender Störungen und Erkrankungen einschließlich der Behandlung von Früh- und Reifgeborenen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen, mykotischen und parasitären Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen
- altersbezogenen neurologischen Untersuchungsmethoden und der Differenzialdiagnostik neurologischer Krankheitsbilder
- der Reifebeurteilung von Früh- und Neugeborenen und Einleitung neonatologischer Behandlungsmaßnahmen
- Durchführung und Beurteilung entwicklungs- und psychodiagnostischer Testverfahren und Einleitung therapeutischer Verfahren
- orientierenden Untersuchungen des Sprechens, der Sprache und der Sprachentwicklung
- der Entwicklung und Erkrankung des kindlichen Immunsystems
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung von Störungen des Wachstums und der Pubertätsentwicklung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung und Schulung
- der Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, z. B. Asthmaschulung, Diabetesschulung
- der Gewalt- und Suchtprävention
- der Sexualberatung
- der Erkennung und Bewertung von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen, von sozial-

- und umweltbedingten Gesundheitsstörungen
- der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung logopädischer, ergo- und physiotherapeutischer sowie physikalischer Therapiemaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich bei Früh- und Neugeborenen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen
- Elektrokardiogramm einschließlich Langzeit-EKG
- Langzeit-Blutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- orientierende Hör- und Seh-Screening-Untersuchungen
- Unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplans
- Hyposensibilisierung
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums, der Urogenitalorgane, des Gehirns, der Schilddrüse, der Nasennebenhöhlen sowie der Gelenke einschließlich der Säuglingshüfte
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Phototherapie

14.1 Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie (Kinder-Endokrinologe und -Diabetologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz in Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen und Folgeerscheinungen einschließlich Störungen des Wachstums, der Gewichtsentwicklung sowie der Geschlechts- und der Pubertätsentwicklung
- den unterschiedlichen Formen der Insulinbehandlung einschließlich Insulinpumpenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen
- der multidisziplinären Betreuung chronischer endokriner Erkrankungen einschließlich dem Management komplexer Störungen unter Berücksichtigung psychosozialer Auswirkungen bei

- Kindern und Jugendlichen einschließlich der Berufswahl- und Familienberatung
- Funktions- und Belastungstests einschließlich Stimulations- und Suppressionsteste
- der Schulung und Beratung von Patienten und ihrer Familien sowie in der psychosozialen Begleitung
- den endokrinen Störungen des Kalzium-, Phosphat- und Knochenstoffwechsels
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei endokrinen Erkrankungen und Diabetes mellitus
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu weiterführenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- auxologischen Methoden zur Erfassung von Wachstumsstörungen, der Bestimmung der Skelettreifung und der Knochendichte sowie der Berechnung von prospektiven Endgrößen
- Ultraschalluntersuchungen endokriner Organe einschließlich Feinnadelpunktion

14.2 Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie (Kinder-Hämatologe und -Onkologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinder-Hämatologie und -Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
- können bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Stadieneinteilung solider Tumoren und maligner Systemerkrankungen, Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe, des lymphatischen Systems bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung
- der Schwerpunktkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung
- der chemotherapeutischen Behandlung einschließlich Hochdosistherapie maligner Tumoren und Systemerkrankungen im Rahmen kooperativer Behandlungskonzepte
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
- der Indikationsstellung zur Knochenmarktransplantation
- der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen und mykotischen Infektionen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen
- der Nachsorge, Rehabilitation, Erkennung und Behandlung von Rezidiven und Therapie-Folgeschäden
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung angeborener und erworbener Blutgerinnungsstörungen einschließlich hämorrhagischer Diathesen und Beurteilung von Blutungs- und Thromboemboliegefährdungen
- der Durchführung von Biopsien und Punktionen einschließlich zytologischer Befundung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung
- Punktionen und mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks

- Punktion des Liquorraums mit Instillation chemotherapeutischer Medikamente
- sonographische Untersuchungen bei hämato-onkologischen Erkrankungen

14.3 Schwerpunkt Kinder-Kardiologie (Kinder-Kardiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinder-Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, invasiven und nicht invasiven Erkennung, konservativen und medikamentösen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs einschließlich des Perikards, der großen Gefäße und der Gefäße des kleinen Kreislaufs bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung
- der Erkennung und Behandlung von Herzrhythmusstörungen einschließlich Mitwirkung bei invasiven elektrophysiologischen Untersuchungen und interventionellen, ablativen Behandlungen
- der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Katheterinterventionen wie Atrioseptostomien, Dilatationen von Klappen und Gefäßen, Verschluss des Ductus arteriosus und anderer Gefäße, Septumdefekte
- der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu nuklearmedizinischen Untersuchungen sowie chirurgischen Behandlungsverfahren
- der Indikationsstellung und Möglichkeiten zu operativen Eingriffen und ihren kurz- und langfristigen Auswirkungen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ergometrie einschließlich Spiro-Ergometrie
- Echokardiographie einschließlich Stressechokardiographie, Echo-Kontrastuntersuchung und fetale Echokardiographie
- transösophageale Echokardiographie
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der großen Gefäße
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen einschließlich Belastung und der dazugehörigen Rechtsherz-Angiokardiographien
- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeit-EKG
- Langzeit-Blutdruckmessungen

14.4 Schwerpunkt Kinder-Nephrologie (Kinder-Nephrologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz in Kinder-Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung der angeborenen und erworbenen einschließlich glomerulären und tubulären Funktionsstörungen und Erkrankungen von Niere und Harntrakt
- der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen Nierenfunktionsstörung einschließlich des beginnenden und manifesten Nierenversagens und deren metabolischen Folgen sowie der Durchführung und Langzeitsteuerung der Nierenersatztherapie
- der Erkennung und Behandlung der arteriellen renalen Hypertonie sowie der renalen Osteopathie und Anämie
- den hormonellen Veränderungen einschließlich Wachstumsstörungen bei Kindern und Jugendlichen mit Nierenerkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu urologisch-chirurgischen Behandlungsverfahren
- der Vorbereitung, prä- und postoperativen Versorgung von Kindern mit Nierentransplantation sowie deren Langzeitbetreuung einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Medikation
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- der Nierenbiopsie
- extrakorporalen Blutreinigungsverfahren bei Intoxikationen, Stoffwechselerkrankungen und Stoffwechselkrisen
- der Peritonealdialyse
- der Hämodialyse und verwandten Techniken wie Filtration, Adsorption und Separation

14.5 Schwerpunkt Kinder-Pneumologie (Kinder-Pneumologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz in Kinder-Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen Atemwege, Lunge, Bronchien, Pleura und Mediastinum höheren Schwierigkeitsgrades wie Asthma bronchiale Grad III und IV, Tuberkulose, angeborene Lungenfehlbildung, zystische Fibrose, interstitielle Lungenerkrankung, bronchopulmonale Dysplasie, schlafbezogene Atemregulationsstörung

- pulmonal bedingten Erkrankungen des kleinen Kreislaufs
- der pulmonologischen Allergologie
- Asthmaschulungen im Kindes- und Jugendalter
- der Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- speziellen physiotherapeutischen Maßnahmen einschließlich autogener Drainage und Inhalationsbehandlung
- sonographischen Untersuchungen der Lunge und Pleura
- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane wie Ganzkörperplethysmographie einschließlich Mitwirkung bei Babybodyplethysmographie, CO-Diffusion, Compliance-Messung, Bestimmung der funktionellen Residualkapazität (FRC) mit einer Gasmischmethode
- der Mitwirkung bei Bronchoskopen mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
- der Fiberbronchoskopie einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Pilocarpin-Iontophorese

14.6 Schwerpunkt Neonatologie (Neonatologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neonatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Überwachung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen der postnatalen Adaptation und Unreife bei Früh- und Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung von Störungen der Kreislaufumstellung, der Temperaturregulation, der Ausscheidungsfunktion und des Säure-Basen-, Wasser- und Elektrolythaushaltes sowie des Bilirubinstoffwechsels mit Indikation zur Austauschtransfusion
- den Besonderheiten der medikamentösen Therapie bei Früh- und Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung prä-, peri- und postnataler Infektionen und Stoffwechselstörungen des Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung der Störungen des Sauerstofftransportes und der Sauerstoffaufnahme einschließlich der Frühgeborenen-Retinopathie und des Atemnotsyndroms
- der enteralen und parenteralen Ernährung von Früh- und Neugeborenen
- der Erstversorgung und Transportbegleitung von schwerkranken und vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen
- der Primärversorgung und Reanimation des Früh- und Neugeborenen
- intensivmedizinischen Messverfahren und Maßnahmen einschließlich zentralvenösen Katheterisierungen und Pleuradrainagen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- KreiBsaalerstversorgung von Früh- und Neugeborenen mit vitaler Bedrohung
- Behandlung von komplizierten neonatologischen Krankheitsbildern einschließlich untergewichtiger Frühgeborener (< 1.500 g), z. B. Surfactantmangel, Sepsis, nekrotisierende Enterokolitis, intrakranielle Blutung, Hydrops fetalis
- entwicklungsneurologische Diagnostik
- differenzierte Beatmungstechnik und Beatmungsentwöhnung einschließlich Surfactantbehandlung
- Stickoxidtherapie

14.7 Schwerpunkt Neuropädiatrie (Neuropädiater)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuropädiatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Neurologie angerechnet werden
- 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von Störungen und Erkrankungen einschließlich Neoplasien des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems und der Muskulatur
- der Erkennung angeborener Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, der Störungen der Motorik und der Sinnesfunktionen sowie assoziierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung entzündlicher, traumatischer und toxischer Erkrankungen und Schäden des Nervensystems und ihrer Folgen
- der Behandlung zerebraler Anfälle und Epilepsien
- neuromuskulären Erkrankungen und Muskelerkrankungen
- vaskulären Erkrankungen des zentralen Nervensystems und der Muskulatur
- neurometabolischen, -degenerativen und -genetischen Erkrankungen
- der Behandlung von Zerebralparesen
- Stadieneinteilung und Verlauf der intrakraniellen Drucksteigerung und des zerebralen Komas sowie der Hirntoddiagnostik
- der Beurteilung mentaler, motorischer, sprachlicher und psychischer Entwicklungsstörungen sowie Behinderungen und ihrer psychosozialen Folgen
- der Indikationsstellung zur neuroradiologischen Untersuchung des Nervensystems und der Muskulatur
- der Erstellung von Therapie-, Rehabilitations- und Förderplänen und deren Koordination, z. B. im medizinisch-funktionstherapeutischen, psychologisch-pädagogischen und sozialen Bereich
- der Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren, Bewegungstherapien einschließlich Laufbandtherapien, krankengymnastischen Verfahren, Logopädie, Ergotherapie, Hilfsmittelversorgung, Sozialmaßnahmen und neuropsychologischer Therapieverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektroenzephalogramm, Polygraphie und elektrophysiologische Untersuchungen, z. B. Elektromyographie, Elektroneurographie, visuell, somatosensibel, motorisch und akustisch evozierte Potenziale
- Ultraschalluntersuchungen des zentralen und peripheren Nervensystems und der Muskulatur

15. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und bei Heranwachsenden auch unter Beachtung ihrer Einbindung in das familiäre und soziale Lebensumfeld.

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeut)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate in Neuropädiatrie angerechnet werden
- können bis zu 30 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- allgemeiner und spezieller Psychopathologie einschließlich der biographischen Anamneseerhebung, Verhaltensbeobachtung und Explorationstechnik
- Abklärung und Gewichtung der Entstehungsbedingungen psychischer Erkrankungen und Störungen im Kindes- und Jugendalter einschließlich der Aufstellung eines Behandlungsplans
- (entwicklungs-)neurologischen Untersuchungsmethoden
- psychodiagnostischen Testverfahren
- Früherkennung, Krankheitsverhütung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte
- der Krankheitslehre und Differenzialdiagnostik psychosomatischer, psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder
- sozialpsychiatrischen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- wissenschaftlichen psychotherapeutischen Verfahren
- der Indikationsstellung und Technik der Übungsbehandlung, z. B. funktionelle Entwicklungstherapie, systematische sensomotorische Übungsbehandlung, insbesondere heilpädagogische, sprachtherapeutische, ergotherapeutische, bewegungstherapeutische und krankengymnastische Maßnahmen, sowie indirekte kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung durch Verhaltensmodifikationen von Bezugspersonen
- der Indikationsstellung und Methodik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren einschließlich der Beurteilung und der Einordnung in das Krankheitsbild
- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung

Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil

- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder, Diagnostik und Therapie von Schmerzsyndromen, neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen kinder- und jugendpsychiatrischer Erkrankungen
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potenziale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters

Strukturierte Weiterbildung im allgemeinen Psychiatrie-Teil

(Die strukturierten Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.)

- Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Indikationsstellung für verschiedene Behandlungsverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle sowie der Festlegung eines Behandlungsplans, dabei sind insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren unter Einbeziehung der Bezugspersonen zu berücksichtigen
- sozialpsychiatrische Behandlung und Rehabilitation unter Berücksichtigung extramuraler, komplexer Versorgungsstrukturen, der Kooperation mit Jugendhilfe, Sozialhilfe und Schule
- Diagnostik und Therapie bei geistiger Behinderung
- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen unter Berücksichtigung biologisch-somatischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialpsychiatrischer Gesichtspunkte und unter Beachtung einer diagnostischen Klassifikation und der Einbeziehung symptomatischer Erscheinungsformen sowie familiärer, epidemiologischer, schichtenspezifischer und transkultureller Gesichtspunkte
- 10 Stunden Seminar zur standardisierten Diagnostik
- Methodik der psychologischen Testverfahren und der Beurteilung psychologischer und psychopathologischer Befunderhebung in der Entwicklungs-, Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik (Durchführung von je 10 Testen)
- Methodik neuropsychologischer Verfahren einschließlich Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen
- 40 Stunden Fallseminar über Kontraindikation und Indikation medikamentöser Behandlungen und anderer somatischer Therapieverfahren in Wechselwirkung mit der Psycho- und Soziotherapie einschließlich praktischer Anwendungen
- Gutachten zu Fragestellungen aus den Bereichen der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere nach dem Jugendhilferecht, Sozialhilferecht, Familienrecht und Strafrecht
- Durchführung der Befundung und Dokumentation von 20 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen, psychotherapeutischen Anteils der Behandlung und sozialpsychiatrischer Behandlungsformen bei komplexen psychischen Störungsbildern
- Durchführung von Befundung und Dokumentation von 20 abgeschlossenen Therapien in der Gruppe unter kontinuierlicher Supervision und unter Berücksichtigung störungsspezifischer Anteile bei komplexen psychischen Störungsbildern

Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil

(Die Psychotherapie-Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.)

- 100 Stunden Seminarweiterbildung, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeine spezielle Neurosenlehre, Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie sowie der Theorie und Methodik der Verhaltenstherapie, Theorie und Therapie in der Psychosomatik
- Kenntnisse in Therapien unter Einschluss der Bezugspersonen, davon 5 Doppelstunden Familientherapie, 10 Behandlungsstunden Krisenintervention unter Supervision und 8 Behandlungsstunden supportive Psychotherapie unter Supervision
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung
- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 Therapiestunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit

Selbsterfahrung

- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.

16. Gebiet Laboratoriumsmedizin

Definition:

Das Gebiet Laboratoriumsmedizin umfasst die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Vorbeugung, Erkennung und Risikoabschätzung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes sowie bei der Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, immunchemischer, molekularbiologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten, einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen sowie der Erstellung des daraus resultierenden ärztlichen Befundes.

Facharzt für Laboratoriumsmedizin (Laborarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Laboratoriumsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Innere Medizin und/oder Kinder- und Jugendmedizin
- 6 Monate in einem mikrobiologischen Labor
- 6 Monate in einem infektionsserologischen Labor
- 6 Monate in einem immunhämatologischen Labor
- können bis zu 12 Monate in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie angerechnet werden
- können bis zu 6 Monate in Transfusionsmedizin angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren
- der Auswahl, Anwendung, Beurteilung und Befundung morphologischer, physikalischer, klinisch-chemischer, biochemischer, immunchemischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften einschließlich molekulargenetischer Analytik zur Erkennung und Verlaufskontrolle physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich technischer und medizinischer Validierung
- der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
- der Probenvorbereitung
- immunologischen Routineverfahren und der Blutgruppenserologie
- Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik einschließlich Drug-Monitoring

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Mikroskopier- und Färbeverfahren

- Bestimmung und Bewertung von
 - Enzymen und Substraten
 - Plasmaproteinen und Tumormarkern
 - Spurenelementen, toxischen Substanzen und Vitaminen
 - harnpflichtigen morphologischen Bestandteilen und Substanzen
 - Entzündungsparametern
 - Entzündungsmediatoren, Antigenen, Antikörpern und Autoantikörpern
 - Parametern der Infektionsserologie
- Bestimmung und Bewertung von Parametern des
 - Fett-, Kohlenhydrat- und Proteinstoffwechsels
 - Hormon- und Knochenstoffwechsels
 - Wasser-, Elektrolyt- und Mineralhaushaltes
 - Säure-Basen-Haushaltes
 - Liquors, Urins und Punktats
- Bestimmung und Bewertung von Parametern der hämatologischen, immunhämatologischen, immunologischen und hämostaseologischen Analytik
- bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferentenzierung und Resistenztestung, z. B. aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen
- Drug-Monitoring, Drogenscreening
- molekulargenetische Analytik
- Radioimmunoassay

17. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Definition:

Das Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie umfasst die Laboratoriumsdiagnostik der durch Mikroorganismen, Viren und andere übertragbare Agenzien bedingten Erkrankungen und die Aufklärung ihrer Pathogenese, epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen sowie die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie (Mikrobiologe, Virologe und Infektionsepidemiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung
- können bis zu 12 Monate in Hygiene und Umweltmedizin und/oder Laboratoriumsmedizin angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie von Infektionskrankheiten und ihren Folgezuständen einschließlich mikrobiologisch-virologischer Stufendiagnostik und molekularbiologischen Methoden
- der Symptomatologie, Laboratoriumsdiagnostik und Verlaufsbeurteilung der durch infektiöse Agenzien verursachten Erkrankungen
- der Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien sowie deren Gewinnung, Transport, Qualitätsbeurteilung und Aufbereitung

- mikroskopischen, biochemischen, immunologischen und molekularbiologischen Methoden zum Nachweis von Bakterien, Viren, Pilzen und anderen übertragbaren Agenzien einschließlich Bewertung und Befundinterpretation
- den Kriterien zur Unterscheidung von pathologischer und Normalflora
- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen und Störfaktoren sowie der Evaluation und Standardisierung von Untersuchungsverfahren
- Methoden zum Anzüchten, Anreichern, Differenzieren und Typisieren von Erregern einschließlich Zellkulturtechniken
- der genotypischen Charakterisierung nachgewiesener Krankheitserreger
- der Beratung bei der Behandlung einschließlich klinischer Konsiliartätigkeit
- der allgemeinen Epidemiologie und Infektionsepidemiologie
- der Infektionsprävention einschließlich der Immunprophylaxe
- der Krankenhaus- und Praxishygiene einschließlich der Hygiene von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen
- der mikrobiologischen, virologischen und hygienischen Überwachung von Operations-, Intensivpflege- und sonstigen Krankenhausbereichen
- der Erstellung von Hygieneplänen und der Erfassung nosokomialer Infektionen sowie zur Erreger- und Resistenzüberwachung
- der Erkennung, Vorbeugung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und Auswertung epidemiologischer Erhebungen einschließlich klinisch-mikrobiologischer Konsiliartätigkeit
- der mikrobiologischen und virologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen einschließlich Empfindlichkeitsbestimmungen von Mikroorganismen und Viren gegenüber Arznei- und Desinfektionsmitteln
- der Erkennung, Bekämpfung und Verhütung von Seuchen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, z. B. aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen
- infektionsserologischer Nachweis von Antigenen und Antikörpern
- mikroskopischer Nachweis von Bakterien, Protozoen, Helminthen einschließlich deren Genom-Nachweis mittels molekularbiologischer Methoden
- kulturelle Anzüchtungen
- Zellkultur zum Antigennachweis von Viren
- Auto-Antikörpernachweis einschließlich Lymphozytentypisierung und Nachweis von Lymphokinen
- Bestimmung von Bestandteilen des Immunsystems, Immunglobulinen und Komplementfaktoren

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ zu führen.

18. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Definition:

Das Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Tumoren, Fehlbildungen und Formveränderungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze, des Gaumens, der Kiefer, der Mundhöhle, der Speicheldrüsen sowie des Gesichtsschädels und der bedeckenden Weichteile einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie, prothetischen Versorgung und Implantologie.

Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Mund-Kiefer-Gesichtschirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate im Gebiet Chirurgie und/oder in Anästhesiologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder Neurochirurgie angerechnet werden
- 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze einschließlich der Implantologie
- der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Kiefer, Kiefergelenke und des Jochbeins einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie und Korrekturen der Biss- und Kaufunktionen
- der Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Tumoren des Gaumens, der Lippen, der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Speicheldrüsen, des Naseneingangs, der Weichteile des Gesichtsschädels einschließlich der gebietsbezogenen Nerven und regionalen Lymphknoten
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, Durchführung und Interpretation gebietsbezogener Röntgenuntersuchungen einschließlich Strahlenschutz
- lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren
- der prothetischen Versorgung
- den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände, die keinen eigenständigen Krankheitswert erlangt haben
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler-/Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Lokal- und Regionalanästhesie
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Tracheotomien
- operative Eingriffe in der
 - dentoalveolären Chirurgie, z. B. Wurzelspitzenresektionen, parodontalchirurgische Maßnahmen
 - septischen Chirurgie, z. B. Kieferhöhlenoperationen, Speichelsteinentfernungen
 - Chirurgie bei Verletzungen, z. B. operative Versorgung von kombinierten Weichteil- und Knochenverletzungen
 - Fehlbildungschirurgie, z. B. Lippen-Kiefer-Gaumenspalten-Operationen

- kieferorthopädischen und Kiefergelenkschirurgie, z. B. Osteotomien bei skelettalen Dysgnathien
- präprothetischen Chirurgie, z. B. Mundvorhofplastik, enossale Implantationen
- Tumorchirurgie, z. B. Probeexzisionen, Tumorresektionen
- Chirurgie an peripheren Gesichtsnerven, z. B. z. B. Dekompressionen, Nerven-Verlagerungen, Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven
- plastischen und Wiederherstellungschirurgie, z. B. Anlegen oder Umschneidung von Fern- und Nahlappen, Überpflanzung von Haut, Knochen und Knorpel
- sonstige Eingriffe im Zusammenhang mit Mund-Kiefer- und Gesichtsoperationen, z. B. mikrochirurgische Transplantationen einschließlich des Präparierens von Gefäßanschlüssen

19. Gebiet Neurochirurgie

Definition:

Das Gebiet Neurochirurgie umfasst die Erkennung, operative, perioperative und konservative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, seiner Gefäße und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems.

Facharzt für Neurochirurgie (Neurochirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Neurochirurgie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 48 Monate in der stationären Patientenversorgung
- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurochirurgischer Patienten
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Chirurgie und/oder in Neurologie, Neuropathologie und/oder Neuroradiologie oder 6 Monate in Anästhesiologie, Anatomie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen, operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Krankheiten einschließlich Tumoren des Schädels, des Gehirns, der Wirbelsäule, des Rückenmarks, deren Gefäße und zuführenden Gefäße, der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems
- der Erkennung, operativen Behandlung und Nachsorge neuroonkologischer Erkrankungen einschließlich den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Erkennung und Behandlung von Schmerzsyndromen
- der Erkennung psychogener Syndrome
- der interdisziplinären Zusammenarbeit, z. B. bei radiochirurgischen Behandlungen
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie

- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer, ergotherapeutischer und logopädischer Therapiemaßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- neurophysiologische Untersuchungen, z. B. Elektroenzephalogramm einschließlich evozierten Potenzialen, Elektromyogramm
- sonographische Untersuchungen und Doppler-/Duplex-Untersuchungen extrakranieller hirnversorgender und intrakranieller Gefäße
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- einfache Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung
- Lokal- und Regionalanästhesie
- neurochirurgische Eingriffe einschließlich minimal-invasiver, stereotaktischer und endoskopischer Methodik, auch unter Anwendung der Neuronavigation
 - an peripheren und vegetativen Nerven, z. B. Verlagerung, Naht, Neurolyse, Tumorentfernung
 - an der zervikalen, thorakalen und lumbalen Wirbelsäule, z. B. Nervenwurzel-, Rückenmarksdekompression, Versorgung von Wirbelsäulenverletzungen
 - bei Schädel-Hirn-Verletzungen, z. B. von intra- und extraduralen Hämatomen, Liquorfisteln, Impressionsfrakturen
 - bei supra- und infratentoriellen intrazerebralen Prozessen, z. B. Tumor-Operationen
 - bei Schädel-, Hirn- und spinalen Fehlbildungen, z. B. Liquorableitungen, Operationen bei Spaltmissbildungen
 - bei Schmerzsyndromen, z. B. augmentative, destruierende, Implantations-Verfahren
 - bei diagnostischen Eingriffen, z. B. Myelographie, lumbale und ventrikuläre Liquordrainage mit und ohne Druckmessung, Biopsien
 - bei sonstigen chirurgischen Maßnahmen, z. B. Eingriffe an extrakraniellen Gefäßen, Tracheotomien

20. Gebiet Neurologie

Definition:

Das Gebiet Neurologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems einschließlich der Muskulatur.

Facharzt für Neurologie (Neurologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Neurologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in der stationären neurologischen Patientenversorgung
- 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurologischer Patienten
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Innere Medizin und/oder in Allgemeinmedizin, Anatomie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Neuroradiologie und Physiologie angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände
- der neurologisch-psychiatrischen Anamneseerhebung einschließlich biographischer und psychosozialer Zusammenhänge, psychogener Symptome sowie somatopsychischer Reaktionen
- der Indikationsstellung und Überwachung neurologischer, neurorehabilitativer und physikalischer Behandlungsverfahren
- der Indikationsstellung und Auswertung neuroradiologischer Verfahren
- der interdisziplinären diagnostischen und therapeutischen Zusammenarbeit auch mit anderen Berufsgruppen der Gesundheitsversorgung wie der Krankengymnastik, Logopädie, Neuropsychologie und Ergotherapie einschließlich ihrer Indikationsstellung und Überwachung entsprechender Maßnahmen
- der Indikationsstellung soziotherapeutischer Maßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- neurologisch-geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- den Grundlagen neurologisch relevanter Schlaf- und Vigilanzstörungen
- den Grundlagen der Verhaltensneurologie und der medizinischen Neuropsychologie
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Hirntoddiagnostik
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der intensivmedizinischen Basisversorgung
- der Akutbehandlung von Suchterkrankungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektroenzephalographie
- Elektromyographie
- Elektroneurographie einschließlich der kortikalen Magnetstimulation
- visuelle, somatosensible, akustisch und motorisch evozierte Potenziale
- Funktionsdiagnostik des autonomen Nervensystems
- Funktionsanalysen bei peripheren und zentralen Bewegungsstörungen sowie Gleichgewichtsstörungen
- Funktionsanalysen bei Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen
- neuro-otologische Untersuchungen, z. B. experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests
- verhaltensneurologische und neuropsychologische Testverfahren
- sonographische Untersuchungen von Nervensystem und Muskeln sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen extra- und intrakranieller hirnversorgender Gefäße
- neurologische Befunderhebung bei Störungen der höheren Hirnleistungen, z. B. der Selbst- und Defizitwahrnehmungen, der Motivation, des Antriebs, der Kommunikation, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der räumlichen Fähigkeiten, des Denkens, des Handelns, der Kreativität
- Erstellung von Rehabilitationsplänen, Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial aus dem Liquorsystem
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

21. Gebiet Nuklearmedizin

Definition:

Das Gebiet Nuklearmedizin umfasst die Anwendung radioaktiver Substanzen und kernphysikalischer Verfahren zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Organen, Geweben und Systemen sowie offener Radionuklide in der Behandlung.

Facharzt für Nuklearmedizin (Nuklearmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Nuklearmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung, davon können
 - 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in Radiologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik in der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Messtechnik einschließlich Datenverarbeitung
- der Indikationsstellung, Untersuchung und Behandlung mit Radiodiagnostika und -therapeutika
- der nuklearmedizinischen in-vivo- und in-vitro-Diagnostik unter Verwendung von organ-/zielgerichteten Radiodiagnostika und -therapeutika einschließlich Befundanalyse, Schweregrad-, Prognose und Therapieeffizienz-Bestimmungen
- der molekularen Bildgebung, insbesondere mit Radiopharmazeutika
- der nuklearmedizinischen Therapie einschließlich der damit verbundenen Nachsorge
- der Therapieplanung unter Berücksichtigung der Dosisberechnung
- der Radiochemie und der gebietsbezogenen Immunologie und Radiopharmakologie
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der interdisziplinären Zusammenarbeit zwecks Kombination mit anderen Behandlungsverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen von Abdomen, Retroperitoneum und Urogenitalorganen, Schilddrüse, Gesichteweichteilen und Weichteilen des Halses
- nuklearmedizinische Untersuchungen einschließlich tomographischer Verfahren mittels SPECT-Technik und PET-Technik
 - am Zentralnervensystem
 - am Skelett- und Gelenksystem
 - am kardiovaskulären System
 - am Respirationssystem
 - am Gastrointestinaltrakt
 - am Urogenitalsystem
 - an endokrinen Organen
 - am hämatopoetischen und lymphatischen System
- nuklearmedizinische Behandlungsverfahren bei
 - benignen und malignen Schilddrüsenerkrankungen
 - anderen soliden oder systemischen malignen Tumoren und/oder benignen Erkrankungen

22. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

23. Gebiet Pathologie

Definition:

Das Gebiet Pathologie umfasst die Erkennung von Krankheiten, ihrer Entstehung und ihrer Ursachen durch die morphologiebezogene Beurteilung von Untersuchungsgut oder durch Obduktion und dient damit zugleich der Beratung und Unterstützung der in der Behandlung tätigen Ärzte.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Pathologie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 23.1 und 23.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 23.1 und 23.2:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der speziellen pathologischen Anatomie der verschiedenen Körperregionen
- der Obduktionstätigkeit einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
- der makroskopischen Beurteilung und der Entnahme morphologischen Materials für die histologische und zytologische Untersuchung einschließlich der Methoden der technischen Bearbeitung und Färbung
- der Aufbereitung und Befundung histologischer und zytologischer Präparate einschließlich bioptischer Schnellschnittuntersuchungen
- den speziellen Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistochemie, der Morphometrie, der Molekularpathologie, z. B. Nukleinsäure- und Proteinuntersuchungen und der Zytogenetik
- der Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen
- der fotografischen Dokumentation
- der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, der Überwachung des Krankheitsverlaufes und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich der Durchführung von klinisch-pathologischen Konferenzen

23.1 Facharzt für Neuropathologie (Neuropathologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Neuropathologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Neuropathologie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in Neurochirurgie, Neurologie, Neuropädiatrie, Neuroradiologie und/oder Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Obduktionstätigkeit insbesondere von Gehirnen, Rückenmarkspräparaten, Spinalganglien, peripheren Nervenanteilen und Skelettmuskulatur
- der Aufbereitung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer, neurozytologischer und molekularbiologischer Präparate
- der molekularen Neuropathologie
- der klinisch-experimentellen oder vergleichenden Anatomie und Pathologie des Nervensystems

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Obduktionen des Zentralnervensystems einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertungen und Dokumentation
- histopathologische, insbesondere neurohistologische Untersuchung einschließlich Schnellschnittuntersuchungen
- Liquorzytologie
- neuromorphologische Diagnostik mittels z. B. Histochemie, Elektronenmikroskopie, Gewebekultur
- molekularpathologische Untersuchungen, z. B. DNA- und RNA-Analysen

23.2 Facharzt für Pathologie (Pathologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung im Gebiet die Erlangung der Facharztkompetenz Pathologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Obduktionstätigkeit einschließlich spezieller Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik
- der Herrichtung von obduzierten Leichen und der Konservierung von Leichen
- der diagnostischen Histopathologie aus verschiedenen Gebieten der Medizin
- der diagnostischen Zytopathologie
- der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung
- der Dermatohistologie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertung und Dokumentation
- histopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin einschließlich Dermatohistologie sowie Schnellschnittuntersuchungen
- zytopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin einschließlich gynäkologischer Exfoliativ-Zytologie

- molekularpathologische Untersuchungen, z. B. DNA- und RNA-Analysen

24. Gebiet Pharmakologie

Definition:

Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen im Tierexperiment und am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, der Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Pharmakologie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 24.1 und 24.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 24.1 und 24.2:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den pharmakologischen, toxikologischen, klinischen und experimentellen Grundlagen bei der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln
- der Erkennung unerwünschter Arzneimittelwirkungen einschließlich dem Arzneimittelrecht und dem Meldesystem
- der Risikobewertung einschließlich Risikomanagement und -kommunikation bei der Verwendung von Wirk- und Schadstoffen
- der Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Behandlung tätigen Ärzte in Fragen der therapeutischen und diagnostischen Anwendung von Arzneimitteln und der klinischen Toxikologie
- der Biometrie/Biomathematik, Arzneimittel-Epidemiologie und -Anwendungsforschung
- der Pharmako- und Toxikokinetik sowie -dynamik relevanter Wirk- und Schadstoffe
- den Grundlagen der biochemischen, chemischen, immunologischen, mikrobiologischen, molekular-biologischen, physikalischen und physiologischen Arbeits- und Nachweismethoden
- den Grundlagen der tierexperimentellen Forschungstechnik zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften einschließlich der tierexperimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und für die Prüfung von Arzneimitteln
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle und Vergiftungen einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung

24.1 Facharzt für Klinische Pharmakologie (Klinischer Pharmakologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Klinische Pharmakologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie und

36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Klinische Pharmakologie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den ethischen und rechtlichen Grundlagen für klinische Arzneimittelprüfungen am Menschen
- den Grundlagen der klinischen Pharmakologie sowie biometrischer Methoden, der Meldesysteme und der unterschiedlichen Formen von Studien
- der Wirkungsanalyse von Arzneimitteln am Menschen einschließlich der klinischen Prüfphasen
- der Erprobung neuer Arzneimittel am Menschen und den hierzu erforderlichen Untersuchungen in den Phasen I bis IV einschließlich der Erstellung von Prüfplänen
- der Bewertung von Arzneimitteln in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt oder dem Prüfarzt
- der Beratung in arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen
- der Planung multizentrischer Langzeitprüfungen sowie klinischer Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien für die Wirksamkeitsprüfung
- der Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten und deren Bewertung
- der Zulassung von Arzneimitteln
- der Arzneimittelsicherheit und der Nutzen-Risiko-Bewertung
- der Anwendung der Good Clinical and Laboratory Practice (GCP, GLP)-Leitlinien in klinischen Prüfungen
- der pharmazeutischen, präklinischen und klinischen Entwicklung neuer Substanzen
- der Evaluation von Therapieverfahren und Forschungsberichten
- der Erstellung, Beurteilung und Implementierung von Therapieleitlinien

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Teilnahme an klinischer Erprobung, Planung und Durchführung von kontrollierten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln an Menschen in den Phasen I bis IV
- pharmakokinetische Untersuchungen am Menschen einschließlich biologischer Verfügbarkeit, Metabolismus, Ausscheidung und pharmakokinetische Interaktionsstudien
- Beurteilung von Dosis-/Konzentrations-Wirkungsbeziehungen
- Beurteilung von Meldungen zur Arzneimittelsicherheit einschließlich Nutzen-Risiko-Abschätzung
- therapeutisches Drug-Monitoring, pharmakogenetische Analysen

24.2 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie (Pharmakologe und Toxikologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Pharmakologie und Toxikologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
und

36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen Grundlagen für Entwicklung, Zulassung und Umgang mit Arzneimitteln
- der Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung von Studien einschließlich den ethischen Grundlagen zur Durchführung von Versuchen am Menschen und beim Tier
- biologischen Test- und Standardisierungsverfahren sowie den gebräuchlichen Untersuchungsver-

- fahren und Messmethoden der Pharmakologie und Toxikologie einschließlich chemisch-analytischer, elektrophysiologischer, zell- und molekularbiologischer Verfahren
- der Analyse und Bewertung toxikologischer Wirkungen am Menschen einschließlich der medizinisch wichtigen Gifte und deren Antidote
- der klinisch toxikologischen Beratung
- den theoretischen Grundlagen der (tier-)experimentellen Forschung zur Analyse der erwünschten bzw. schädlichen Wirkungen von Arzneistoffen und Fremdstoffen
- der experimentellen Erzeugung von kurativen und schädlichen Wirkungen beim Tier
- der experimentellen Erzeugung von Krankheiten sowie deren Beeinflussung durch Arzneistoffe und Fremdstoffe und deren Erfassung und Bewertung mit biochemischen, chemischen, immunologischen, mikrobiologischen, molekularbiologischen und physikalischen und physiologischen Methoden
- der Narkose und Analgesie von Versuchstieren
- verhaltenspharmakologischen Untersuchungsverfahren
- in-vitro-Methoden zur Untersuchung der Wirkung von Arzneistoffen und Fremdstoffen an isolierten Organen, Zellkulturen und subzellulären Reaktionssystemen
- Grundlagen morphologischer und histologischer Untersuchungsverfahren
- gebräuchlichen Isolations- und Analysemethoden zur Identifizierung und Quantifizierung von Arzneistoffen und Fremdstoffen und deren Metaboliten, z. B. in Körperflüssigkeiten und Umweltmedien
- Grundlagen der Analyse von Versuchsdaten, Biostatistik, Biometrie und Bioinformatik
- Dosis-Wirkungsbeziehungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Mitwirkung an experimentellen-pharmakologisch-toxikologischen Studien
- pharmakologisch-toxikologische Experimente mit molekularbiologisch-biochemischen und integrativ-physiologischen Methoden
- Arzneimittelbewertungen

25. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin

Definition:

Das Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin umfasst die sekundäre Prävention, die interdisziplinäre Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von körperlichen Beeinträchtigungen, Struktur- und Funktionsstörungen mit konservativen, physikalischen, manuellen und naturheilkundlichen Therapiemaßnahmen sowie den Verfahren der rehabilitativen Intervention.

Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin (Physikalischer und Rehabilitativer Mediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie und/oder in Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Neurochirurgie und/oder Urologie
- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Innere Medizin und/oder in Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Kinder- und Jugendmedizin und/oder Neurologie
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Rehabilitationsabklärung und Rehabilitationssteuerung
- der Klassifikation von Gesundheitsstörungen nach der aktuellen Definition der WHO
- der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich der Frührehabilitation mit dem Ziel der Beseitigung bzw. Verminderung von Krankheitsfolgen, der Verbesserung und Kompensation gestörter Funktionen und der Integration in Bereiche der beruflich/schulischen, sozialen und persönlichen Teilhabe
- den Grundlagen der Diagnostik von Rehabilitation erfordernden Krankheiten, Verletzungen und Störungen und deren Verlaufskontrolle
- der Indikationsstellung, Verordnung, Steuerung, Kontrolle und Dokumentation von Maßnahmen und Konzepten der physikalischen Medizin einschließlich der Heil- und Hilfsmittel unter kurativer und rehabilitativer Zielsetzung
- den physikalischen Grundlagen, physiologischen und pathophysiologischen Reaktionsmechanismen einschließlich der Kinesiologie und der Steuerung von Gelenk-, Muskel-, Nerven- und Organfunktionen
- der Besonderheit von angeborenen Leiden und von Erkrankungen des Alters
- der physikalischen Therapie wie Krankengymnastik, Ergotherapie, medizinische Trainingstherapie, manuelle Therapie, Massagetherapie, Elektro- und Ultraschalltherapie, Hydrotherapie, Inhalationstherapie, Wärme- und Kälteträgertherapie, der Balneotherapie, Phototherapie
- der Behandlung im multiprofessionellen Team einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Aufgaben, Strukturen und Leistungen in der Sozialversicherung
- den Grundlagen und der Anwendung von Verfahren zur Bewertung der Aktivitätsstörung/Partizipationsstörung einschließlich Kontextfaktoren (Assessments)
- der Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen einschließlich Steuerung, Überwachung und Dokumentation des Rehabilitationsprozesses im Rahmen der Sekundär-, Tertiärprävention und der Nachsorge
- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit, des Grades der Behinderung sowie der Pflegebedürftigkeit auch unter gutachterlichen Aspekten

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen einschließlich deren epikritischer Bewertung
- spezielle Verfahren der rehabilitativen Diagnostik, z. B. sensomotorische Tests, Leistungs-, Verhaltens- und Funktionsdiagnostiktests, neuropsychologische Tests
- rehabilitative Interventionen, z. B. Rehabilitationspflege, Dysphagietherapie, neuropsychologisches Training, Biofeedbackverfahren, Musik- und Kunsttherapie, rehabilitative Sozialpädagogik, Diätetik, Entspannungsverfahren
- funktionsbezogene apparative Messverfahren, z. B. Muskelfunktionsanalyse, Stand- und Ganganalyse, Bewegungsanalyse, Algometrie, Thermometrie

26. Gebiet Physiologie

Definition:

Das Gebiet Physiologie umfasst die Lehre der normalen Lebensvorgänge des Bewegungsapparates, Kreislaufsystems, Sinnessystems und zentralen Nervensystems.

Facharzt für Physiologie (Physiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Physiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monaten in anderen Gebieten angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Physik, Physikalischen Chemie, Biochemie, Mathematik und Biostatistik einschließlich der Datenverarbeitung, sowie Anatomie, Histologie und Zytologie
- der Physiologie des Blutes, des Herzens und Blutkreislaufs sowie der Atmung, der Physiologie des Stoffwechsels, des Energie- und Wärmehaushalts, der Ernährung und Verdauung des Elektrolyt- und Wasserhaushalts und des endokrinen Systems sowie der homöostatischen Mechanismen und Regulationen
- der Physiologie der peripheren Nerven und der Rezeptoren, des Muskels, des zentralen Nervensystems und des vegetativen Nervensystems
- der Physiologie der Sinnesorgane
- der Physiologie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit in allen Lebensaltersstufen
- den elektrophysiologischen Methoden zur Untersuchung der Eigenschaften des zentralen Nervensystems sowie der neuronalen und muskulären Elemente
- den Methoden der Herz-Kreislauf- und Atmungsphysiologie
- den Methoden der Leistungsphysiologie
- den tierexperimentellen Arbeitstechniken

Übergangsbestimmungen:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. innerhalb der letzten acht Jahre vor dem Inkrafttreten an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend mindestens 48 Monate in der Physiologie tätig waren und dieses belegen

und

2. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung als „Facharzt für Physiologie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

27. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Erkennung und somatotherapeutische, psychotherapeutische sowie sozialpsychiatrische Behandlung und Rehabilitation von psychischen Erkrankungen und psychischen Störungen im Zusammenhang mit körperlichen Erkrankungen und toxischen Schädigungen unter Berücksichtigung ihrer psychosozialen Anteile, psychosomatischen Bezüge und forensischen Aspekte.

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Psychiater und Psychotherapeut)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in der stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Patientenversorgung
- 12 Monate in Neurologie
- können bis zu 12 Monate in der Schwerpunktweiterbildung des Gebietes angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder 6 Monate im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, Neurochirurgie oder Neuropathologie angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
- der allgemeinen und speziellen Psychopathologie
- psychodiagnostischen Testverfahren und neuropsychologischer Diagnostik
- den Entstehungsbedingungen, Verlaufsformen, der Erkennung und der Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen
- der Krankheitsverhütung, Früherkennung, Prävention, Rückfallverhütung unter Einbeziehung von Familienberatung, Krisenintervention, Sucht- und Suizidprophylaxe
- der Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- der Krankheitsverhütung, Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen einschließlich Intoxikationen, Entgiftungen und Entzug, Motivationsbehandlung sowie Entwöhnungsbehandlung einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Suchthilfesystem
- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Substitutionstherapie bei Opiatabhängigkeit
- der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen bei lern- und geistigbehinderten Menschen
- den Grundlagen der Sozialpsychiatrie
- den Grundlagen der psychosozialen Therapien sowie Indikation zu ergotherapeutischen, sport- und bewegungstherapeutischen, musik- und kunsttherapeutischen Maßnahmen
- der Behandlung von chronisch psychisch kranken Menschen, insbesondere in Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen und der Gemeindepsychiatrie
- der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- der Erkennung und Behandlung gerontopsychiatrischer Erkrankungen unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
- den neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen, den Grundlagen der neuro-psychiatrischen Differenzialdiagnose und klinisch-neurologischer Diagnostik einschließlich Elektrophysiologie
- der Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie und -psychotherapie
- der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen aufgrund Störungen der Schlaf-Wach-Regulation, der Schmerz Wahrnehmung und der Sexualentwicklung und -funktionen einschließlich Störungen der sexuellen Identität
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich Drug-Monitoring, der Erkennung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte sowie der Probleme der Mehrfachverordnungen und der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs
- der Krisenintervention, supportiven Verfahren und Beratung
- den Grundlagen der forensischen Psychiatrie
- der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung, Betreuung und Behandlung psychisch Kranker

Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil

- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potenziale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

(Diese werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.)

Psychiatrie:

- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- 60 Doppelstunden Fallseminar in allgemeiner und spezieller Psychopathologie mit Vorstellung von zehn Patienten
- 10 Stunden Seminar über standardisierte Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen und Teilnahme an einem Fremdrater-Seminar
- Durchführung, Befundung und Dokumentation von 40 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen psychotherapeutischen Anteils der Behandlung aus den Bereichen primär psychischer Erkrankungen, organisch bedingter psychischer Störungen und Suchterkrankungen
- 40 Stunden Fallseminar über die pharmakologischen und anderen somatischen Therapieverfahren einschließlich praktischer Anwendungen
- 10-stündige Teilnahme an einer Angehörigengruppe unter Supervision
- 40 Stunden praxisorientiertes Seminar über Sozialpsychiatrie einschließlich somatischer, pharmakologischer und psychotherapeutischer Verfahren
- Gutachten aus den Bereichen Betreuungs-, Sozial-, Zivil- und Strafrecht

Psychotherapie:

- 100 Stunden Seminare, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie insbesondere allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik der Gruppe und Familie, Gesprächspsychotherapie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtliche, lerngeschichtliche und psychodynamische Aspekte von Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Suchterkrankungen und Alterserkrankungen
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung
- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht, z. B. bei Patienten mit Schizophrenien, affektiven Erkrankungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen

Selbsterfahrung:

- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit
- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.

27.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie (Forensischer Psychiater)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ethischen und rechtlichen Fragen, die den Umgang mit psychisch kranken, gestörten und behinderten Menschen betreffen
- der Erkennung und Behandlung psychisch kranker und gestörter Straftäter
- gerichtlich angeordneter psychiatrisch-psychotherapeutischer Therapie, auch im Maßregel- und Justizvollzug
- der Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Zeugentüchtigkeit
- den Grundlagen der Einweisung in den Maßregelvollzug einschließlich subsidiärer Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
- der Beurteilung der Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose
- der Beurteilung der Verhandlungs-, Haft- und Vernehmungsfähigkeit
- der Beurteilung der Reife von Heranwachsenden nach Jugendgerichtsgesetz sowie ihrer Anwendung im Straf-, Zivil- und Sorgerecht
- Fragen des Zivil-, Betreuungs- und Unterbringungsrechtes einschließlich Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Prozessfähigkeit
- forensischen Gutachten aus den Bereichen Sozial-, Zivil- und Strafrecht
- verwaltungs- und verkehrsrechtlichen Zusammenhangsfragen
- der Beurteilung und Behandlung von Störungsbildern wie aggressives Verhalten, sexuell abweichendes Verhalten, Suizidalität, Intoxikationssyndrome

28. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie umfasst die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung psychosoziale und psychosomatische Faktoren einschließlich dadurch bedingter körperlich-seelischer Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind.

Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Psychosomatiker und Psychotherapeut)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 davon

- 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angerechnet werden

- 12 Monate im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, davon können
 - 6 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention, Erkennung, psychotherapeutischen Behandlung und Rehabilitation psychosomatischer Erkrankungen und Störungen einschließlich Familienberatung, Sucht- und Suizidprophylaxe
- der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- der Indikationsstellung zu soziotherapeutischen Maßnahmen
- Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- Grundlagen der Erkennung und Behandlung innerer Erkrankungen, die einer psychosomatischen Behandlung bedürfen
- Erkennung und Behandlung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei chronischen Erkrankungen, z. B. onkologischen, neurologischen, kardiologischen, orthopädischen und rheumatischen Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen
- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des Arzneimittelmisbrauchs
- der Erkennung und psychotherapeutischen Behandlung von psychogenen Schmerzsyndromen
- autogenem Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
- Grundlagen in der Verhaltenstherapie und psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Kriseninterventionen unter Supervision
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit
- psychosomatisch-psychotherapeutischem Konsiliar- und Liaisondienst

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

(Diese werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.)

Theorievermittlung: 240 Stunden in

- psychodynamischer Theorie: Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie
- neurobiologischen und psychologischen Entwicklungskonzepten, Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie, Bindungstheorie
- allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie und Neurobiologie
- allgemeiner und spezieller Neurosen-, Persönlichkeitslehre und Psychosomatik
- den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie sowie allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf
- psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik
- Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe einschließlich systemische Theorien
- den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und verhaltenstherapeutischen Psychotherapiemethoden
- Konzepten der Bewältigung von somatischen Erkrankungen sowie Technik der psychoedukativen Verfahren und speziellen Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlichen Wechselwirkungen, z. B. in der Onkologie, Diabetologie, Geriatrie, Gynäkologie und anderen somatischen Disziplinen
- Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung

Diagnostik

- 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (psychosomatische Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, Verhaltensanalyse, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), davon
 - 20 Untersuchungen im psychosomatischen Konsiliar- und Liaisondienst

Behandlung

- 1.500 Stunden Behandlungen und Supervision nach jeder vierten Stunde (Einzel- und Gruppentherapie einschließlich traumaorientierter Psychotherapie, Paartherapie einschließlich Sexualtherapie sowie Familientherapie) bei mindestens 40 Patienten aus dem gesamten Krankheitsspektrum des Gebietes mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Erkrankungen und Techniken der Psychoedukation

Von den 1.500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten:

- in den psychodynamischen/tiefenpsychologischen Behandlungsverfahren
 - 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall
 - 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall
 - 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
 - 10 Kriseninterventionen unter Supervision
 - 2 Paartherapien über mindestens 10 Stunden
 - 2 Familientherapien über 5 bis 25 Stunden
 - 25 Fälle der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
 - 100 Sitzungen Gruppenpsychotherapien mit 6 bis 9 Patienten

oder

- in verhaltenstherapeutischen Verfahren
 - 10 Langzeitverhaltenstherapien mit 50 Stunden
 - 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden
 - 4 Paar- oder Familientherapien
 - 6 Gruppentherapien (differentielle Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösungsgruppe), davon ein Drittel auch als Co-Therapie
 - 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose

Selbsterfahrung in der gewählten Grundorientierung wahlweise

- 150 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische oder psychoanalytische Einzelselbsterfahrung und 70 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung

oder

- 70 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Psychotherapeutische Medizin“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ zu führen.

29. Gebiet Radiologie

Definition:

Das Gebiet Radiologie umfasst die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer und sonographischer Verfahren und die Anwendung interventioneller, minimal-invasiver radiologischer Verfahren.

Facharzt für Radiologie (Radiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Radiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung und/oder in Nuklearmedizin angerechnet werden
- 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikation der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen
- den radiologischen Untersuchungsverfahren mit ionisierenden Strahlen einschließlich ihrer Befundung
- der Magnetresonanzverfahren und Spektroskopie einschließlich ihrer Befundung
- der Sonographie einschließlich ihrer Befundung
- den interventionell-radiologischen Verfahren auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanzverfahren und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung sowie der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen, einschließlich Doppler-/Duplex-Untersuchungen, an allen Organen und Organsystemen
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie, z. B. an
 - Skelett und Gelenken
 - Schädel einschließlich Spezialaufnahmen, Rückenmark und Nerven
 - Thorax und Thoraxorganen
 - Abdomen und Abdominalorganen
 - Urogenitaltrakt
 - der Mamma
 - Gefäßen (Arterio-, Phlebo- und Lymphographien)
- Magnetresonanztomographien, z. B. an Hirn, Rückenmark, Nerven, Skelett, Gelenken, Weichteilen einschließlich der Mamma, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- interventionelle und minimal-invasive radiologische Verfahren, davon
 - Gefäßpunktionen, -zugänge und -katheterisierungen
 - rekanalisierende Verfahren, z. B. PTA, Lyse, Fragmentation, Stent
 - perkutane Einbringung von Implantaten
 - gefäßverschießende Verfahren, z. B. Embolisation, Sklerosierung

- Punktionsverfahren zur Gewinnung von Gewebe und Flüssigkeiten sowie Drainagen von pathologischen Flüssigkeitsansammlungen
- perkutane Therapie bei Schmerzzuständen und Tumoren sowie ablative und gewebestabilisierende Verfahren

29.1 Schwerpunkt Kinderradiologie (Kinderradiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinderradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Kinderchirurgie und/oder Kinder- und Jugendmedizin angerechnet werden
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der radiologischen Diagnostik bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmaßnahmen
- den Besonderheiten in der Indikationsstellung und Anwendung ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren im Kindesalter einschließlich der Strahlenbiologie und der Strahlenphysik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler-/Duplex-Untersuchungen an den Organen und Organsystemen beim Kind
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie beim Kind, davon
 - am wachsenden Skelett
 - am Schädel einschließlich Teilaufnahmen
 - an der Wirbelsäule, am Becken, an den Extremitäten
 - an Thorax und Thoraxorganen
 - am Abdomen einschließlich Magen-Darm-Trakt
 - am Urogenitaltrakt
- Magnetresonanztomographien und Spektroskopie beim Kind, z. B. an Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenken, Weichteilen, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- Mitwirkung bei interventionellen und minimal-invasiven radiologischen Verfahren beim Kind

29.2 Schwerpunkt Neuroradiologie (Neuroradiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuroradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Neurochirurgie und/oder Neurologie angerechnet werden

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen neurologisch-neurochirurgischer und psychiatrischer Erkrankungen
- den Untersuchungen des zentralen Nervensystems einschließlich der Schädelbasis und ihrer benachbarten Räume, des autonomen Nervensystems, der peripheren Nerven mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie
- den Untersuchungen der Liquorräume des Kopfes und Spinalkanals mit intrathekalem Kontrastmittel wie Myelographie, Zisternographie
- der Kontrastmittel-Katheter-Angiographie von hirnersorgenden und spinalen Gefäßen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler-/Duplex-Untersuchungen der extrakraniellen hirnersorgenden und intrakraniellen Gefäße
- neuroradiologische Untersuchungen einschließlich Computertomographie an Gehirn, Liquorräumen, Schädelbasis und Rückenmark
- diagnostische Angiographien der hirnersorgenden und spinalen Gefäße
- diagnostische, dynamische und funktionelle Magnetresonanztomographie einschließlich Spektroskopie des Gehirns, Rückenmarks und muskulo-skelettalen Systems
- interventionelle neuroradiologische Verfahren, z. B. rekanalisierende Eingriffe (Lyse, PTA, Stent)
 - gefäßverschießende Eingriffe (Embolisation, Coiling)
 - perkutane Therapie oder Biopsie bei Gefäßmissbildungen, Tumoren oder Schmerzzuständen

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Diagnostische Radiologie“ oder „Facharzt für Radiologische Diagnostik“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Radiologie“ zu führen.

30. Gebiet Rechtsmedizin

Definition:

Das Gebiet Rechtsmedizin umfasst die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege sowie die Vermittlung arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse für die Ärzteschaft.

Facharzt für Rechtsmedizin (Rechtsmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Rechtsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 6 Monate im Gebiet Pathologie
- 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie
- können 6 Monate im Gebiet Pathologie oder in Anatomie, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie und Toxikologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung der Leichenschau
- der rechtsmedizinischen Sektionstechnik und Bewertung der makroskopischen und mikroskopischen Befunde einschließlich histologischer Untersuchungen
- der Darstellung des Kausalzusammenhangs im Rahmen der Todesermittlung unter Auswertung der Ermittlungsakten und Untersuchungsergebnisse
- der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung und zu forensisch-psychopathologischen Fragestellungen
- der Asservierung, Auswertung und Beurteilung von Spuren
- der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden, insbesondere in Fällen von Kindesmisshandlung und Sexualdelikten
- der Beurteilung von Intoxikationen bei Lebenden und Leichen einschließlich der Materialsicherung
- den Grundlagen der forensischen Molekulargenetik unter spezieller Berücksichtigung der Paternität und Identifizierung
- strafrechtlichen, verkehrs- und versicherungsmedizinischen Fragestellungen einschließlich forensischer Biomechanik
- forensischer Traumatologie
- forensischer Anthropologie einschließlich forensischer Odontologie
- den Grundlagen der forensischen Anwendung von bildgebenden Verfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Beschreibung und Bewertung von Leichenschaubefunden
- Befunddokumentation und -beurteilung von Tat- und Fundorten
- gerichtliche Obduktionen mit Begutachtung des Zusammenhangs zwischen morphologischem Befund und Geschehensablauf
- histologische Untersuchungen
- Beurteilung von Spurenbildern und Spurenesservierung
- mündliche und schriftliche Gutachten für das Gericht
- forensisch-osteologische bzw. -odontologische Expertisen

31. Gebiet Strahlentherapie

Definition:

Das Gebiet Strahlentherapie umfasst die Strahlenbehandlung maligner und benigner Erkrankungen einschließlich der medikamentösen und physikalischen Verfahren zur Radiosensibilisierung und Verstärkung der Strahlenwirkung am Tumor unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen der gesunden Gewebe.

Facharzt für Strahlentherapie (Strahlentherapeut)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Strahlentherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung, davon können
 - 6 Monate in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in Radiologie oder Nuklearmedizin angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Strahlenphysik und Strahlenbiologie von Tumoren und gesunden Geweben bei diagnostischer und therapeutischer Anwendung ionisierender Strahlen

- den Grundlagen der für die Bestrahlungsplanung erforderlichen bildgebenden Verfahren zur Therapieplanung
- der Strahlentherapie einschließlich der Indikationsstellung und Bestrahlungsplanung
- der medikamentösen und physikalischen Begleitbehandlung zur Verstärkung der Strahlenwirkung im Tumor und zur Protektion gesunder Gewebe
- den Grundlagen der intrakavitären und interstitiellen Brachytherapie
- der Behandlung von Tumoren im Rahmen von Kombinationsbehandlungen und interdisziplinärer Therapiekonzepte einschließlich der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Nachsorge und Rehabilitation von Tumorpatienten
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin einschließlich diätetischer Beratung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Umgang mit offenen und geschlossenen radioaktiven Strahlern einschließlich des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Anwendung bildgebender Verfahren zur Therapieplanung, z. B. Röntgensimulator, Computertomographie, Ultraschalluntersuchungen
- Erstellung strahlentherapeutischer Behandlungspläne auch unter Einbeziehung von Kombinationstherapien und interdisziplinärer Behandlungskonzepte
- externe Strahlentherapie (Teilchenbeschleuniger, radioaktive Quellen, Röntgentherapie) einschließlich mit Linearbeschleunigern
- Brachytherapie einschließlich bei Tumoren des weiblichen Genitale
- Bestrahlungsplanungen mit einem Simulator einschließlich Einbezug von Rechnerplänen und Computertomographie
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

32. Gebiet Transfusionsmedizin

Definition:

Das Gebiet Transfusionsmedizin umfasst als klinisches Fach die Auswahl und medizinische Betreuung von Blutspendern, die Herstellung, Prüfung und Weiterentwicklung allogener und autologer zellulärer und plasmatischer Blut- und Stammzellpräparate und Aufgabenbereiche in der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung hämotherapeutischer Maßnahmen am Patienten.

Facharzt für Transfusionsmedizin (Transfusionsmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Transfusionsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie und/oder Innere Medizin

- und/oder in Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie und/oder Urologie, davon können
 - 6 Monate im ambulanten Bereich angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in Laboratoriumsmedizin angerechnet werden, davon können
 - 6 Monate in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den für die Produktsicherheit erforderlichen laboranalytischen Methoden und deren Interpretation
- der Diagnostik von Antigenen auf Blutzellen
- dem Nachweis von Antikörpern einschließlich Verträglichkeitsuntersuchungen vor Transfusionen und Transplantationen
- der Vorbeugung, Erkennung, Präparateauswahl und Behandlungsempfehlung auch im Rahmen der perinatalen Hämotherapie und immunhämatologischen Diagnostik der Mutterschaftsvorsorge
- der Patienteninformation und Patientenkommunikation über Indikation, Durchführung und Risiken von hämotherapeutischen Behandlungen
- der Planung, Organisation und Durchführung von Blutspendeaktionen
- der Spenderauswahl und medizinischen Betreuung von Blutspendern
- der Immunprophylaxe
- der Gewinnung, Herstellung, Prüfung, Bearbeitung und Weiterentwicklung zellulärer, plasmatischer und spezieller Blutkomponenten sowie deren Lagerung und Transport
- der präparativen Hämapherese beim Blutspender und der therapeutischen Hämapherese beim Patienten
- der Indikation, Spenderauswahl und Durchführung der autologen Blutspende
- der Indikation, Spenderauswahl, Spenderkonditionierung und Gewinnung von allogenen und autologen Stammzellen einschließlich der Produktbearbeitung, Freigabe und Lagerung
- der Präparation und Expansion autologer und allogener Vorläuferzellen
- der Langzeitlagerung und -kryokonservierung von Blutkomponenten
- der Freigabe, Verteilung und Entsorgung der Blutkomponenten
- der Durchführung und Bewertung von Rückverfolgungsverfahren
- der Erfassung und Bewertung von transfusionsmedizinischen Nebenwirkungen einschließlich Therapiemaßnahmen bei einem Transfusionszwischenfall und einer serologischen Notfallsituation
- der primären Notfallversorgung einschließlich der Schockbehandlung und der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- den Grundlagen der Organisation der Blutversorgung im Katastrophenfall
- der diagnostischen und therapeutischen Konsiliartätigkeit
- der Gewinnung von Untersuchungsmaterial sowie Probentransport, -eingangsbegutachtung, -aufbereitung und -untersuchung
- der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen auf Messergebnisse
- der Durchführung und Bewertung von immunhämatologischen Untersuchungen an korpuskulären und plasmatischen Bestandteilen des Blutes sowie an Blut bildenden Zellen
- den Grundlagen der Transplantationsimmunologie und Organspende
- der Therapie mit Hämotherapeutika
- den Grundlagen für den Verkehr von Blut und Blutprodukten
- Aufbau und Leitung von Transfusionskommissionen an Krankenhaus/Praxis

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Bearbeitung der Blutkomponenten, z. B. Separationstechnik, Filtration, Waschen, Kryokonservierung, Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen, Einengen, Zusammenfügen und andere Techniken
- produktbezogene immunhämatologische, klinisch-chemische, hämostaseologische, infektiologische und Laboranalytik
- serologische, zytometrische und molekularbiologische Bestimmungen von Antigenen sowie von Allo- und Auto-Antikörpern gegen korpuskuläre Blutbestandteile des Blutes einschließlich Verträglichkeitsproben

- präparative und therapeutische Apherese

33. Gebiet Urologie

Definition:

Das Gebiet Urologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane sowie die Proktologie, soweit für Erkrankungen des Gebietes erforderlich.

Facharzt für Urologie (Urologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Urologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie angerechnet werden
- 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane sowie Notfallversorgung
- der Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, Behandlung und Nachsorge von urologischen Tumorerkrankungen
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur urologischen Strahlentherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- den umwelthygienischen Aspekten der Entstehung urologischer Tumore
- der Erkennung und Behandlung der erektilen Dysfunktion einschließlich der Erkennung andrologischer Störungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Familienplanung und Sexualberatung des Mannes und des Paares
- der Sterilisation und (Re-)Fertilisierung des Mannes
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener endokrin bedingten Alterungsprozesse
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei urologischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung zur operativen Behandlung und der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung einschließlich der Nierentransplantation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- endoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich urodynamischer Verfahren
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen

- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- urologische Früherkennungsuntersuchungen
- Ejakulatuntersuchungen
- kulturelle bakteriologische und mykologische Untersuchung im Nativmaterial (Urin, Prostatasekret, Ejakulat) unter Verwendung eines Trägers mit einem oder mehreren vorgefertigten Nährböden (z. B. Eintauchnährböden)
- Keimzahlschätzung
- Nachweis antimikrobieller Wirkstoffe mittels Hemmstofftest
- Ultraschalluntersuchungen der Urogenitalorgane, des Retroperitoneums und Abdomens einschließlich Doppler-/Duplex-Sonographien der Gefäße des Urogenitaltraktes
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich suprapubischer Zystostomie, Harnleitschienung und Legen von Drainagen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Lokal- und Regionalanästhesien
- urodynamische Untersuchungen einschließlich Provokationstests und Uroflowmetrie
- extrakorporale Stoßwellenbehandlung
- urologische Eingriffe einschließlich endoskopischer, laparoskopischer, lasertherapeutischer, ultraschallgesteuerter und sonstiger physikalischer Verfahren
 - an Niere, Harnleiter, Retroperitonealraum, z. B. Nephrektomie, Ureteroskopie, Nierenbeckoplastik
 - an Harnblase und Prostata, z. B. Harn-Inkontinenzoperation, Prostataadenomektomie einschließlich transurethraler Prostata- und/oder Blasen-tumoroperationen
 - am äußeren Genitale und Harnröhre z. B. Hodenbiopsie, Zirkumzision, Orchidopexie, Varikozelen/Hydrozelen-Operation, Urethrotomie
- Mitwirkung bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B. Radikaloperation bei urologischen Krebserkrankungen

Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen

1. Ärztliches Qualitätsmanagement
2. Akupunktur
3. Allergologie
4. Andrologie
5. Betriebsmedizin
6. Dermatohistologie
7. Diabetologie
8. Flugmedizin
9. Geriatrie
10. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
11. Hämostaseologie
12. Handchirurgie
13. Homöopathie

14. Infektiologie
15. Intensivmedizin
16. Kinder-Gastroenterologie
17. Kinder-Orthopädie
18. Kinder-Rheumatologie
19. Labordiagnostik – fachgebunden –
20. Magnetresonanztomographie – fachgebunden –
21. Manuelle Medizin/Chirotherapie
22. Medikamentöse Tumorthherapie
23. Medizinische Informatik
24. Naturheilverfahren
25. Notfallmedizin
26. Orthopädische Rheumatologie
27. Palliativmedizin
28. Phlebologie
29. Physikalische Therapie und Balneologie
30. Plastische Operationen
31. Proktologie
32. Psychoanalyse
33. Psychotherapie
34. Rehabilitationswesen
35. Röntgendiagnostik – fachgebunden –
36. Schlafmedizin
37. Sozialmedizin
38. Spezielle Orthopädische Chirurgie
39. Spezielle Schmerztherapie
40. Spezielle Unfallchirurgie
41. Spezielle Viszeralchirurgie
42. Sportmedizin
43. Suchtmedizinische Grundversorgung
44. Tropenmedizin

1. Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Ärztliches Qualitätsmanagement nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ärztliches Qualitätsmanagement

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Methodik des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
- der Anwendung gesundheitsökonomischer Konzepte einschließlich Abschätzung von Kosten-Nutzen-Relationen
- der Darlegung und Anwendung von Qualitätsmanagement

- Modellen
- den Grundlagen der Evidence-based Medicine
- der Moderation von Qualitätsprozessen
- der Evaluation von Qualitätssicherungsverfahren
- der Implementierung und Überprüfung der Einhaltung von ärztlichen Leitlinien

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit der Anerkennung des Qualifikationsnachweises „Ärztliches Qualitätsmanagement“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ zu führen.

2. Akupunktur

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 24 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 und anschließend
- 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
- 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbilders für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von mindestens 24 Monaten
- 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen

Die Kurse und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen Forschungsergebnissen zur Akupunktur einschließlich der Theorie der Funktionskreise
- der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie Punkte außerhalb der Leitbahnen
- der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
- der Punktauswahl und -lokalisation unter akupunkturspezifischen differenzialdiagnostischen Gesichtspunkten
- Stichtechniken und Stimulationsverfahren
- der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur, z. B. im Rahmen der Schmerztherapie
- der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen

3. Allergologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Allergologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeu-

gung, Erkennung und Behandlung der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Erkrankungen verschiedener Organsysteme einschließlich der immunologischen Aspekte.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Allergologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Pneumologie und/oder Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbilder für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Biologie, chemischen und physikalischen Eigenschaften und der Ökologie der Allergene und der Allergenextrakte sowie deren umweltmedizinischer Bedeutung
- der Allergieprävention einschließlich Allergenkarenz und Allergen-Elimination
- der Indikationsstellung und Bewertung von serologischen, zellulären und pharmakologischen in-vitro-Testverfahren
- der Ernährungsberatung einschließlich Eliminationsdiäten
- der spezifischen Immuntherapie (Hyposensibilisierung) einschließlich der Erstellung des Behandlungsplans
- der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- psychosozialer Problematik einschließlich berufsbedingter Aspekte
- der Diagnostik psychogener Symptome und somatopsychischer Reaktionen
- der Indikationsstellung und Beurteilung von zellulären in-vitro-Testverfahren, z. B. Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflusszytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erhebung und Dokumentation der speziellen allergologischen Anamnese
- Kutan- und Epikutantests bei Soforttyp- und Spättyp-Reaktionen
- Bestimmung hautsensibilisierender Antikörper vom Soforttyp (IgE)
- gebietsbezogene Provokationstests, z. B. nasal, bronchial, oral, parenteral
- Stichprovokationstestung zur Therapiekontrolle
- Auswertung von Pollen-, Schimmelpilz- oder Hausstaubproben
- Durchführung der spezifischen Immuntherapie bis zur Erhaltungsdosis
- besondere Methoden der spezifischen Immuntherapie einschließlich der Therapie mit Insektengiften

4. Andrologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Andrologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von männlichen Fertilitätsstörungen einschließlich partnerschaftlicher Störungen und männlicher Kontrazeption, der erektilen Dysfunktion einschließlich Libido-, Ejakulations- und Kohabitationsstörungen, des primären und sekundären Hypogonadismus, der Pubertas tarda sowie der Seneszenz des Mannes.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Andrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“ in Verbindung mit der Schwerpunktbezeichnung „Endokrinologie“ nach bisherigem Recht) oder „Facharzt für Urologie“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Andrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie bei einem Weiterbilder für Andrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der andrologischen Beratung auch onkologischer Patienten einschließlich Kryokonservierung von Spermatozoen und Hodengewebe
- Störungen der Erektion und Ejakulation
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu den Verfahren der assistierten Reproduktion
- den entzündlichen Erkrankungen des männlichen Genitale
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Gynäkomastie
- den psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und der psychologischen Führung andrologischer Patienten
- der Ejakulatuntersuchungen einschließlich Spermaaufbereitungsmethoden
- den sonographischen Untersuchungen des männlichen Genitale
- Nachweis von andrologischen Behandlungsfällen
- der Hodenbiopsie mit Einordnung der Histologie in das Krankheitsbild

5. Betriebsmedizin

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.

Definition:

Die Betriebsmedizin umfasst die Vorbeugung und Erkennung von durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Betriebsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr klinische oder poliklinische Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin
- 9 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbilder für Betriebsmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Arbeitsmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin einschließlich der Berufskunde, der Arbeits- und Industriehygiene und der Arbeitsphysiologie sowie der Arbeits- und Betriebspsychologie und

- soziologie
- der Klinik der Berufskrankheiten
- den speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- dem Arbeits- und Unfallschutz einschließlich der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation
- den Grundlagen des Systems der sozialen Sicherung
- der Begutachtung

6. Dermatohistologie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung von histologischen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, Unterhaut, deren Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Dermatohistologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbilder für Dermatohistologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Pathologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten bei einem Weiterbilder für Dermatohistologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Methoden der technischen Bearbeitung, der Färbung sowie der dazu erforderlichen Apparatetechnik
- der morphologischen Diagnostik einschließlich der Spezialfärbungen der Histochemie, Immunhistologie und optischer Sonderverfahren
- der fotografischen Dokumentation
- der interdisziplinären Zusammenarbeit auch durch regelmäßige Teilnahme an klinischen dermatohistologischen Demonstrationen
- der Befundung von histologischen Präparaten von Krankheitsfällen aus dem Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten einschließlich Schnellschnittuntersuchungen

7. Diabetologie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung in Innerer Medizin und Endokrinologie und Diabetologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation aller Formen der diabetischen Stoffwechselstörung einschließlich ihrer Komplikationen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ oder einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin oder in Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbilder für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und konservativen Behandlung des Diabetes mellitus aller Typen, Formen und Schweregrade einschließlich assoziierter metabolischer Störungen und Erkrankungen
- der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
- strukturierten Schulungskursen für Typ 1– und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
- der Berufswahl- und Familienberatung bei Diabetikern
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Diabetes mellitus
- der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung

8. Flugmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes in Luft und Weltraum sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und der Passagiere.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Flugmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Arbeitsmedizin“ oder Anerkennung einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbilder für Flugmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3
- 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin

Abweichend davon wird anstelle der 6-monatigen Weiterbildung in Flugmedizin ein über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig absolviertes, alle zwei Wochen stattfindendes kollegiales Gespräch durch einen Weiterbilder für Flugmedizin anerkannt.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der klinischen Flugphysiologie
- der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fliegerverwendungsfähigkeit

- der Flugpsychologie
- den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
- Prinzipien des Primär- und Sekundärtransportes von Kranken und Behinderten in Flugzeugen und Hubschrauber
- der medizinischen Ausrüstung an Bord von Verkehrsflugzeugen
- flugmedizinischer Beratung von Fernreisenden über Malariaprophylaxe, Impfungen und Einreisebestimmungen, Hygienemaßnahmen und Medikamentenanpassung bei Zeitonenverschiebung
- Erfahrung (bei einem Besatzungsumlauf) in großen Verkehrsflugzeugen mit Zeitonenverschiebung (mindestens 6 Zeitonen)
- FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere

9. Geriatrie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Geriatrie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Geriatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Neurologie“, „Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin“, „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Nervenheilkunde“ nach bisherigem Recht), einer Facharztbezeichnung im Gebiet Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ nach bisherigem Recht) oder einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Geriatrie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
- geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- Vorbeugung und Erkennung sowie Stadieneinteilung, Indikationsstellung und prognostische Einschätzung konservativer und invasiver Therapiemaßnahmen geriatrischer Syndrome, einschließlich Indikationsstellung sowie ggf. Durchführung interventioneller Therapieformen wie
 - Gebrechlichkeit
 - lokomotorische Probleme und Stürze
 - verzögerte Remobilität/Immobilität
 - metabolische Instabilität einschließlich des Delirs
 - Inkontinenz
 - Dekubitus
 - kognitiv-neuropsychologische Störungen einschließlich Depression und Demenz
- der Durchführung des geriatrischen Assessments einschließlich Testungen der Hirnleistungsfähigkeit und Untersuchungen des Verhaltens und der emotionellen Befindlichkeit mit Hilfe von Schätzskalen
- der geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen einschließlich der Erstellung interdisziplinärer Therapiepläne und der Verlaufskontrolle
- den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln,

Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen unter besonderer Berücksichtigung von Compliance und der Medikamentenhandhabung im höheren Lebensalter

- der altersadäquaten Ernährung und Diätetik
- physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- Reintegrationsmaßnahmen und Nutzung externer Hilfen und sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung unter Berücksichtigung von Multimorbidität und körperlich-seelischen Wechselwirkungen
- der Hygieneberatung
- der Anleitung eines interdisziplinären therapeutischen Teams
- dem gezielten Einsatz von Akuttherapie und (Früh-)Rehabilitation unter Berücksichtigung ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungsangebote und der qualifizierten Überleitung
- der Beratung bezüglich sozialmedizinischer, pflege- und betreuungsrechtlicher Fragestellungen sowie besonderer Aspekte der Heil- und Hilfsmittelverordnung
- der Durchführung geriatrischer Konsile einschließlich Screening, geriatrischen Assessment und Festlegung eines vorläufigen Therapiezieles
- der Planung und Durchführung von strukturierter (Akut-)Diagnostik einschließlich geriatrischem Assessment bei Patienten mit
 - Sturzkrankheit
 - Hemiplegiesyndrom
 - Hirnleistungsstörung einschließlich der Differenzialdiagnostik Delir, Depression und Demenz
 - Inkontinenz
 - protrahierter Remobilisation
 - Tumorerkrankungen und nicht malignen Begleiterkrankungen
 - geriatritypischen Syndromen und/oder chronischen Schmerzen

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die über die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Klinische Geriatrie“ verfügen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Geriatrie“ zu führen.

10. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gynäkologischer Abstrichuntersuchungen zur Früherkennung des Gebärmutterhalskrebses.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“

Weiterbildungszeit:

Der Nachweis einer zusätzlichen Mindestweiterbildungszeit ist nicht erforderlich.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders für Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Pathologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der sachgerechten Abstrichentnahme
- der Aufbereitung des Präparates

- der Erhebung des Befundes und Erstellung des Befundberichtes
- der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen und Störfaktoren auf die Untersuchungsergebnisse
- der Begutachtung und Klassifizierung des Zellausstriches, auch bei Zervixkarzinomen und deren Vorstufen

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die über die Anerkennung der Fachkunde „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ verfügen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ zu führen.

11. Hämostaseologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von okkulten und manifesten Thromboembolien und Blutungsstörungen bei vererbten und erworbenen Hämostasestörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Hämostaseologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Anästhesiologie“, „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Laboratoriumsmedizin“, „Facharzt für Neurologie“, „Facharzt für Transfusionsmedizin“ oder einer Facharztbezeichnung in den Gebieten Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ oder als „Facharzt für Orthopädie“ nach bisherigem Recht) oder Innere Medizin

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbilder für Hämostaseologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Kinder-Hämatologie und -Onkologie oder Transfusionsmedizin bei einem Weiterbilder für Hämostaseologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Symptomatologie und Diagnostik von arteriellen und venösen Thrombosen
- der antithrombotischen Therapie mit Antikoagulanzen, Thrombozytenfunktionshemmern und Fibrinolytika
- der Symptomatologie und Differenzialdiagnostik von Störungen der zellulären und plasmatischen Hämostase
- der Therapie mit Gerinnungsfaktoren, Thrombozyten, anderen Blutkomponenten und Hämostypika
- der Diagnostik thrombophiler und hämorrhagischer Diathesen
- der Prophylaxe von Hämostasestörungen bei hereditären und erworbenen Diathesen
- der Diagnostik und Therapiesteuerung bei disseminierter intravasaler Koagulopathie und anderen komplexen Hämostasestörungen
- der Therapieüberwachung und Chargendokumentation

12. Handchirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, operative und nicht operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand und des distalen Unterarms sowie die

Rekonstruktion nach Erkrankungen oder Verletzungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Handchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung einer Facharztbezeichnung im Gebiet Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ oder als „Facharzt für Orthopädie“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder für Handchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Weiterbildung in Allgemeinchirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie oder Plastische Chirurgie bei einem Weiterbilder für Handchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, operativen und nicht operativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Hand einschließlich der mikrochirurgischen Technik zur Replantation und der Bildung freier Lappen zur Deckung postraumatischer und tumorbedingter Haut- und Weichteildefekte
- der Rehabilitation und Nachsorge der Verletzungen und Erkrankungen der Hand
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Lokal- und Regionalanästhesie an der oberen Extremität

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Operative Eingriffe an
 - Haut und Subkutis, einschließlich freier Hauttransplantation und gestielter Nah- und Fernlappenplastiken sowie freien Transplantationen mit mikrovaskulärem Anschluss
 - Sehnen, einschließlich Beuge- und Strecksehnnähten, -transplantationen und -lösungen sowie Synovialektomien, Wiederherstellungseingriffen und Ringbandsplastiken sowie Sehnenumlagerungen als motorische Ersatzoperation und Operationen der Dupuytren-Kontraktur
 - Knochen, einschließlich geschlossener Frakturbehandlungen, Osteosynthesen und Korrekturosteotomien sowie Behandlungen von Pseudarthrosen und Knochentransplantationen
 - Gelenken, einschließlich Luxationsbehandlung, Nähten der Seitenbänder, der palmaren Platte, sekundären Bandrekonstruktionen, Denervierungen sowie Arthroplastiken, Arthrodesen und Synovialektomien
 - Nerven, einschließlich mikrochirurgische Wiederherstellungen, Nerventransplantationen und Neurolysen
 - Blutgefäßen, einschließlich mikrochirurgischer Arterien- und Venennähte und Veneninterponate
 - Lokalbehandlungen, einschließlich besonderer Verletzungen, z. B. Brandverletzungen, chemische Verletzungen, Elektrotraumen, Spritzpistolenverletzungen, Kompartmentsyndrome und Volkmann-Kontrakturen
 - Eingriffe bei Nervenkompressionssyndromen einschließlich des Karpaltunnelsyndroms
 - Tumorresektionen der Weichteile und der Knochen
 - Eingriffe bei Infektionen
 - Amputationen an der Hand
 - Operationen angeborener Fehlbildungen an Hand und distalem Unterarm

13. Homöopathie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Homöopathie umfasst die konservative Behandlung mit homöopathischen Arzneimitteln, die aufgrund individueller Krankheitszeichen als Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip

angewendet werden.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Homöopathie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbilder für Homöopathie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder auch ersetzbar durch 100 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- dem Therapieansatz der Homöopathie
- der Herstellung, Prüfung und Wirkung homöopathischer Arzneimittel
- der homöopathischen Lehre der akuten und chronischen Krankheiten und ihrer spezifischen homöopathischen Behandlung
- der individuellen Arzneimittelwahl nach dem Ähnlichkeitsprinzip
- der strukturierten homöopathischen Erstanamnese und Folgeanamnesen
- der Indikationsstellung, der Durchführung und den Grenzen homöopathischer Behandlung
- der Fallanalyse akuter und chronischer homöopathischer Behandlungsfälle mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation und Differenzialdiagnose unter Zuhilfenahme verschiedener Reper-torien und Arzneimittellehren
- der Verlaufsanalyse akuter und chronischer Krankheitsfälle einschließlich Bewertung der Reaktion und Begründung für einen Wechsel des Mittels oder der Potenz
- der Dosierungslehre: Potenzwahl, Potenzhöhe, Repetition in Abhängigkeit vom Fallverlauf

14. Infektiologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und konservative Behandlung erregerbedingter Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Infektiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbilder für Infektiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin oder in Kinder- und Jugendmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie bei einem Weiterbilder für Infektiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von septischen, zyklischen und lokalen Infektionen einschließlich deren Manifestationen und Komplikationen
- der antimikrobiellen Chemotherapie

- der Erkennung und Behandlung importierter und einheimischer Infektionskrankheiten insbesondere nosokomialer und opportunistischer Infektionen einschließlich schwerer Organinfektionen und der Sepsis
- der Erkennung und Behandlung assoziierter Infektionssyndrome bei immunsuppressiven Zuständen
- der Seuchenmedizin einschließlich Impfprophylaxe

15. Intensivmedizin

Dieser Zusatzbezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden („Anästhesiologische Intensivmedizin“, „Chirurgische Intensivmedizin“, „Internistische Intensivmedizin“, „Pädiatrische Intensivmedizin“, „Neurochirurgische Intensivmedizin“ oder „Neurologische Intensivmedizin“).

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Intensivmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Anästhesiologie“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Neurochirurgie“, „Facharzt für Neurologie“ oder einer Facharztbezeichnung in den Gebieten Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ nach bisherigem Recht) oder Innere Medizin

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungler für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie oder Innere Medizin oder in Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie oder 12 Monate während der Weiterbildung in Anästhesiologie bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden
- 6 Monate in der Intensivmedizin eines weiteren, unter den Voraussetzungen zum Erwerb genannten Gebietes bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Versorgung von Funktionsstörungen lebenswichtiger Organsysteme
- der Intensivbehandlung des akuten Lungen- und Nierenversagens, von akuten Störungen des zentralen Nervensystems, von Schockzuständen, der Sepsis und des Sepsissyndroms sowie des Multiorganversagens
- interdisziplinärer Behandlungskoordination
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Anwendung von intensivmedizinischen Score-Systemen
- Transport von Intensivpatienten
- der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende
- krankenhaushygienischen und organisatorischen Aspekten der Intensivmedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Punktions-, Katheterisierungs- und Drainagetechniken einschließlich radiologischer Kontrolle
- kardio-pulmonale Wiederbelebung

- Mess- und Überwachungstechniken
- Bronchoskopie
- atmungsunterstützende Maßnahmen bei nicht intubierten Patienten
- differenzierte Beatmungstechniken einschließlich Beatmungsentwöhnung
- Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie
- Anwendung extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
- Kardioversion, Defibrillation und Elektrostimulation des Herzens
- Anlage passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle

Zusätzlich zu den oben genannten Weiterbildungsinhalten sowie den definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten gebietsbezogener intensivmedizinischer Behandlungsverfahren in:

- Anästhesiologie:
 - perioperative intensivmedizinische Behandlung
 - intensivmedizinische Überwachung und Behandlung nach Traumen
 - differenzierte Diagnostik und Therapie kardialer und pulmonaler Erkrankungen
 - Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundlegenden behandelnden Ärzten
- Chirurgie:
 - intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder, insbesondere bei oder nach Operationen und Verletzungen
 - differenzierte Diagnostik und Therapie bei vital bedrohlichen chirurgischen Erkrankungen
- Innere Medizin und Allgemeinmedizin:
 - intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder
 - differenzierte Diagnostik und Therapie bei vital bedrohlichen internistischen Erkrankungen
 - differenzierte Elektrotherapie des Herzens und spezielle Pharmakotherapie der akut vital bedrohlichen Herz-Rhythmusstörungen
 - differenzierter Einsatz von extrakorporalen Nierenersatzverfahren
- Kinder- und Jugendmedizin:
 - intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder
 - prä- und postoperative Intensivbehandlung von Kindern und Jugendlichen
 - Erstversorgung von vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen
 - Transportbegleitung kritisch kranker Kinder
- Neurochirurgie:
 - intensivmedizinische Behandlung bei oder nach neurochirurgischen Operationen und Verletzungen
 - intensivmedizinische Behandlung bei intrakraniellen und intraspinalen Prozessen,
 - intrakranielle Hirndruckmessung, Überwachung von intrakraniell Druck und zerebralem Perfusionsdruck
 - Überwachung und Bewertung insbesondere neurophysiologischer Monitoringverfahren
- Neurologie:
 - intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder einschließlich lebensbedrohlicher entzündlicher, neuromuskulärer, myogener, extrapyramidalen und neuropsychiatrischer Erkrankungen
 - Intensivbehandlung von raumfordernden intrakraniellen Prozessen und Liquorzirkulationsstörungen
 - Langzeit-Neuromonitoring

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die über die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin“, „Spezielle Chirurgische Intensivmedizin“, „Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin“, „Spezielle Internistische Intensivmedizin“, „Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin“, „Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin“, „Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin“, „Spezielle Neurologische Inten-

sivmedizin“ oder „Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin“ verfügen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Intensivmedizin“ zu führen.

16. Kinder-Gastroenterologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Gastroenterologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Verdauungstraktes einschließlich Leber, Gallenwege und Bauchspeicheldrüse bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Kinder-Gastroenterologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen des Verdauungstraktes einschließlich der Leber, Gallenwege, Bauchspeicheldrüse
- der Erkennung und Behandlung von hormonellen und Stoffwechselstörungen in der Folge von Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes, der Leber und der Bauchspeicheldrüse, insbesondere von Wachstumsstörungen
- der Erkennung und Behandlung von Ernährungsstörungen
- Funktionstesten der Verdauungsorgane
- der Endoskopie des oberen Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren wie Fremdkörperextraktion, Ösophagusdilatation, blutstillende Maßnahmen in Ösophagus und Magen
- der Endoskopie des unteren Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren
- der Leberbiopsie
- der Sonographie des Verdauungstraktes einschließlich Doppler-/Duplex-Sonographien der Gefäße des Verdauungstraktes
- der Vorbereitung, Nachsorge und Langzeitbetreuung von Kindern mit Lebertransplantation einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Therapie
- der Indikation, Steuerung und Überwachung enteraler und parenteraler Ernährungsverfahren

17. Kinder-Orthopädie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Orthopädie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade, Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Stütz- und Bewegungsorgane im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Orthopädie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ (auch Anerkennung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder als „Facharzt für

Orthopädie“ nach bisherigem Recht) oder „Facharzt für Kinderchirurgie“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Kinder-Orthopädie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbilder für Kinder-Orthopädie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung konservativer und operativer Behandlungen von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen, angeborenen und erworbenen Formveränderungen sowie Fehlbildungen an der Wirbelsäule und den Extremitäten
- der differenzialdiagnostischen Bewertung bei komplexen syndromalen Fehlbildungen sowie der Indikationsstellung zu verschiedenen Untersuchungs- und Behandlungsverfahren
- den orthopädischen Rehabilitations- und Behandlungsverfahren im Kindesalter bei neuroorthopädischen Erkrankungen
- Planung, Durchführung und Überwachung bei der Anpassung von orthopädischen Hilfsmitteln, Orthesen, Prothesen im Wachstumsalter

18. Kinder-Rheumatologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Rheumatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Kinder-Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation der rheumatischen Erkrankungen wie juveniler idiopathischer Arthritis und der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, Vaskulitiden und entzündlichen Muskelerkrankungen sowie der reaktiven Arthritiden und der Schmerzverstärkungssyndrome
- der Langzeitbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit rheumatischen Erkrankungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen chronisch-rheumatischer Erkrankungen auf Wachstum und Entwicklung
- den physikalischen, krankengymnastischen und ergotherapeutischen Behandlungsprinzipien
- der psychosozialen Versorgung und der Patientenschulung
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild
- Gelenkpunktion und intraartikulärer Injektion
- der Sonographie des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographie

19. Labordiagnostik – fachgebunden –

Die Weiterbildungsinhalte der zusätzlichen Weiterbildung Labordiagnostik sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Labordiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener labordiagnostischer Verfahren.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Labordiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

6 Monate Labordiagnostik bei einem Weiterbildungler für Laboratoriumsmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Labordiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren
- der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
- der Probenvorbereitung
- der Lagerung von Blutbestandteilkonserven
- der klinisch-chemischen Diagnostik mittels weitgehend vollmechanisierter Analysensysteme
 - von Analyten, wie Enzyme, Substrate, Metabolite, Elektrolyte, Plasmaproteine, Medikamente, Drogen
 - von globalen Gerinnungs- und Blutbildparametern
 - des Elektrolythaushaltes
 - einzelner Organfunktionsparameter, z. B. für Leber, Niere, Pankreas, Herz- und Skelettmuskulatur
- immunologischen und bakteriologischen Routineverfahren
- der mikroskopischen Diagnostik von Körperflüssigkeiten und Punktaten
- der Blutgruppenbestimmung einschließlich Antikörpersuchtest und blutgruppenserologischer Verträglichkeitstestung

20. Magnetresonanztomographie – fachgebunden –

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie – fachgebunden – sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie. Die Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit der Bezeichnung der Facharztkompetenz, wie unter „Definition“ dargelegt, geführt werden.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie (MRT) umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Bildgebungsverfahren mittels Magnetresonanztomographie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Magnetresonanztomographie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsin-

halte

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbilder für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Magnetresonanztomographie – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung und Befundung gebietsbezogener Untersuchungen mittels Magnetresonanztomographie
- der Indikation und Differenzialindikation mit anderen diagnostischen radiologischen Verfahren
- der Anwendung von Arznei- und Kontrastmittel bei MRT-Untersuchungen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanzverfahren und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung inkl. der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal bei Anwendung von Magnetresonanzverfahren
- der Gerätekunde

21. Manuelle Medizin/Chirotherapie

Die Zusatzbezeichnung kann wahlweise auch in der Form „Manuelle Medizin“ oder „Chirotherapie“ geführt werden.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin/Chirotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung reversibler Funktionsstörungen des Bewegungssystems mittels manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Manuelle Medizin/Chirotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, darunter mindestens 12 Monate im stationären Bereich

Weiterbildungszeit:

- 120 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie und anschließend
- 200 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der manuellen Befunderhebung mit Untersuchungs- und Weichteiltechniken an Wirbelsäule, Schädel, Schulter- und Beckengürtel und Extremitäten
- der Indikation und Kontraindikation manualmedizinischer Maßnahmen
- der Erkennung der reflektorisch gesteuerten Wechselbeziehungen zwischen Bewegungssystem und anderen Funktionssystemen einschließlich den Grundlagen somatischer Dysfunktionen im Konzept parietaler und viszeraler Komponenten
- der Einordnung von funktionspathologischen Befunden einschließlich hypo- und hypermobiler

- Funktionsstörungen zu pathologischen Strukturveränderungen
- der Mobilisation, Manipulation und Übungsbehandlung an den Extremitätengelenken, am Beckengürtel, den Wirbelgelenken und am Schädel

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Chirotherapie“ sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung „Manuelle Medizin/Chirotherapie“ zu führen.

22. Medikamentöse Tumorthherapie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung im Schwerpunkt „Gynäkologische Onkologie“ des Gebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe, zum „Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie“, im Schwerpunkt „Kinder-Hämatologie und –Onkologie“ des Gebietes Kinder- und Jugendmedizin und zum „Facharzt für Strahlentherapie“.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung und Überwachung der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des jeweiligen Gebietes einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Medikamentöse Tumorthherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“, „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“, „Facharzt für Neurochirurgie“, „Facharzt für Neurologie“, „Facharzt für Urologie“ oder Anerkennung einer Facharztbezeichnung im Gebiet Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ oder „Facharzt für Allgemeine Chirurgie“ nach bisherigem Recht) oder Innere Medizin, Facharzt für Strahlentherapie nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Neufassung vom 1. Oktober 1993 – und früherer Weiterbildungsordnungen für die Ärzte Bayerns

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbilder für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden oder bis zu 12 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, wenn diese Weiterbildung ständig begleitend zur Facharztweiterbildung erfolgt.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Durchführung von Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung

23. Medizinische Informatik

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik umfasst die systematische Verarbeitung von Informa-

tionen in der Medizin durch die Modellierung und Realisierung von informationsverarbeitenden Systemen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Medizinischer Informatik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik bei einem Weiterbilder für Medizinische Informatik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3
- oder
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Medizinische Informatik und 480 Stunden Praktikum oder Projektarbeit bei einem Weiterbilder für Medizinische Informatik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der angewandten Informatik:
Aufbau und Funktionsweise von Rechenanlagen inkl. Betriebssystemen; Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Prinzipien der Planung, Entwicklung und Auswahl von Anwendungssystemen, Nutzungserfahrung bei Standardanwendungen
- der medizinischen Dokumentation:
Begriffs- und Ordnungssysteme in der Medizin; Standardisierung und Formalisierung medizinischer Dokumentationen, Planung und Konfiguration von Dokumentenarchivierungssystemen; medizinische Register
- Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen:
Abbildung und Management von Informationen und Arbeitsabläufen, Systeme in der ambulanten und stationären Versorgung, vernetzte und sektorenübergreifende Systeme; Auswahl und Managements von Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen, Erfahrungen mit Anwendungssystemen
- medizinischen Wissensbasen und wissensbasierten Systemen:
Modelle und Anwendungen zur Abbildung und Verarbeitung von Wissen, praktische Erfahrung mit einem elektronischen Lernsystem
- Telemedizin und Telematik im Gesundheitswesen:
organisatorische, rechtliche und technische Grundlagen; Anforderungen, Modelle, Bewertung; Anwendungen
- Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin:
rechtliche Vorschriften; Prinzipien und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes
- Qualitätssicherung und -management:
Rechtsgrundlagen, Normen und Zertifizierungssysteme; Begriffe und Methoden in Qualitätsprüfung, -sicherung und -management; Aufbau und Organisation von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen; Risikoanalyse und Technologiebewertung; Erfahrungen aus der Mitarbeit in einem Qualitätssicherungsprojekt
- computergestützten medizintechnischen und bildverarbeitenden Verfahren:
Grundlagen der Bild- und Biosignalverarbeitung; mehrdimensionale Rekonstruktionen und Darstellungen; Steuerung diagnostischer und therapeutischer Systeme; Robotik
- medizinischen Biometrie:
Methoden und Anwendungen bei experimentellen und klinischen Studien, Statistik-Software
- Evidence Based Medicine
- Epidemiologie:

Methoden und Anwendungen bei bevölkerungsbezogenen und klinischen Studien; Planungs- und Auswertungsverfahren; rechtliche Rahmenbedingungen

- Gesundheitsökonomie, Betriebswirtschaftslehre und medizinisches Controlling: Organisationsformen der Leistungserbringer und Kostenträger; Finanzierungs- und Abrechnungsstrukturen

24. Naturheilverfahren

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Naturheilverfahren nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 3 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbilder für Naturheilverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder 80 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- balneo-, klimatherapeutischen und verwandten Maßnahmen
- bewegungs-, atem- und entspannungstherapeutischen Maßnahmen
- der Massagebehandlung und reflexzonentherapeutischen Maßnahmen einschließlich manueller Diagnostik
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und Fastentherapie
- der Phytotherapie und Anwendung weiterer Medikamente aus Naturstoffen
- der Ordnungstherapie und Grundlagen der Chronobiologie
- physikalischen Maßnahmen einschließlich Elektro- und Ultraschalltherapie
- den ausleitenden und umstimmenden Verfahren
- Heilungshindernissen und Grundlagen der Neuraltherapie

25. Notfallmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzt-Einsätze.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung in einem Krankenhaus, bei dem durchgehend eine Aufnahmebereitschaft für Notfälle besteht und ein breites Spektrum akuter stationärer Behandlungsfälle vorliegt, davon sechs Monate Weiterbildung in Intensivmedizin oder

Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Weiterbildungszeit:

- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Notfallmedizin
- 50 Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber, auf die bis zu 25 Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, angerechnet werden können

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes
- der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie
 - endotracheale Intubation
 - manuelle und maschinelle Beatmung
 - kardio-pulmonale Wiederbelebung
 - Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage
- der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
- der Herstellung der Transportfähigkeit
- den Besonderheiten beim Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung

26. Orthopädische Rheumatologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und operative Behandlung rheumatischer Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Orthopädische Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder als „Facharzt für Orthopädie“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbilder für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden
- 6 Monate in Innere Medizin und Rheumatologie oder in Kinder-Rheumatologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und operativen Behandlung von Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen bei entzündlich-rheumatischen Erkrankungen und deren Epidemiologie
- der Indikationsstellung und Durchführung rheumaorthopädischer Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
- physikalischen Therapiemaßnahmen, Krankengymnastik und Ergotherapie, Lagerung, Orthesen, Schienen- und Apparatetechnik sowie Gelenkinjektionen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- rheumaorthopädische Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
- Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
- lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsverfahren

Übergangsbestimmung:

Fachärzte für Orthopädie mit dem Recht zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Rheumatologie“ sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung „Orthopädische Rheumatologie“ zu führen.

27. Palliativmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer inkurablen, weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes die bestmögliche Lebensqualität zu erreichen und sicherzustellen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Palliativmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im stationären Bereich

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Palliativmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision nach Ableistung der Kursweiterbildung
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
- der Indikationsstellung für kurative, kausale und palliative Maßnahmen
- der Erkennung von Schmerzursachen und der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
- der Symptomkontrolle, z. B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulzerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit
- der Behandlung und Begleitung schwerkranker und sterbender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Arbeit im multiprofessionellen Team einschließlich der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich seelsorgerischer Aspekte
- der palliativmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
- der Integration existenzieller und spiritueller Bedürfnisse von Patienten und ihren Angehörigen
- der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten
- dem Umgang mit Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Vorausverfügungen, Sterbebegleitung
- der Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
- der Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen

28. Phlebologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Phlebologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venensystems der unteren Extremitäten einschließlich deren thrombotischer Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Phlebologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildungen in Allgemeinmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin oder Innere Medizin und Angiologie oder 12 Monate während der Weiterbildung in Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung der thromboembolischen Krankheiten einschließlich der Antikoagulation
- der Diagnostik der Erkrankungen im Endstrombereich und im Lymphgefäßsystem
- den Grundlagen der Lymphödembehandlung
- den sonographischen Untersuchungen einschließlich Doppler-/Duplexsonographie des Venensystems
- quantifizierenden apparativen Messverfahren einschließlich Photoplethysmographie, der Phlebodynamometrie und Venenverschlussplethysmographie
- der Sklerosierungstherapie
- der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen einschließlich des Ulcus cruris
- der Kompressionstherapie, z. B. Wechsel- und Dauerverbände, apparative intermittierende Kompression
- der operativen Behandlung von Venenkrankheiten einschließlich Nachbehandlung, z. B. Phlebex-traktion, Perforantenligatur, Miniphlebochirurgie, Varikotomie

29. Physikalische Therapie und Balneologie

Ärzte, die in einem amtlich anerkannten Kurort tätig sind, können die Zusatzbezeichnung wahlweise in der Form „Badearzt“ oder „Kurarzt“ führen.

Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ dürfen auch Ärzte führen, die in einem amtlich anerkannten Kurort tätig sind und die 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie und Balneologie nachweisen.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie umfasst die Anwendung physikalischer Faktoren, balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Physikalische Therapie

und Balneologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Physikalische Therapie und Balneologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie und Balneologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anwendungsformen und Wirkungen physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
- multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden
- krankengymnastischen und bewegungstherapeutischen Maßnahmen
- ergotherapeutischen Maßnahmen

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen sowohl der Zusatzbezeichnung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ als auch der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie“ haben das Recht, stattdessen die Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie und Balneologie“ zu führen.

30. Plastische Operationen

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Plastische Operationen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen operativen Eingriffe zur Wiederherstellung und Verbesserung der Form, Funktion und Ästhetik in der Kopf-Hals-Region.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Plastische Operationen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ oder „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichts-chirurgie“

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbilder für Plastische Operationen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den konstruktiven, rekonstruktiven und ästhetisch plastisch-chirurgischen Operationen zur Korrektur von Fehlbildungen und Fehlformen, zur Versorgung frischer Verletzungen und Verletzungsfolgen, zur Rekonstruktion nach Tumoroperationen einschließlich mikrochirurgischer Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss und freie Haut- und Gewebetransplantationen in der Kopf- und Hals-Region
- der Lokal- und Regionalanästhesie in der Kopf-Hals-Region
- der Nachbehandlung nach operativen Eingriffen

und alternativ:

- operative Eingriffe in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, z. B. Rhinoplastik, Otoplastik, bei Fehlbildungen der Nase, der Ohrmuschel, des Gesichts und der Haut, bei Verletzungen und Entzündungen sowie deren Folgen einschließlich Rekonstruktion von Nasennebenhöhlen, Lappenplastiken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, Entnahme von Knorpel- und Knochentransplantaten, ästhetische Gesichtschirurgie einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung

oder

- operative Eingriffe in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, z. B. dentoalveoläre Operationen, Operationen der Fehlbildungschirurgie bei Gesichtsspalten, bei kraniofazialen Anomalien und Dysgnathien, Dysostosen, funktionelle und rekonstruktive Kiefergelenkoperationen, präprothetische Chirurgie mit und ohne enossale Implantate, Wiederherstellung von Form und Funktionen bei ausgedehnten Tumorresektionen, ästhetische Gesichtschirurgie einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung

31. Proktologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Proktologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Formveränderungen und funktionellen Störungen des Mastdarms, des Afters, des Kontinenzorgans, der Beckenbodenmuskulatur, von Analekzemen, anorektalen Geschlechtskrankheiten und analen Dermatosen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Proktologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Allgemeinchirurgie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Allgemeine Chirurgie“ oder „Facharzt für Chirurgie“ nach bisherigem Recht), „Facharzt für Kinderchirurgie“, „Facharzt für Visceralchirurgie“, „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ oder „Facharzt für Urologie“

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbilder für Proktologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Allgemeinmedizin, Allgemeinchirurgie, Kinderchirurgie, Visceralchirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie, Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie bei einem Weiterbilder für Proktologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den konservativen und operativen Behandlungsmethoden der Proktologie, einschließlich
 - der konservativen Fissurbehandlung und der Mitwirkung bei operativer Fissurbehandlung
 - Exzision von kleineren peri- und intraanal Geschwülsten wie Thrombosen, Marissen und hypertrophen Analpapillen
 - Behandlung von Hämorrhoidalleiden, z. B. Verödung, Gummibandligaturen
 - Aufsuchen und Sondierung von Analfisteln und Krypten einschließlich Fadendrainagen
 - Mitwirkung bei der operativen Therapie eines Sinus pilonidalis, der Acne inversa und eines Analabszesses
- der digitalen Austastung und Befundung
- der Differenzialdiagnostik des Analekzems einschließlich Diagnostik und Therapie der anorektalen Geschlechtskrankheiten und analer Dermatosen

- der Versorgung und Beratung von Stomaträgern
- der Nachsorge bei malignen Tumoren
- der Spekulumuntersuchung des Analkanals
- Proktoskopien
- Rektoskopien
- funktions- und morphologische Diagnostik der analen Schließmuskulatur, z. B. Manometrie, Endosonographie
- der Lokal- oder Regionalanästhesie

32. Psychoanalyse

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Psychoanalyse nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon mindestens 12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens für zwei Jahre befugten Weiterbilder. Die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen ist.

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders für Psychoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 statt.

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung

- 250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche

Theoretische Weiterbildung

- 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare
- Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)
- Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differenzialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
- Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie

Untersuchung und Behandlung

- 20 supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
- kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
- 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
- regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

33. Psychotherapie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und psychotherapeutische indikationsbezogene Behandlung von Erkrankungen des jeweiligen Gebietes, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon mindestens 12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens für zwei Jahre befugten Weiterbilder. Die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen ist.

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders für Psychotherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 statt.

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in fachgebundener Erkennung und psychotherapeutischer Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen.

Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.

33.1. Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.

33.2. Grundorientierung Verhaltenstherapie

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrungen. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.

34. Rehabilitationswesen

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Einleitung und Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen zur beruflichen und sozialen (Wieder-)Eingliederung im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Rehabilitationswesen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Rehabilitationswesen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder einem Weiterbilder im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2
- 160 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen oder Sozialmedizin und
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin
- der Koordination im multiprofessionellen Team einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit auch mit den verschiedenen Rehabilitationsinstitutionen und den Rehabilitationsträgern
- der Beschreibung und Begriffsbestimmung von Schaden, funktioneller Beeinträchtigung und sozialer Auswirkung
- der Erkennung der Auswirkungen bleibender Gesundheitsschäden auf Funktion, Verhalten und soziale Entwicklung einschließlich den Besonderheiten von Verläufen chronischer Erkrankungen
- der Auswirkung von Behinderungen in verschiedenen Altersgruppen projiziert auf die sozialen Bezugsfelder

- den Verfahrensweisen und Arbeitstechniken der Rehabilitation in der ambulanten und stationären Versorgung
- der beruflichen und sozialen Eingliederung/Wiedereingliederung und den damit verbundenen psychosozialen Aspekten
- der Erarbeitung von weiterführenden Rehabilitationsvorschlägen einschließlich der lebens-/arbeitsbegleitenden Beratung und Kooperation mit anderen Diensten
- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- den Grundlagen der Sozialmedizin und Epidemiologie
- den Grundlagen der medizinischen Dokumentation und Statistik

35. Röntgendiagnostik – fachgebunden –

Die Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit den unter „Weiterbildungsinhalt“ aufgeführten Organsystemen geführt werden, soweit jeweils die Kompetenz nachgewiesen wurde. Ohne Zusatzangabe darf die Zusatzbezeichnung nur geführt werden, wenn die Kompetenz in sämtlichen aufgeführten Organsystemen erworben wurde.

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik – fachgebunden – sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung in der fachgebundenen Röntgendiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Röntgendiagnostik für Skelett bzw.

Thorax, Verdauungs- und Gallenwege, Harntrakt und Geschlechtsorgane, der Mamma sowie des Gefäßsystems.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Röntgendiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet, das nach seiner Definition die Röntgendiagnostik umfasst.

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate Röntgendiagnostik Skelett bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik Thorax bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik Harntrakt bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbilder für Röntgendiagnostik
- fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik Mamma bei einem Weiterbilder für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbilder für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbilder für Röntgendiagnostik
 - fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden.

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik des Gefäßsystems bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

35.1. Röntgendiagnostik Skelett

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Skeletts
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

35.2. Röntgendiagnostik Thorax

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Thorax
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

35.3. Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Verdauungstraktes und der Gallenwege
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

35.4. Röntgendiagnostik Harntrakt

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Harntraktes
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

35.5. Röntgendiagnostik der Mamma

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie der Mamma
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

35.6. Röntgendiagnostik des Gefäßsystems:

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Gefäßsystems
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

36. Schlafmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Klassifikation und konservative Behandlung von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation und schlafbezogenen Störungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Schlafmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“, „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“ in Verbindung mit der Schwerpunktbezeichnung „Pneumologie“ nach bisherigem Recht), „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“, „Facharzt für Neurologie“ (auch „Facharzt für Nervenheilkunde“ nach bisherigem Recht) oder „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Schlafmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 im Schlaflabor, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie bei einem Weiterbilder für Schlafmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- schlafbezogenen Atmungsstörungen, Insomnien und Hypersomnien zentralnervösen Ursprungs, zirkadianen Schlafrythmusstörungen, Parasomnien, schlafbezogene Bewegungsstörungen sowie Schlafstörungen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schlafstörungen, die assoziiert mit andernorts klassifizierbaren organischen Erkrankungen auftreten, und bei Einnahme und Missbrauch psychotroper Substanzen und Medikamente
- den Grundlagen biologischer Schlaf-Wach-Rhythmen einschließlich deren Steuerung
- der Erfassung tageszeitlicher Schwankungen physiologischer und psychologischer Funktionen
- der Atmungs- und Thermoregulation einschließlich der hormonellen Regulation des Schlafes
- den Grundkenntnissen über Träume und andere mentale Aktivitäten im Schlaf
- ambulanten Screeninguntersuchungen bei schlafbezogenen Atmungsstörungen
- der Durchführung und Befundung von Polysomnographien einschließlich kardiorespiratorischer Polysomnographien und Videometrie

- der Messung von Vigilanzstörungen, Tagesmüdigkeit und Tagesschläfrigkeit mittels psychologischer, computergestützter und polysomnographischer Test- und Untersuchungsverfahren einschließlich MSLT (Multiple sleep latency test)
- der schlafmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
- verhaltenstherapeutischen Maßnahmen bei Insomnien, Parasomnien, Hypersomnien, Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus und schlafbezogenen Atmungsstörungen, z. B. Schlafhygiene, Schlafrestriktion, Stimuluskontrolle
- der Lichttherapie
- nasalen ventilationstherapeutischen Maßnahmen

37. Sozialmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im beruflichen und sozialen Umfeld unter Einbeziehung der Klassifikationen von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die Beratung der Sozialleistungsträger in Fragen der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Sozialmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt oder 4 Jahre Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Sozialmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3
- 160 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Sozialmedizin oder Rehabilitationswesen und
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Sozialmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen Grundlagen einschließlich des Systems der sozialen Sicherheit und dessen Gliederung
- den Aufgaben und Strukturen der Sozialleistungsträger, z. B. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, Arbeits- und Versorgungsverwaltung, Sozialhilfe und Sozialleistungen im öffentlichen Dienst
- der Leistungsdiagnostik und den Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen
- den sozialmedizinisch relevanten leistungsrechtlichen Begriffen
- der Beurteilung gesundheitlicher Einschränkungen und ihrer Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben und Alltag
- der Vermittlung zwischen individueller gesundheitlicher Einschränkung und solidarisch organisierten Rechtsansprüchen und Hilfen sowie Beratungstätigkeit
- den Grundlagen und Grundsätzen der Rehabilitation einschließlich des Qualitätsmanagements
- den Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention
- den arbeitsmedizinischen Grundbegriffen
- den Grundlagen der Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- der Beratung der Sozialleistungsträger in Fragen der medizinischen Versorgung
- der Erstellung sozialmedizinischer Gutachten nach Aktenlage und aufgrund von Rehabilitationsentlassungsberichten einschließlich Leistungsbeurteilung
- der Erstellung von Gutachten für Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung von Fragestellungen der Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Heil- und Hilfsmittelversorgung,

38. Spezielle Orthopädische Chirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die operative und nicht operative Behandlung höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen und Deformitäten der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Orthopädische Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbilder für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Diagnostik und Indikationsstellung zur Durchführung operativer und nicht operativer Behandlungen von schweren Deformitäten und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane einschließlich der postoperativen Überwachung
- der Durchführung operativer Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/Ellenbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk und Fuß
- plastisch-rekonstruktiven Eingriffen in Zusammenhang mit Fehlstellungen, auch einschließlich Amputationen

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Spezielle Orthopädische Chirurgie“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Spezielle Orthopädische Chirurgie“ zu führen.

39. Spezielle Schmerztherapie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbstständigen Krankheitswert erlangt hat.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Schmerztherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Spezielle Schmerztherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Spezielle Schmerztherapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- der Schmerzanalyse sowie der differenzialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit unter Berücksichtigung psychologischer, arbeits- und sozialmedizinischer Gesichtspunkte
- psychosomatische Diagnostik bei chronischen Schmerzpatienten
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- den invasiven und nicht invasiven Methoden der Akutschmerztherapie
- dem Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- Schmerzbewältigungstraining einschließlich Entspannungsverfahren
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes
- medikamentösen Kurzzeit-, Langzeit- und Dauertherapien sowie in der terminalen Behandlungsphase

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- spezifische Pharmakotherapie
- multimodale Therapie in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesien
- Stimulationstechniken, z. B. transkutane elektrische Nervenstimulation
- spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie

für Gebiete mit **konservativen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit

für Gebiete mit **operativen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren, z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation

für Gebiete mit **konservativ-interventionellen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- interventionelle Verfahren, z. B. plexus- und rückenmarksnahe Verfahren, Spinal-Cord-Stimulation und Sympathikusblockaden

40. Spezielle Unfallchirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung von Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Folgezuständen sowie die Organisation, Überwachung und Durchführung der Behandlung von Schwerverletzten.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Unfallchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder für Spezielle Unfallchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbilder für Spezielle Unfallchirurgie

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und operativen sowie nicht operativen Behandlung von schweren Verletzungen und deren Folgezuständen einschließlich Notfalleingriffen und der postoperativen Überwachung
- der Organisation und Überwachung der Behandlung von Schwerverletzten
- den zur Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten erforderlichen neurotraumatologischen, gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen und viszeralchirurgischen Maßnahmen einschließlich mikrochirurgischer Techniken und des Traumamanagements in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Durchführung operativer Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an Körperhöhlen, Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/Ellbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk und Fuß
- plastisch-rekonstruktiven Eingriffen zur primären oder sekundären Versorgung ausgedehnter Weichteilverletzungen und deren Folgen
- der Mitwirkung bei Operationen von Höhlenverletzungen
- der Behandlung und Dokumentation im Rahmen des Verletzungsartenverfahrens

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ zu führen.

41. Spezielle Visceralchirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Visceralchirurgie“ umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in spezieller Visceralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Visceralchirurgie“

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder für Spezielle Visceralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbilder für Spezielle Visceralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und nicht operativen sowie operativen Behandlung einschließlich der postoperativen Überwachung von komplexeren Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der Durchführung von Operationen höherer Schwierigkeitsgrade einschließlich endoskopischer, laparoskopischer und minimal-invasiver Operationsverfahren
- der Erhebung dazu erforderlicher intraoperativer radiologischer Befunde unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren sowie von endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu gastroenterologischen, onkologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- speziellen instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich ultraschallgesteuerter diagnostischer und therapeutischer Eingriffe
- Durchführung und Befundung von Koloskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien

Übergangsbestimmung:

1. Ärzte, die die Anerkennung als „Facharzt Visceralchirurgie“ auf der Grundlage der Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung erworben haben, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Spezielle Viszeralchirurgie“ zu führen.
2. Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Visceralchirurgie“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Spezielle Viszeralchirurgie“ zu führen.

42. Sportmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Sportschäden und Sportverletzungen sowie die Untersuchung des Einflusses von Bewegung, Bewegungsmangel, Training und Sport auf den gesunden und kranken Menschen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Sportmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Sportmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 in einer sportmedizinischen Einrichtung oder anteilig ersetzbar durch 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin
- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung innerhalb von mindestens 12 Monaten

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- sportmedizinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- den allgemeinen und sportmedizinisch relevanten Grundlagen des Sports
- den physiologischen und ernährungsphysiologischen Grundlagen der Sportmedizin
- den sportmedizinischen Aspekten der einzelnen Sportarten einschließlich geschlechtsspezifischer Besonderheiten
- den sportmedizinischen Aspekten des Breiten- und Freizeitsports, des Leistungs- und Hochleistungssports, des Behinderten- und Alterssports
- den psychologischen Problemen des Sportes
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der Doping-Problematik
- der sportmedizinischen Prävention und Rehabilitation
- der sportlichen Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter
- den gesundheitlichen Belastungen des Haltungs- und Bewegungsapparates beim Sport
- der Sportpädagogik

43. Suchtmedizinische Grundversorgung

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Suchtmedizinische Grundversorgung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungszeit:

50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten
- der Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht stoffgebundenen Suchterkrankungen
- der Pharmakologie suchterzeugender Stoffe
- der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
- der Krisenintervention
- der Organisation der Frührehabilitation

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit der Anerkennung des Qualifikationsnachweises „Suchtmedizinische Grundversorgung“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ zu führen.

44. Tropenmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen, die mit den besonderen Lebensumständen, Krankheitserregern und Umweltbedingungen in tropischen, subtropischen und Ländern mit besonderer klimatischer oder gesundheitlicher Belastung verbunden sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Tropenmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Tropenmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 an einer tropenme-

- medizinischen Einrichtung
- 12 Monate tropenmedizinische Tätigkeit in der Patientenversorgung einer medizinischen Einrichtung in den Tropen oder Subtropen
- 3 Monate Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Tropenmedizin und Medizinische Parasitologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Epidemiologie, Erkennung und Behandlung von Tropen- und Reisekrankheiten einschließlich bakterieller, viraler, mykotischer und parasitärer Infektionen und Gifttierunfällen
- der medizinischen Beratung vor Reisen und Auslandseinsätzen einschließlich Prophylaxemaßnahmen und Impfungen
- der Gesundheitswissenschaft in tropischen, subtropischen Ländern und Entwicklungsländern sowie geomedizinischen Zusammenhängen
- arbeits- und umweltmedizinischen Aspekten des Auslandes einschließlich Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Durchführung des mikroskopischen Nachweises von Protozoen, Würmern und Parasiten

München, 09.11.2016

*Dr. med. Max Kaplan
Präsident*